

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 5. Sitzung
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 25.03.2015, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
 - 2.1. Anträge auf Umbesetzung
 - 2.2. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde
Vorlage: 68/0425/XVI/2015
 - 2.3. Mitgliedschaft des Kreisdirektors in externen Gremien - Ergänzung -
Vorlage: 010/0518/XVI/2015

3. Feststellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum
31.12.2013
Vorlage: 20/0537/XVI/2015
4. Ermächtigungsübertragungen von 2014 nach 2015 im
Rahmen des Jahresabschlusses 2014
Vorlage: 20/0538/XVI/2015
5. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel, Ersatzbeschaffung der
„Mobilen Pressestelle“
Vorlage: 32/0553/XVI/2015
6. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und
Finanzplanung 2016 – 2018 gemäß § 9
Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)
Vorlage: 20/0536/XVI/2015
7. 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH –
Gebiet Zonser Grind)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und
Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren
Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des
Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.
Vorlage: 61/0547/XVI/2015
8. 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH –
Gebiet Knechtstedener Wald)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und
Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren
Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des
Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.
Vorlage: 61/0548/XVI/2015
9. 5. Änderung des Landschaftsplanes III -
Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – (FFH – Gebiet Ilvericher
Altrheinschlinge)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und
Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren
Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des
Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.
Vorlage: 61/0546/XVI/2015

-
10. Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Linde an der Schützenhalle Anstel
Vorlage: 68/0520/XVI/2015
 11. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege
Vorlage: 51/0557/XVI/2015
 12. Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Vorlage: 51/0558/XVI/2015
 13. Rettungsdienstlicher Bedarfsplan 2014
Vorlage: 32/0552/XVI/2015
 14. Verlängerung der Regiobahn von Kaarst in westliche Richtung nach Viersen.
Hier: Beratung über eine gemeinsame Absichtserklärung der beteiligten Verkehrsträger
(letter of intent)
Vorlage: 61/0516/XVI/2015
 15. Resolution zur Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 61/0556/XVI/2015
 16. Anträge
 - 16.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema
"Machbarkeitsstudie für den Ausbau der RB 38" vom
02.03.2015
Vorlage: 61/0559/XVI/2015
 17. Mitteilungen
 18. Anfragen
 19. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
- 1.1. Fortschreibung der Stellenpläne für die Jahre 2014/2015
Vorlage: ZS3/0512/XVI/2015
2. Anträge

- 3. Mitteilungen
- 3.1. Mitgliedschaften Landrat
- 4. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0425/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde

Sachverhalt:

Bei der zurückliegenden Wahl der Mitglieder und persönlich stellvertretenden Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde konnte die Position einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für Frau Susanne Lechner (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. - LNU) nicht besetzt werden, da der vorgeschlagene Herr Norbert Grimbach bereits für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. gewählt worden war und weitere Vorschläge nicht vorlagen.

Die Nachwahl für ein Mitglied des Beirats erfolgt nach § 11 Abs. 5 LG NRW durch die Vertretungskörperschaft des Rhein-Kreises Neuss.

Die gem. § 1 DVO LG NRW vorschlagsberechtigte LNU hat zur Besetzung der Position des Stellvertreters für Frau Lechner nunmehr folgenden Wahlvorschlag unterbreitet:

Herr Karl Wittmer, St.-Anna-Straße 7, 41464 Neuss

Herr Wittmer ist Sprecher der Botanischen Arbeitsgemeinschaft im Verein Niederrhein und hat dem Beirat bereits in früheren Jahren angehört.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Wittmer zum Stellvertreter von Frau Lechner zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss wählt Herrn Karl Wittmer als Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. zum Stellvertreter für Frau Susanne Lechner im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.02.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0518/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Mitgliedschaft des Kreisdirektors in externen Gremien - Ergänzung -

Sachverhalt:

Gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 26 Abs. 5 Kreisordnung NRW werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen.

Der neue Kreisdirektor soll ab dem 01.04.2015 noch folgende Aufgaben übernehmen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, Kreisdirektor Dirk Ludwig Brügge ab dem 01.04.2015 in folgende Gremien zu entsenden:

Technologiezentrum Glehn GmbH Verwaltungsrat - stellv. Mitglied
Beschäftigungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss Verwaltungsrat - stellv. Mitglied

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0537/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013

Sachverhalt:

Nach § 53 KrO NRW i. V. m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2013 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, erstellt. Darin wird ein Gesamt-Jahresüberschuss von 252 TEUR ausgewiesen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses wird in der Sitzung vorgelegt.

Entsprechend der nach § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2013 dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stellt gemäß § 116 Abs. 5 und § 95 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 fest und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0538/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen von 2014 nach 2015 im Rahmen des Jahresabschlusses 2014

Sachverhalt:

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Kreistag eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2014 nach 2015 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2014 keinerlei Einfluss auf das Jahresergebnis. 2015 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann **bei Inanspruchnahme** eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2015 ergeben kann. Die Kreisumlage ist hiervon nicht tangiert.

Die von 2014 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2015 wie folgt:

AUFWENDUNGEN	3.545.845,62 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERGEBNISPLAN 2015	3.545.845,62 €
AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	4.200.992,82 €
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	16.716.679,47 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN FINANZPLAN 2015	20.917.672,29 €

Der Finanzausschuss hat über die vorgelegten Ermächtigungsübertragungen in seiner Sitzung am 10.03.2015 beraten. Hinsichtlich der Gesamtübersicht der von 2014 nach 2015 zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen wird auf die Einladung zu dieser Sitzung verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2014 nach 2015 zu übertragenden Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkung auf den Ergebnis und den Finanzplan 2015 zur Kenntnis

Sitzungsvorlage-Nr. 32/0553/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel, Ersatzbeschaffung der „Mobilen Pressestelle“

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen des Katastrophenschutzes die Ersatzbeschaffung der „Mobilen Pressestelle“ durchzuführen.

Auf die der Einladung und die der Niederschrift zur oben genannten Sitzung beigelegten Unterlagen wird verwiesen.

Die Kostenschätzung der Verwaltung für die Ersatzbeschaffung beläuft sich auf bis zu 80.000 €.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, für die Ersatzbeschaffung der „Mobilen Pressestelle“ Mittel für eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 80.000 € gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW für das Haushaltsjahr 2015 im Budget 020.128.010 bereitzustellen; die Mehrauszahlungen werden im Gesamthaushalt gedeckt.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0536/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2016 – 2018 gemäß § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

Sachverhalt:

Am 25. März 2014 hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss einen Doppelhaushalt für die Jahre 2014/2015 beschlossen.

Im Falle einer Haushaltsplanung für zwei Jahre ist nach § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) dem Kreistag eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf die dem zweiten Haushaltsjahr (2015) folgenden drei Jahre (2016 bis 2018) vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2014 und 2015 nicht verändert wird und die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2016 ff. den zukünftigen Haushaltsberatungen vorbehalten bleiben.

Die im Planungszeitraum 2016 bis 2018 gegenüber der Darstellung im Doppelhaushalt zu erwartenden wesentlichen Veränderungen sind im Anhang dargestellt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2015 über die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2016 – 2018 gemäß § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) beraten. Hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen in den Planungsjahren 2016 – 2018 mit den entsprechenden Erläuterungen wird auf die Einladung zu dieser Sitzung verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) vorgeschriebene Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2016 – 2018 zur Kenntnis.

Anlagen:

Fortschreibung Ergebnis- und Finanzplanung 2016-2018 RKN FA

Fortschreibung Ergebnisplanung 2016 bis 2018 gem. § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2015			Plan 2016			Plan 2017			Plan 2018		
		bisher	Prognose	+/-	bisher	Fortschreibung	+/-	bisher	Fortschreibung	+/-	bisher	Fortschreibung	+/-
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.500.000	9.000.000	-500.000	9.500.000	9.000.000	-500.000	9.500.000	9.000.000	-500.000	9.500.000	9.000.000	-500.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	288.915.683	293.568.601	4.652.918	292.392.781	302.755.376	10.362.595	292.736.339	307.383.960	14.647.621	292.736.339	313.547.450	20.811.111
3	+ sonstige Transfererträge	2.805.960	2.805.960	0	2.800.960	2.800.960	0	2.795.960	2.795.960	0	2.795.960	2.795.960	0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.442.662	44.442.662	0	44.489.489	44.489.489	0	44.289.576	44.289.576	0	44.289.576	44.289.576	0
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	4.361.722	4.361.722	0	4.358.781	4.358.781	0	4.354.120	4.354.120	0	4.354.120	4.354.120	0
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	55.871.619	59.557.874	3.686.255	56.746.843	61.464.023	4.717.180	57.679.578	62.519.713	4.840.135	57.679.578	63.012.465	5.332.887
7	+ sonstige ordentliche Erträge	5.762.644	5.762.644	0	5.827.799	5.827.799	0	5.873.671	5.873.671	0	5.873.671	5.873.671	0
8	+ aktivierte Eigenleistungen	208.000	208.000	0	190.000	190.000	0	190.000	190.000	0	190.000	190.000	0
9	+ Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	411.868.290	419.707.463	7.839.173	416.306.653	430.886.428	14.579.775	417.419.244	436.407.000	18.987.756	417.419.244	443.063.242	25.643.998
11	- Personalaufwendungen	57.912.587	58.857.587	945.000	58.747.788	59.446.163	698.375	59.517.511	60.040.624	523.113	59.517.511	60.641.031	1.123.520
12	- Versorgungsaufwendungen	808.000	808.000	0	816.080	816.080	0	824.241	824.241	0	824.241	824.241	0
13	- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	57.093.584	57.093.584	0	56.651.727	56.651.727	0	54.658.506	54.658.506	0	54.658.506	54.658.506	0
14	- bilanzielle Abschreibungen	13.243.102	13.243.102	0	13.216.416	13.216.416	0	12.694.465	12.694.465	0	12.694.465	12.694.465	0
15	- Transferaufwendungen	189.248.507	196.777.729	7.529.222	193.639.017	204.665.575	11.026.558	194.646.047	210.109.150	15.463.103	194.646.047	214.486.808	19.840.761
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen	93.056.580	94.866.033	1.809.453	92.742.086	95.596.928	2.854.842	94.822.569	97.824.109	3.001.540	94.822.569	99.502.286	4.679.717
17	= ordentliche Aufwendungen	411.362.360	421.646.035	10.283.675	415.813.114	430.392.889	14.579.775	417.163.339	436.151.095	18.987.756	417.163.339	442.807.337	25.643.998
18	= ordentliches Ergebnis	505.930	-1.938.572	-2.444.502	493.539	493.539	0	255.905	255.905	0	255.905	255.905	0
19	+ Finanzerträge	1.797.313	1.797.313	0	1.793.613	1.793.613	0	1.791.613	1.791.613	0	1.791.613	1.791.613	0
20	- Zinsen/sonstige Finanzaufwendungen	2.303.243	2.303.243	0	2.287.152	2.287.152	0	2.047.518	2.047.518	0	2.047.518	2.047.518	0
21	= Finanzergebnis	-505.930	-505.930	0	-493.539	-493.539	0	-255.905	-255.905	0	-255.905	-255.905	0
22	= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	0	-2.444.502	-2.444.502	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Jahresergebnis	0	-2.444.502	-2.444.502	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Fortschreibung Finanzplanung 2016 bis 2018 gem. § 9 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2015			Plan 2016			Plan 2017			Plan 2018		
		bisher EUR	Prognose EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fortschreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fortschreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fortschreibung EUR	+/- EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.500.000	9.000.000	-500.000	9.500.000	9.000.000	-500.000	9.500.000	9.000.000	-500.000	9.500.000	9.000.000	-500.000
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	283.809.162	288.462.080	4.652.918	287.146.205	297.508.800	10.362.595	287.496.297	302.143.918	14.647.621	287.496.297	308.307.408	20.811.111
3	sonstige Transfereinzahlungen	2.805.960	2.805.960	0	2.800.960	2.800.960	0	2.795.960	2.795.960	0	2.795.960	2.795.960	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.405.999	44.405.999	0	44.293.919	44.293.919	0	44.289.419	44.289.419	0	44.289.419	44.289.419	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.361.722	4.361.722	0	4.358.781	4.358.781	0	4.354.120	4.354.120	0	4.354.120	4.354.120	0
6	Kostenerstattungen und -umlagen	55.871.619	59.557.874	3.686.255	56.746.843	61.464.023	4.717.180	57.679.578	62.519.713	4.840.135	57.679.578	63.012.465	5.332.887
7	sonstige Einzahlungen	3.272.600	3.272.600	0	3.272.600	3.272.600	0	3.272.600	3.272.600	0	3.272.600	3.272.600	0
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.797.313	1.797.313	0	1.793.613	1.793.613	0	1.791.613	1.791.613	0	1.791.613	1.791.613	0
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	405.824.375	413.663.548	7.839.173	409.912.921	424.492.696	14.579.775	411.179.587	430.167.343	18.987.756	411.179.587	436.823.585	25.643.998
10	Personalauszahlungen	52.207.269	53.152.269	945.000	52.724.012	53.422.387	698.375	53.245.922	53.769.035	523.113	53.245.922	54.369.442	1.123.520
11	Versorgungsauszahlungen	808.000	808.000	0	816.080	816.080	0	824.241	824.241	0	824.241	824.241	0
12	Sach- und Dienstleistungen	57.098.984	57.098.984	0	56.654.787	56.654.787	0	54.662.346	54.662.346	0	54.662.346	54.662.346	0
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	2.303.243	2.303.243	0	2.287.152	2.287.152	0	2.047.518	2.047.518	0	2.047.518	2.047.518	0
14	Transferauszahlungen	189.248.507	196.777.729	7.529.222	193.639.017	204.665.575	11.026.558	194.646.047	210.109.150	15.463.103	194.646.047	214.486.808	19.840.761
15	sonstige Auszahlungen	91.224.910	93.034.363	1.809.453	92.734.186	95.589.028	2.854.842	94.822.670	97.824.210	3.001.540	94.822.670	99.502.387	4.679.717
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	392.890.913	403.174.588	10.283.675	398.855.234	413.435.009	14.579.775	400.248.744	419.236.500	18.987.756	400.248.744	425.892.742	25.643.998
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.933.462	10.488.960	-2.444.502	11.057.687	11.057.687	0	10.930.843	10.930.843	0	10.930.843	10.930.843	0
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.400.270	4.400.270	0	6.155.550	6.155.550	0	6.242.450	6.242.450	0	6.242.450	6.242.450	0
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	279.000	279.000	0	275.000	275.000	0	277.000	277.000	0	277.000	277.000	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	251.895	251.895	0	259.695	259.695	0	260.095	260.095	0	260.095	260.095	0
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	25.000	25.000	0	25.000	25.000	0	25.000	25.000	0	25.000	25.000	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	500	500	0	500	500	0	500	500	0	500	500	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.956.665	4.956.665	0	6.715.745	6.715.745	0	6.805.045	6.805.045	0	6.805.045	6.805.045	0
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.082.000	2.082.000	0	1.290.000	1.290.000	0	1.303.000	1.303.000	0	1.303.000	1.303.000	0
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.544.200	7.544.200	0	9.199.200	9.199.200	0	6.738.800	6.738.800	0	6.738.800	6.738.800	0
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.032.678	2.032.678	0	1.835.560	1.835.560	0	1.736.410	1.736.410	0	1.736.410	1.736.410	0
27	Erwerb von Finanzanlagen	4.158.200	4.158.200	0	4.158.200	4.158.200	0	4.158.200	4.158.200	0	4.158.200	4.158.200	0
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.080.000	1.080.000	0	250.000	250.000	0	0	0	0	0	0	0
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.897.078	16.897.078	0	16.732.960	16.732.960	0	13.936.410	13.936.410	0	13.936.410	13.936.410	0
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.940.413	-11.940.413	0	-10.017.215	-10.017.215	0	-7.131.365	-7.131.365	0	-7.131.365	-7.131.365	0
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	993.049	-1.451.453	-2.444.502	1.040.472	1.040.472	0	3.799.478	3.799.478	0	3.799.478	3.799.478	0
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34	Tilgung und Gewährung von Darlehn	4.872.245	4.872.245	0	5.022.355	5.022.355	0	5.122.465	5.122.465	0	5.122.465	5.122.465	0
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.872.245	-4.872.245	0	-5.022.355	-5.022.355	0	-5.122.465	-5.122.465	0	-5.122.465	-5.122.465	0
36	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.879.196	-6.323.698	-2.444.502	-3.981.883	-3.981.883	0	-1.322.987	-1.322.987	0	-1.322.987	-1.322.987	0
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln		0	0		0	0		0	0		0	0
38	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	2.253.204	2.253.204	0	-1.625.992	-1.625.992	0	-5.607.875	-5.607.875	0	-6.970.862	-6.970.862	0
38	Liquide Mittel	-1.625.992	-4.070.494	-2.444.502	-5.607.875	-5.607.875	0	-6.930.862	-6.930.862	0	-8.293.849	-8.293.849	0

19/10/2015

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0547/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser Grind)

hier:

- a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Durchführung der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) für das FFH – Gebiet Zonser Grind (DE-4807-301) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger in der Zeit vom 10.11. bis 08.12.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren

als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 5. Änderung des LP II – Dormagen – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1 (Vorentwurf 5. Änderung LP II zur frühzeitigen Beteiligung) und Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 03.03.2015 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0548/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Knechtstedener Wald)

hier:

- a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Durchführung der 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) für das FFH – Gebiet Knechtstedener Wald (DE-4806-303) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger in der Zeit vom 10.11. bis 08.12.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren

als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen –.
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 7. Änderung des LP II – Dormagen – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1 (Vorentwurf 7. Änderung LP II zur frühzeitigen Beteiligung) und Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 03.03.2015 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0546/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**5. Änderung des Landschaftsplanes III -
Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – (FFH – Gebiet Ilvericher
Altrheinschlinge)**

hier:

- a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines aktuellen Vorentwurfs erneut durchzuführen.

Gegenstand dieser Änderungsverfahren ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger in der Zeit vom 10.11. bis 08.12.2014.

In der **(Anlage 2)** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – .
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1 (Vorentwurf 5. Änderung LP III zur frühzeitigen Beteiligung) und Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 03.03.2015 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 26.02.2015

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0520/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Linde an der Schützenhalle Anstel

Sachverhalt:

In Rommerskirchen-Anstel steht auf dem Grundstück der heutigen Schützenhalle seit mindestens 150 Jahren eine Winterlinde. Diese Linde ist eine von zwei Linden, die früher das alte Schulgebäude in Anstel flankierten.

Dieser Baum soll zu seinem Schutz, insbesondere zur Erhaltung seiner besonderen Eigenart und Schönheit und wegen der Seltenheit einer Winterlinde dieser Ausprägung mit einem Stammumfang von rund 4 m als Naturdenkmal i. S. d. § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgesetzt werden. Auf Grund der innerörtlichen Lage soll die Festsetzung im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a Abs. 2 - 4 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) erfolgen.

Eigentümerin der Grundfläche ist die Gemeinde Rommerskirchen.

Der Einzelbaum ist schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne eines Naturdenkmals.

Der Inhalt der vorgesehenen Naturdenkmalverordnung ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Nach § 12 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NRW (DVO LG NRW) i. V. m. 42 a LG NRW sind vor dem Erlass der Verordnung die Eigentümer und sonstigen Berechtigten sowie verschiedene Träger öffentlicher Belange und weitere Stellen zu hören.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurden neben der Gemeinde als Eigentümerin folgende Stellen beteiligt:

- Bezirksregierung Düsseldorf - Höhere Landschaftsbehörde -
- Deutsche Post AG, Real Estate Germany, Regionalbereich Düsseldorf
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur NL West

- Erftverband
- Gemeinde Rommerskirchen
- Kreissportbund
- Kreiswerke Grevenbroich GmbH
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
- Thyssengas GmbH
- Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde
- Wehrbereichsverwaltung West
- Westnetz GmbH
- Rhein-Kreis Neuss - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -
- Rhein-Kreis Neuss - Tiefbauamt -
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1300 Anstel e. V.

Bedenken gegen den Erlass der Naturdenkmalverordnung wurden seitens der Eigentümerin, der sonstigen Berechtigten und der Träger öffentlicher Belange und der weiteren Stellen nicht vorgebracht, ebenso nicht seitens des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates.

Dem Planungs- und Umweltausschuss wurde zu seiner Sitzung am 03.03.2015 der nachstehende Beschlussvorschlag an den Kreistag empfohlen. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Beschluss des Ausschusses berichten.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals "Linde an der Schützenhalle Anstel" in der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung der zur Sitzung am 25.03.2015 beigefügten Vorlage einschließlich der Anlagen 1 a und 1 b zur Verordnung.

Anlagen:

ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_Text
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_Anl_1_a
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_Anl_1_b

§ 2 Standort

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturdenkmals „Linde an der Schützenhalle Anstel“ in der Gemeinde Rommerskirchen

Grevenbroich, den **(Dat. der Ausfertigung)**

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 42 a Abs. 2 bis 4 und § 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) wird vom Rhein-Kreis Neuss als Untere Landschaftsbehörde auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.03.2015 verordnet:

§ 1 Schutzobjekt und Schutzzweck

(1) Der unter § 2 näher bezeichnete Einzelbaum (Winterlinde - *Tilia cordata*) in der Gemeinde Rommerskirchen, Rhein-Kreis Neuss, wird als Naturdenkmal i. S. d. § 28 BNatSchG festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit und wegen der Seltenheit einer Winterlinde dieser Ausprägung mit einem Stammumfang von rund 4 m. Die seit mindestens 150 Jahren an diesem Standort aufstehende Linde ist eine von zwei früher das alte Schulgebäude Anstel flankierenden Linden.
Die Linde ist im öffentlichen Interesse besonders zu schützen.

(1) Der als Naturdenkmal festgesetzte Einzelbaum steht im Ortsteil Anstel der Gemeinde Rommerskirchen auf dem Grundstück des Parkplatzes der heutigen Schützenhalle Anstel im Eckbereich Wasserburgstraße / Lindenstraße (Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 11, Flurstück 76).

(2) Der Standort der Winterlinde ist in der Anlage 1 a zu dieser Verordnung (Übersichtsplan, Maßstab etwa 1:2000) durch einen durchbrochenen Kreis dargestellt. Er ist weiterhin in der Anlage 1 b (Detailplan, Luftbild, Maßstab etwa 1:500) zu dieser Verordnung dargestellt und ebenso markiert.

(3) Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der Kartenanlagen 1 a und 1 b liegt
a. beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Untere Landschaftsbehörde, und
b. bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen

aus und kann dort während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

(4) Als mit geschützte Umgebung des Baumes wird der Kronentraufbereich festgesetzt.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der als Naturdenkmal festgesetzten Linde sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen, auch im mitgeschützten Umgebungsbereich nach § 2 Abs. 4, verboten:

1. Das Errichten baulicher Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen, weiterhin das Errichten oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen oder verkehrlichen Nebenanlagen,
2. Der Bau, die Verlegung oder Änderung von Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabeln oder Fernmeldeeinrichtungen,
3. Das Errichten, das Anbringen oder das Ändern von Werbeanlagen, soweit sie nicht ausschließlich in gebotenem Umfang auf die Schutzfestsetzung hinweisen oder durch Gesetz vorgeschrieben sind,

4. Das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung bei zugelassenen Veranstaltungen,
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen Einebnungen oder andere Änderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Die weitere Befestigung von Flächen,
7. Das Einbringen oder Lagern von Abfällen, Schutt oder anderen Stoffen oder Gegenständen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Bestandteile zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
8. Das Feuermachen,
9. Das Lagern und Zelten, das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen und Mobilheimen, ausgenommen das vorübergehende Aufstellen bei zugelassenen Veranstaltungen
10. Das Abstellen, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen aller Art und das Anlegen, Ändern oder Bereitstellen von Stellplätzen für Fahrzeuge, ausgenommen das Abstellen von Fahrzeugen auf angelegten Stellplätzen und auf der Straße im bisherigen Umfang,
11. Das Beseitigen, Zerstören, Beschädigen oder Schädigen oder die wesentliche Änderung des Aufbaus und des Erscheinungsbildes des geschützten Baumes,
12. Die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Düngung und Kalkung,
13. Die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

(3) Als Schädigung oder Beschädigung i. S. d. Abs. 1 und 2 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches des Baumes im Traufbereich in Betracht, dies insbesondere durch

- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z. B. Asphalt, Beton) oder einer die Versickerung von Niederschlagswasser behindernden Schicht,
- b) das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten (auch zeitweilig),
- c) das Lagern oder Verschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen für Pflanzen schädlichen Stoffen,
- d) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln,
- f) das Aufbringen von Streu- und Tausalzen, soweit der Kronen- oder Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche zählt.

(4) Eine Änderung oder Veränderung i. S. d. Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische

Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Bestimmungen des § 3 bleiben die vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss angeordneten oder zugelassenen Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Fortbestandes des Naturdenkmals.

Unberührt bleiben weiterhin Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach § 34 Abs. 4 c LG NRW. Die Anzeigepflichten nach dieser Vorschrift sind zu beachten.

§ 5

Befreiung

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG NRW kann vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss - Untere Landschaftsbehörde - auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Anzeigepflichten nach § 4 dieser Verordnung i. V. m. § 34 Abs. 4 c LG NRW verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Nach § 304 des Strafgesetzbuchs (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

Ebenso wird nach § 304 StGB bestraft, wer das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Rhein-Kreises Neuss (Neuss-Grevenbroicher Zeitung, Westdeutsche Zeitung -Neuss und Grevenbroich-) in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren seit ihrer Verkündung.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG NRW und des OBG kann gem. § 42 a Abs. 4 LG NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(L.S.)

Petrauschke
Landrat

Anlage 1 a

zu § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vom **(Datum der Ausfertigung)**

zur Festsetzung der Linde an der Schützenhalle Anstel, Gemeinde Rommerskirchen, als Naturdenkmal gemäß § 42 a LG NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 BNatSchG.



= Standort des Naturdenkmals

(L.S.)



Anlage 1 b

zu § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vom **(Datum der Ausfertigung)**
zur Festsetzung der Linde an der Schützenhalle Anstel, Gemeinde Rommerskirchen, als Naturdenkmal gemäß § 42 a LG NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 BNatSchG.



= Standort des Naturdenkmals

(L.S.)



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.03.2015

51 - Jugendamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0557/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 mit Beschluss-Nr.: JhA/20150305/Ö3.1 empfohlen, dass der Kreistag die folgende Satzung in seiner Sitzung am 25.03.2015 beschließt. Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege zum 01.08.2015 gemäß der Vorlage.

Anlagen:

Satzung Elternbeiträge

Satzung **des Rhein-Kreises Neuss vom .2015** **über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in** **geförderter Kindertagespflege**

Aufgrund von § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I, S. 3464), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) und § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Kreistag in seiner Sitzung am .2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Korschenbroich und den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen sowie für die Betreuung in einer geförderter Kindertagespflege (Kindertagespflege) werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 23 KiBiz öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhoben.
- (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gemäß § 21 d KiBiz von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenerhebung im Jugendamt des Wohnsitzes.
- (3) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und/oder zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege zu

entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.
 - (3) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- ### **§ 4 Einkommen**
- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
 - (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
 - (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
 - (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Beitrags sind das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen, das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit oder die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege.
- (2) Besucht ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter zwei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet.
- (3) Besucht ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das dritte Lebensjahr vollenden.
- (4) Der Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Eine Kündigung bis drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger der Kindertageseinrichtung möglich. Ab drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege ist in § 5 der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.
- (7) Beitragszeitraum für Kinder in Kindertagespflege ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme besteht die Beitragspflicht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Betreuung erst im Laufe des Monats begonnen oder im Laufe des Monats beendet wurde. Ausfallzeiten werden analog zu § 5 Abs. 8 der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom monatlichen Elternbeitrag abgezogen. Die Berechnung kann in diesen Fällen taggenau erfolgen.
- (8) Vollendet ein in Tagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das zweite Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über zwei Jahre zu leisten.
- (9) Vollendet ein in Tagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das dritte Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über drei Jahre zu leisten.

- (10) Nimmt ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen der Randzeitenbetreuung einen geförderten Platz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungen ein Elternbeitrag zu leisten.

- (11) Kinderfrauen erhalten für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern lediglich die Förderleistung sowie gegebenenfalls die Erstattung von Fahrtkosten, der Elternbeitrag ist entsprechend anteilig zu berechnen.

§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
 - (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für vorzeitig einzuschulende Kinder ist die Inanspruchnahme ab dem 01. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
 - (3) Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Absatz 2 beitragsfrei ist, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen.
 - (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht.
 - (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- ## § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.
 - (2) Im Bereich der Kindertagespflege ist die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages der Förderbescheid.
 - (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erklärungsdrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

Elternbeitragsstabelle

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr

(über 3)

Std. wöchentl. Betreuung	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttोजahreseinkommen			
bis 20.000	0 €	0 €	0 €
bis 25.000	24 €	29 €	43 €
bis 30.000	40 €	48 €	71 €
bis 35.000	70 €	84 €	124 €
bis 40.000	109 €	133 €	195 €
bis 45.000	139 €	169 €	249 €
bis 50.000	169 €	205 €	302 €
bis 55.000	199 €	241 €	355 €

Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(2-3)

Std. wöchentl. Betreuung	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttोजahreseinkommen			
bis 20.000	0 €	0 €	0 €
bis 25.000	34 €	41 €	60 €
bis 30.000	56 €	68 €	100 €
bis 35.000	98 €	119 €	175 €
bis 40.000	154 €	187 €	274 €
bis 45.000	196 €	238 €	349 €
bis 50.000	238 €	288 €	424 €
bis 55.000	279 €	339 €	499 €

Kinder bis zum vollendetem 2. Lebensjahr

(unter 2)

Std. wöchentl. Betreuung	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttोजahreseinkommen			
bis 20.000	0 €	0 €	0 €
bis 25.000	45 €	62 €	78 €
bis 30.000	78 €	107 €	135 €
bis 35.000	129 €	175 €	222 €
bis 40.000	202 €	275 €	348 €
bis 45.000	264 €	360 €	456 €
bis 50.000	317 €	432 €	547 €
bis 55.000	365 €	497 €	629 €

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.
- (5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 10.12.2008 vom Kreistag beschlossene und am 21.09.2011 sowie am 01.07.2014 geänderte Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

Grevenbroich, den

Petrauschke

Elternbeitragsabrechnung für Kinder in Kindertagespflege

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
(über 3)

Std. wöchentl. Betreuung	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	für jede zusätzliche Std.	für jede zusätzliche Std.
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	0,96 €	0,50 €	1,40 €
bis 30.000	1,60 €	0,80 €	2,30 €
bis 35.000	2,80 €	1,40 €	4,00 €
bis 40.000	4,36 €	2,40 €	6,20 €
bis 45.000	5,56 €	3,00 €	8,00 €
bis 50.000	6,76 €	3,60 €	9,70 €
bis 55.000	7,96 €	4,20 €	11,40 €

Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
(2-3)

Std. wöchentl. Betreuung	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	für jede zusätzliche Std.	für jede zusätzliche Std.
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	1,36 €	0,70 €	1,90 €
bis 30.000	2,24 €	1,20 €	3,20 €
bis 35.000	3,52 €	2,10 €	5,60 €
bis 40.000	6,16 €	3,30 €	8,70 €
bis 45.000	7,84 €	4,20 €	11,10 €
bis 50.000	9,52 €	5,00 €	13,60 €
bis 55.000	11,16 €	6,00 €	16,00 €

Kinder bis zum vollendetem 2. Lebensjahr
(unter 2)

Std. wöchentl. Betreuung	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	Betrag/Std.	Betrag/Std.
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	1,80 €	1,77 €	1,73 €
bis 30.000	3,12 €	3,05 €	3,00 €
bis 35.000	5,16 €	5,00 €	4,93 €
bis 40.000	8,08 €	7,85 €	7,73 €
bis 45.000	10,56 €	10,28 €	10,13 €
bis 50.000	12,68 €	12,34 €	12,15 €
bis 55.000	14,60 €	14,20 €	13,97 €

Die Beträge pro Stunde in den Tabellen sind mit der wöchentlichen Betreuungszeit zu multiplizieren.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.03.2015

51 - Jugendamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0558/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 mit Beschluss-Nr.: JhA/2015/0305/Ö3.2 empfohlen, dass der Kreistag die folgende Satzung in seiner Sitzung am 25.03.2015 beschließt. Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Die Satzung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2015 gemäß der Vorlage.

Anlagen:

SatzungKTP

Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom .2015

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), §§ 22, 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Kreistag in seiner Sitzung am .2015 die folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Gemeinde Jüchen, der Gemeinde Rommerskirchen oder der Stadt Korschenbroich.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb der oben bezeichneten Orte liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5, 7 und 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 86 SGB VIII.

§ 2 Begriffsbestimmung

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

B. Anspruch auf Kindertagespflege

§ 3 Anspruch auf Förderung

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Ein Kind wird in Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (Erziehberechtigte in Mutterschutz und Elternzeit, die im Zeitraum der Förderung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, gelten nach dieser Satzung nicht als Erwerbstätige) oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder

Hochschulausbildung befinden oder

- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (2) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Abs. 1 Satz 2 genannten Kriterien. Werden die genannten Kriterien nicht erfüllt, kann für Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Kindertagespflege in einem Umfang von höchstens bis zu 20 Wochenstunden gefördert werden.
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.
- (4) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, die sich aus diesem Paragraphen ergeben.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgeltes, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten undbarer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.

C. Kindertagespflegepersonen

§ 5 Erteilung einer Pflegeerlaubnis

- (1) Eine Pflegeerlaubnis wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 4, 17 KiBiz erteilt.
- (2) Geeignete Personen können nach erfolgreichem Abschluss des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und Vorlage des Zertifikates des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. oder einen vergleichbaren Nachweis über das Absolvieren einer Qualifizierung eine Pflegeerlaubnis für die Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erhalten. Nach der Teilnahme am Erste Hilfe Kurs (für die Erste Hilfe am Kind) und dem Grundqualifizierungskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes kann bereits eine vorläufige Pflegeerlaubnis ausgestellt werden. Diese ist jedoch auf 2 Jahre befristet und mit der Auflage verbunden, innerhalb dieser Zeit die gesamte Qualifizierung erfolgreich abzuschließen.

- (3) Voraussetzung für die Ausstellung einer neuen Pflegeerlaubnis nach Ablauf der Befristung ist die nachgewiesene Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Höhe von mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Jahr.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, eine kindbezogene Pflegeerlaubnis zu erhalten. In diesen Fällen sollte die Kindertagespflegeperson die Grundqualifizierung und den Erste Hilfe Kurs nachweisen können.
- (5) Das Erfordernis zur Teilnahme an den Kursen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes kann entfallen, wenn eine pädagogische Ausbildung und berufliche Praxiserfahrung mit Kindern unter 3 Jahren nachgewiesen werden kann.
- (6) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 7 dieser Satzung einen erhöhten Satz ausgezahlt bekommt, wird die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind reduziert.

§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die Gewährung einer Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt als monatliche Geldleistung für ganze Monate. Auch wenn das Kind nicht den vollen Monat durch die Kindertagespflegeperson betreut wird, erfolgt die Geldleistung für den gesamten Monat.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und wird anhand der im Antrag festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt und bewilligt.

Es werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- für die Betreuung von unter 2-jährigen Kindern:
- a) 4,50 € für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung
 - b) 5,00 € für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung, siehe § 5 Abs. 2. S. 1 dieser Satzung
 - c) 5,50 € für Kindertagespflegepersonen die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als Tagespflegeperson tätig sind.
- für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern:
- a) 4,00 € für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung
 - b) 4,50 € für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung, siehe § 5 Abs. 2. S. 1 dieser Satzung
 - c) 5,00 € für Kindertagespflegepersonen die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als Tagespflegeperson tätig sind.

für die Betreuung von über 3-jährigen Kindern:

- a) 3,50 € für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung
- b) 4,00 € für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung,

siehe § 5 Abs. 2. S. 1 dieser Satzung

- c) 4,50 € für Kindertagespflegepersonen die die Voraussetzungen laut Buchstabe b) erfüllen und mindestens seit 3 Jahren als Tagespflegeperson tätig sind.

Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen pro Monat. In diesem Monatsbetrag ist der Sachaufwand enthalten, dessen Berechnung wird der Berechnung der Betriebsausgabepauschale nach den „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angepasst. Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen (Kinderfrauen), wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt. Zusätzlich können auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden.

- (3) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- (4) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.
- (5) Für die Eingewöhnungszeit der Kinder werden der Kindertagespflegeperson folgende Pauschalen gewährt:
- für unter 3-jährige Kinder: 120,00 € je Kind;
 - für über 3-jährige Kinder: 40,00 € je Kind.
- Besteht bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Tagespflegeperson, entfällt die Eingewöhnungspauschale.

(6) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten

- vor 06:00 Uhr werktags,
- nach 18:00 Uhr werktags,
- an Wochenenden

wird 1,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet.

Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 1,00 € pro Stunde gefördert wird.

- (7) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII, so wird der Tagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachen Sachaufwand ausgezahlt.

- (8) Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson urlaubs- oder krankheitsbedingt ausfällt, die Geldleistung bis zu einem Zeitraum von maximal sechs Wochen pro Jahr fortgezahlt. Darüber hinaus gezahlte Beträge

sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezählt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragraphen aufgeführten Beträge.

§ 7 Erstattungen

Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:

- Führungszeugnisse (100 %)
- Erste Hilfe Kurs für die Erste Hilfe am Kind (100 %)
- Qualifizierungskurse (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %).

§ 8 Einmalige Beihilfen

Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen“ (Anlage I dieser Satzung).

§ 9 Großtagespflege

Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 4 Abs. 2 KiBiz im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens 400,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.

§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses;
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
- Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson;
- Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu § 6 Abs. 8;
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder;
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung;
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.

(2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

D. Sonstiges

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Grevenbroich, den

Petrauschke

Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen

gültig ab dem 01.08.2015

Einmalige Beihilfe für die Ausstattung von Kindertagespflegeplätzen

Um dem Bildungs- und Betreuungsverständnis der Kindertagespflege gerecht zu werden, bedarf es einer **zweckmäßigen Ausstattung der Tagespflegeplätze**. Diese Anschaffungen übersteigen teilweise den finanziellen Spielraum, der durch die monatlich ausgezahlte Sachaufwandspauschale abgedeckt ist.

Voraussetzungen:

Beihilfeberechtigt sind Kindertagespflegepersonen (KTPP), die die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen durchführen, eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Jugendamt Rhein-Kreis Neuss haben sowie Kinder unter 3 Jahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss betreuen bzw. betreuen werden.

Beihilfefähige Anschaffungen:

Ob die Anschaffung von Materialien beihilfefähig ist, wird im **Einzelfall, individuell** auf die antragstellende KTPP bezogen, entschieden. Zu den beihilfefähigen Materialien können unter anderem **Kinderwagen, Schlafmöglichkeiten, Hochstühle bzw. Kindersitzgruppen** zählen. Für die Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial ist die Sachaufwandspauschale (enthalten in der laufenden Geldleistung) zu verwenden.

Höhe der Beihilfe:

Anteilfinanzierung: bis zu **75 %** der anererkennungsfähigen Gesamtkosten unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets.

Zweckbindung:

Im Antrag verpflichtet sich der Antragsteller für mind. 5 Jahre als KTPP tätig zu sein und für die Aufnahme von Kindern, die durch das Kreisjugendamt vermittelt werden, im Rahmen der jeweils gültigen Pflegeerlaubnis, zur Verfügung zu stehen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Das Jugendamt unterstützt den Weiterverkauf der bezuschussten Materialien an andere KTPP.

Ablauf der Antragstellung:

- Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe erfolgt grundsätzlich nur auf **schriftlichen Antrag**. Das entsprechende Formular ist mit vollständigen Angaben und Unterschrift zu versehen. Der Antrag ist **vor Anschaffung** der Materialien einzureichen. Der **Bedarf** ist im Antrag ausführlich zu **begründen**. Bei Anträgen für Einzelanschaffungen mit einem Wert **ab 400,00 €** sind **mindestens 2 vergleichbare Angebote** beizufügen. Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 30,00 € werden nicht berücksichtigt (**Bagatellgrenze**).
- Die Verwendung gewährter einmaliger Beihilfen ist schriftlich, vollständig und termingerecht nachzuweisen. Zum **Verwendungsnachweis** gehören ein ausgefülltes Standardformular sowie **Kopien der Rechnungsbelege**. Innerhalb **eines Monats nach Bewilligung** ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn ein Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht oder nur unvollständig nachkommt, kann die Beihilfe ganz oder teilweise **zurückgefordert werden**. Die Originalbelege sind vom Antragsteller mindestens weitere 5 Jahre aufzubewahren. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich das Recht einer nachgehenden Prüfung vor.

Sitzungsvorlage-Nr. 32/0552/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Rettungsdienstlicher Bedarfsplan 2014

Sachverhalt:

Gemäß § 12 des Rettungsgesetzes NRW vom 24.11.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung stellen die Kreise Bedarfspläne für den Rettungsdienst auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen.

Der Bedarfsplan ist kontinuierlich, spätestens alle 4 Jahre, zu aktualisieren. Zuletzt hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 30.03.2011 einen diesbezüglichen Beschluss gefasst.

Der Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, den rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2014 in der als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

Zum Inkrafttreten des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes bedarf es nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Einvernehmens der Städte Dormagen und Neuss in deren Eigenschaft als Träger von Rettungswachen. Die Stadt Dormagen hat ihr Einvernehmen erteilt. Die Stadt Neuss erteilt ihr Einvernehmen in Bezug auf die Stationierung eines Rettungswagens in Kaarst derzeit nicht.

Einvernehmen ist auch mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu erzielen, mit denen die Verwaltung bereits mehrere Erörterungsgespräche geführt hat. Ein abschließendes Gespräch soll noch vor der Sitzung des Kreistages stattfinden. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten.

Im Anschluss an das Gespräch mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird die Verwaltung erneut das Gespräch mit der Stadt Neuss suchen, um ein Einvernehmen zu erzielen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Abhängig von den Gesprächsergebnissen kann eine Sondersitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz vor der Kreistagssitzung am 25.03.2015 erforderlich sein.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den rettungsdienstlichen Bedarfsplan 2014 in der der Einladung beigefügten Fassung.

Anlagen:

Bedarfsplan Rettungsdienst 2014

Bedarfsplan

für den

Rettungsdienst

des

Rhein-Kreis Neuss

49/100

ENTWURF

Stand: 05.02.2015



Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss

erstellt von:

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Sicherheit und Ordnung

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Email: ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de

O:
13

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines / Rechtliche Grundlagen	6
1.1.1	Einleitung	6
1.1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	6
1.2	Aufgaben des Rettungsdienstes	7
1.3	Qualitätsanforderungen an den Rettungsdienst	8
1.3.1	Personal	8
1.3.2	Technik	9
1.3.3	Medizinische Geräte.....	9
1.3.4	Medikamente	10
1.3.5	Schutzausrüstung	10
1.3.6	Hilfsfristen	9
1.3.7	Verwaltung	11
2.	Beschreibung des Rhein-Kreises Neuss.....	11
2.1	Struktur und Topographie.....	12
2.1.1	Einwohnerzahlen/Fläche (Stand 30.09.2013).....	12
2.1.2	Flächennutzung	13
2.1.3	Geographische Daten.....	13
2.2	Verkehrswege	14
2.2.1	Bundesautobahnen im Rhein-Kreis Neuss	15
2.2.2	Bundesstraßen im Rhein-Kreis Neuss.....	15
2.2.3	Bundesbahnstrecken im Rhein-Kreis Neuss	16
2.2.4	Pendlerbewegungen	16
2.3	Häfen	17
2.3.1	Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Neuss	17
2.3.2	uct Umschlag Container Terminal GmbH, Dormagen-Stürzelberg	18
2.3.3	Stromhafen ChemPark, Dormagen	19
2.4.	Besondere Gefahrenschwerpunkte.....	19
2.4.1	Betriebe.....	19
2.4.2	Deiche.....	23
2.4.3	Autobahntunnel.....	23
2.4.4	Pipelines	24
3.	Beschreibung des Rettungsdienstes.....	25
3.1	Notfallrettung	25
3.1.1	Rettungswachen-Standorte, rettungsdienstliche Versorgung.....	25
3.1.2	Versorgung der Bundesautobahnen.....	27
3.1.3	Betriebliche Rettungsdienste	29
3.1.4	Private Unternehmen	29
3.2	Notarztendienst	29
3.2.1	Notarzt-Standorte	29
3.2.2	Hubschrauber	31
3.3	Krankentransportdienst.....	33
3.3.1	Öffentlicher Krankentransportdienst	33
3.3.2	Private Unternehmen	33
3.4	Kreisleitstelle	33
3.4.1	Rechtsgrundlagen.....	33
3.4.2	Leitstelle für den Feuerschutz	34

3.4.3	Leitstelle für den Rettungsdienst.....	34
3.4.4	Leitstelle für den Katastrophenschutz	34
3.4.5	Personelle und technische Ausstattung	34
3.4.6	Einsatzzahlen	33
3.5	Besondere Versorgungslagen	35
3.5.1	Baby-Notarztwagen	35
3.5.2	Schwergewichtige Patienten	35
3.5.3	Sekundärfahrten mit Intensiv-Rettungswagen	35
3.5.4	Arzneimittelbevorratung	40
3.6	Verstärkung des Rettungsdienstes.....	40
3.6.1	Schnelleinsatzgruppen Rettungsdienst (SEG-Rett)	40
3.6.2	Leitender Notarzt (LNA)	41
3.6.3	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)	41
3.6.4	Psychosoziale Komponenten	42
3.7	Qualitätssicherung / Controlling	42
3.7.1	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	42
3.7.2	Einsatzdokumentation.....	42
3.7.3	Kontrollfunktionen	43
4.	Ergänzungen aus dem Katastrophenschutz	43
4.1	Massenanfall von Verletzten (MANV)	43
4.1.1	Konzeption.....	43
4.1.2	Alarmierung	43
4.1.3	Einsatzleitung bei einem MANV	44
4.1.4	Abrollcontainer MANV	44
4.2	Hilfsorganisationen	44
4.2.1	Einsatzeinheiten (EE)	45
4.3	Überörtliche Hilfe (ÜMANV)	45
4.3.1	Patiententransport-Zug 10 NRW (PT-Z 10 NRW)	46
4.3.2	Behandlungsplatz-Bereitschaft NRW (BHP-B 50 NRW)	46
4.3.3	Betreuungsplatz-Bereitschaft NRW (BTP-B 500 NRW)	46
5.	Krankenhäuser	47
5.1	MANV-Zielkrankenhäuser	47
5.2	Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser.....	48
5.2.1	Krankenhausalarmpäne	49
5.2.2	MANV-Aufnahmekapazitäten.....	49
6.	Bedarfsanalyse Rettungsdienst	50
6.1	Notfallrettung	50
6.1.1	Einsatzaufkommen	48
6.1.2	Poisson-Analyse	50
6.1.3	Dormagen	54
6.1.4	Grevenbroich	55
6.1.5	Jüchen	56
6.1.6	Kaarst	56
6.1.7	Korschenbroich	57
6.1.8	Meerbusch	58
6.1.9	Neuss.....	59
6.1.10	Rommerskirchen	60
6.1.11	Zwischenfazit	63

6.2	Notarztdienst	65
6.2.1	Dormagen	65
6.2.2	Grevenbroich	65
6.2.3	Jüchen	65
6.2.4	Kaarst	64
6.2.5	Korschenbroich	65
6.2.6	Meerbusch	65
6.2.7	Neuss	66
6.2.8	Rommerskirchen	65
6.2.9	Bedarfsberechnung:	66
6.2.10	Einsatzentwicklung:	66
6.2.11	Zwischenfazit	66
6.3	Krankentransport	67
6.3.1	Dormagen	67
6.3.2	Grevenbroich	67
6.3.3	Korschenbroich	67
6.3.4	Meerbusch	68
6.3.5	Neuss	68
6.3.6	Bedarfsberechnung:	68
6.3.7	Zwischenfazit	68
7.	Maßnahmen	69
8.	Inkrafttreten	73
9.	Verteiler	73
10.	Anlagen	73

1. Allgemeines / Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Einleitung

Das Rettungsdienstgesetz NRW¹ schreibt u. a. vor, dass der Bedarfsplan für den Rettungsdienst kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, zu ändern ist (§ 12 Abs. 6 RettG NRW).

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat erstmals am 22. Juni 1977 den Bedarfsplan für den Rettungsdienst beschlossen. Dieser wurde seither laufend, zuletzt am 30.03.2011, fortgeschrieben.

Funktionsbezeichnungen in diesem Bedarfsplan werden aus Vereinfachungsgründen ausschließlich in männlicher Form verwendet.

1.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 1 des RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW Leitende Notärzte und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals.

Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatienten gem. § 11 RettG NRW mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben stellen die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 12 Abs. 1 RettG NRW Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan beinhaltet auch Angaben zur Leitstelle (§ 8 RettG NRW). Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Kosten für Aufgaben nach dem RettG NRW tragen gemäß § 15 RettG NRW die jeweiligen rettungsdienstlichen Aufgabenträger.

¹ Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW -) vom 24.11.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung

1.2 Aufgaben des Rettungsdienstes

Die Aufgaben des Rettungsdienstes lassen sich nach dem RettG NRW in die Bereiche Notfallrettung und Krankentransport unterteilen.

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Die gesetzliche Aufgabe der Notfallrettung umfasst in Nordrhein-Westfalen auch die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung durch die Rettungsdienststräger (vgl. § 75 SGB V² i. V. m. § 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Aufgabe des Krankentransportes ist es, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern, vgl. § 2 Abs. 2 RettG NRW.

Der Krankentransport ist gegenüber der Notfallrettung nachrangig; dies ist im Rahmen der Bedarfsplanung und der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 RettG NRW). Notfallrettung und Krankentransport bilden jedoch eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr (§ 6 Abs. 1 RettG NRW).

Die Kreise und Gemeinden nehmen als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 3 RettG NRW) wahr.

Die großen kreisangehörigen Städte sind neben den Kreisen Träger von Rettungswachen und insoweit Träger rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6 Absatz 2 RettG NRW). Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die notärztliche Versorgung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

² Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist

1.3 Qualitätsanforderungen an den Rettungsdienst

1.3.1 Personal

Ausbildung

Die Anforderungen an die Ausbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben³.

Für den in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personenkreis gilt ferner, dass die für diese Aufgaben erforderliche gesundheitliche und fachliche Eignung gegeben sein muss. Dies ist durch eine in § 4 Absatz 2 RettG NRW näher bezeichnete ärztliche Untersuchung, die alle 3 Jahre zu wiederholen ist, nachzuweisen.

Für die Erfüllung der o.a. Qualifikationsanforderungen sind die Betreiber der Rettungswachen verantwortlich. Die am Notarztdienst teilnehmenden Krankenhäuser haben im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten ebenfalls sicherzustellen, dass die von ihnen eingesetzten Ärzte die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Im Rhein-Kreis Neuss werden sämtliche Rettungswachen als Lehrrettungswachen betrieben, um den erforderlichen Nachwuchsbedarf an Rettungsassistenten zu sichern. Die theoretische Ausbildung erfolgt extern an anerkannten Schulen; die klinische Ausbildung in Krankenhäusern. Die praktische Ausbildung wird unter der Aufsicht von entsprechend ausgebildeten Lehrrettungsassistenten in den Lehrrettungswachen durchgeführt. Im Zuge der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter werden die Anforderungen an Lehrrettungswachen in Bezug auf räumliche, sächliche und qualitative Ausbildung angepasst.

Durch das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Verbindung mit der zu erwartenden Novelle des Rettungsgesetzes NRW werden die Qualitätsanforderungen für das in der Notfallrettung eingesetzte Personal geändert. Anstelle eines Rettungsassistenten ist zukünftig mindestens ein Notfallsanitäter im Rettungswagen bzw. im Notarzteinsetzfahrzeug einzusetzen. Die derzeitigen Rettungsassistenten sind fortzubilden; Berufsneulinge benötigen eine Vollausbildung zum Notfallsanitäter. Die in diesem Zusammenhang – unter Beachtung der zeitlichen Übergangsregelung – entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

Die Krankenhäuser im Kreisgebiet bilden in eigener Verantwortung Ärzte zu Notärzten aus und gewährleisten insoweit die praktische Notarztausbildung auf den Notarzteinsetzfahrzeugen (NEF) des Rettungsdienstes des Rhein-Kreises Neuss.

³ vgl. § 4 RettG NRW

Fortbildung

Die Anforderungen an die Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals sind in § 5 Abs. 5 RettG NRW geregelt. Danach hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dieses nachzuweisen. Betroffen hiervon ist nicht nur das Einsatzpersonal der Rettungsmittel, sondern auch das Personal der Kreisleitstelle. Der jeweilige Arbeitgeber bzw. Dienstherr hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Fortbildung durchgeführt wird. Zu beachten sind ferner die speziellen Fortbildungsvorschriften, die für Lehrrettungsassistenten und Desinfektoren gelten.

1.3.2 Technik

Fahrzeuge

Die im Rettungsdienst eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik sowie der Straßenverkehrsordnung entsprechen⁴. Im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss werden folgende Fahrzeuge eingesetzt: Rettungswagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) sowie Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF).

Die anzuwendenden Vorschriften und Richtlinien wie die geltenden DIN/EN-Normen, zulassungsrechtliche Vorschriften, ergänzende landesrechtliche Vorschriften, medizinisch – rechtliche Vorschriften (z.B. Medizinproduktegesetz) zur Ausstattung, Standardisierung, Wartung, Instandhaltung und Desinfektion der Rettungsmittel und Ausrüstung werden beachtet. Die Fahrzeuge sind entsprechend ihrem Verwendungszweck mit der Basisausrüstung auf Grundlage der EN 1789: 1999+A1: 2003 D ausgestattet; Ergänzungen erfolgen, soweit sich der anerkannte Stand der Medizintechnik ändert und dies noch nicht in den entsprechenden Normen erfasst wurde.

Die Fahrzeuge im Rettungsdienst werden regelmäßig entsprechend den Hersteller-vorschriften gewartet und instandgesetzt; dies gilt auch für die in den Fahrzeugen vorhandenen Schwebetische und Fahrtragen. Die Nutzungsdauer der Fahrzeuge entspricht den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts.

1.3.3 Medizinische Geräte

Hinsichtlich der medizintechnischen Ausrüstung (EKG/Defibrillatoren, Beatmungseinheiten, Pulsoxymeter, Absauganlagen, Druckminderer) gelten im Wesentlichen die oben gemachten Ausführungen. Hierfür bestehen Wartungsverträge mit den Geräteherstellern bzw. –Vertreibern, um eine ständige Funktionsfähigkeit dieser Gerätschaften zu gewährleisten.

⁴ vgl. § 3 Abs. 4 RettG NRW

1.3.4 Medikamente

Die Medikamentenversorgung erfolgt im Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss im Wesentlichen über die Krankenhausapotheken im Kreisgebiet. Die Träger der Rettungswachen bzw. die mit dem Betrieb der Rettungswachen beauftragten Hilfsorganisationen haben entsprechende Medikamentenversorgungsverträge abgeschlossen.

1.3.5 Schutzausrüstung

Zum Schutz vor allgemeinen Gefahren ist allen Mitarbeitern im Rettungsdienst die erforderliche persönliche Schutzkleidung unter Beachtung der entsprechenden Normen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Schutzhandschuhe, Sicherheitsüberjacke, Rettungsdienstweste, Rettungsdienstthose, Sicherheitsschuhwerk.

1.3.6 Hilfsfristen

Gemäß der Drucksache 11/3181 des Landtages NRW zur Begründung des Rettungsgesetzes vom 24.11.1992 soll das Netz der Rettungswachen so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten, erreichbar ist. Das Verwaltungsgericht Köln führt in einem Urteil – 9 K 11783/98 – aus, dass der Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten die Feststellung trifft, welche Gebiete dem städtischen Bereich (Hilfsfrist 8 Minuten) und welche Gebiete dem ländlichen Bereich (Hilfsfrist 12 Minuten) zuzuordnen sind. Unter dem Begriff „Hilfsfrist“ wird die Zeit zwischen der Alarmierung des ersten Rettungsmittels durch die zuständige Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels an dem an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort verstanden.

Für die Zuordnung in die Bereiche „städtisch“ und „ländlich“ hat der Gesetzgeber keine Kriterien vorgegeben. Ein erstes Kriterium für eine Zuordnung kann die zentralörtliche Einstufung der Städte und Gemeinden nach der Landesentwicklungsplanung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren sein. Als weitere Kriterien für eine Zuordnung kommen die „Zentralität“ des Wohnplatzes innerhalb der Stadt, die Verkehrsstruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung in Betracht.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien sind folgende Wohnplätze im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss als „städtisch“ einzustufen:

- Im Gebiet der Stadt Dormagen (Mittelzentrum) die zusammenhängenden Stadtteile Horrem/Mitte/Nord/Rheinfeld
- Im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Mittelzentrum) die zusammenhängenden Stadtteile Elsen/Mitte/Orken/Südstadt
- Im Gebiet der Stadt Kaarst (Mittelzentrum) der Stadtteil Kaarst
- Im Gebiet der Stadt Meerbusch (Mittelzentrum) der Stadtteil Buderich

- Das Gebiet der Stadt Neuss (Mittelzentrum) mit Ausnahme der Stadtteile Allerheiligen, Bettikum, Elvekum, Gier, Grefrath, Helpenstein, Lanzerath, Neuenbaum, Rosellen, Rosellerheide, Schlicherum, Speck, Uedesheim und Wehl.

Für die übrigen Wohnplätze im Rhein-Kreis Neuss gilt die Zuordnung „ländlich“.

Die Hilfsfrist ist in 90 % aller Fälle einzuhalten.

1.3.7 Verwaltung

Die Träger der Rettungswachen haben die Verwaltung in Fachabteilungen der allgemeinen inneren Verwaltung angesiedelt. Hier erfolgen die Beschaffungsmaßnahmen, die finanztechnische Planung und Abwicklung (Budgetplanung, Haushalt, Investitionsplanung, Kostenrechnung, Gebührenkalkulation und Gebührensatzung), die gebührenrechtliche Abrechnung der Rettungsdienstesätze sowie statistische Erhebungen und Auswertungen.

2. Beschreibung des Rhein-Kreises Neuss



54/100

2.1 Struktur und Topographie

Allgemeines

Seine heutige Gestalt erhielt der Rhein-Kreis Neuss im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975.

2.1.1 Einwohnerzahlen/Fläche (Stand 30.09.2013)⁵

Gemeinde	Fläche in km ²	Anteil Kreis	Anzahl Einwohner	Anteil Kreis	Einwohner je m ²
Stadt Dormagen	85,49	14,8%	63.363	14,1%	741,2
Stadt Grevenbroich	102,51	17,8%	65.170	14,5%	635,7
Gemeinde Jüchen	71,87	12,5%	22.698	5,0%	315,8
Stadt Kaarst	37,4	6,5%	42.263	9,4%	1.130,0
Stadt Korschbroich	55,26	9,6%	33.267	7,4%	602,0
Stadt Meerbusch	64,39	11,2%	55.644	12,4%	864,2
Stadt Neuss	99,53	17,3%	154.442	34,3%	1.551,7
Gemeinde Rommerskirchen	60,07	10,4%	12.934	2,9%	215,3
Summe	576,52	100,0%	449.781	100,0%	780,2

Im Vergleich mit den 295 (Land)-Kreisen in Deutschland nimmt der Rhein-Kreis Neuss folgende Plätze ein:

Bezugsgröße	Größter Kreis	Rhein-Kreis Neuss	kleinster Kreis
Fläche in km ²	6.468,0 km ²	Platz 262	229,39 km ²
Einwohner	1.132.130	Platz 12	49.213
Einwohner je km ²	1.216 pro km ²	Platz 9	39 pro km ²

⁵ Quelle (sofern keine anderen Quellen genannt sind): Statistisches Jahrbuch 2011 des Rhein-Kreises Neuss

2.1.2 Flächennutzung

Neben der Bevölkerungsdichte lässt die Art der Flächennutzung Rückschlüsse auf die Struktur eines Kreises zu. Die folgenden Zahlen beschreiben Prozentwerte der jeweiligen Flächenanteile in den Gemeinden.

Gemeinde	Gebäude	Betriebe	Erholung	Verkehr	Landwirtschaft	Wald	Wasser
Dormagen	18,7	3,6	2,8	6,9	49,5	12,5	5,2
Grevenbroich	16,1	6,1	2,0	8,4	53,9	11,4	1,5
Jüchen	8,8	30,7 ⁶	2,0	5,3	51,5	1,1	0,3
Kaarst	22,2	2,3	2,5	10,5	52,3	6,4	3,1
Korschenbroich	15,7	1,2	3,3	7,5	63,1	7,7	1,2
Meerbusch	19,4	0,7	3,1	8,9	53,6	8,2	4,8
Neuss	28,7	1,5	7,0	13,1	38,9	4,7	4,5
Rommerskirchen	6,7	0,0	1,6	5,2	82,5	3,5	0,4
Kreisgebiet	17,5	6,1	3,2	8,3	54,1	7,3	2,8

2.1.3 Geographische Daten

Lage

Von 51° 01' bis 51° 20' nördliche Breite

von 6° 25' bis 6° 53' östliche Länge

Geografischer Mittelpunkt des Rhein-Kreises Neuss

Nähe Gut Hombroich, Neuss

Größte Ausdehnung

- in Nord-Süd-Richtung 36 km
- in Ost-West-Richtung 32 km

Kreisgrenzen

Nachbarkommune	Länge des Grenzverlaufs in km
Stadt Duisburg	1
Stadt Düsseldorf	40
Kreis Mettmann	6
Stadt Köln	11
Rhein-Erft-Kreis	36
Kreis Düren	2
Kreis Heinsberg	9
Stadt Mönchengladbach	36
Kreis Viersen	17

⁶ In Jüchen wird der Braunkohlentagebau der RWE AG (Rheinbraun) als Betriebsfläche bewertet

Stadt Krefeld	13
Länge der Kreisgrenzen	171

Höhenlagen

Höchster Punkt

natürlich: an der Kreisgrenze 1,4 km östlich vom Autobahnkreuz Jackerath	115,0 m über NN
geschüttet: Vollrather Höhe, Stadt Grevenbroich	187,3 m über NN

Tiefster Punkt

natürlich: mittlerer Rheinwasserstand bei Stromkilometer 761	28,5 m über NN
abgegraben: nördlicher Braunkohlentagebau Garzweiler	78,0 m unter NN (z. Zt.)

2.2 Verkehrswege

Länge des Straßennetzes für den überörtlichen Verkehr im Rhein-Kreis Neuss

Straßenbaulastträger	Straßenlänge
Bundesautobahnen	ca. 83,5 km
Bundesstraßen	ca. 58,2 km
Landstraßen	ca. 245,0 km
Kreisstraßen	ca. 177,2 km
gesamt	ca. 564,0 km

Länge des Schienennetzes

Deutsche Bahn AG	ca. 166 km
------------------	------------

Länge der Wasserstraßen

Rhein	ca. 40,3 km
-------	-------------

2.2.1 Bundesautobahnen im Rhein-Kreis Neuss

A 44	Aachen-Jüchen-Mönchengladbach-Krefeld-Meerbusch-Ruhrgebiet-Kassel
A 46	Heinsberg-Jüchen-Grevenbroich-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Sauerland
A 52	Roermond/NL-Mönchengladbach-Kaarst-Meerbusch-Neuss-Düsseldorf-Ruhrgebiet
A 57	Goch-Krefeld-Meerbusch-Kaarst-Neuss-Dormagen-Köln
A 540/ B59 n	Umgehung Jüchen-Grevenbroich-Köln

Eine Übersichtskarte der Autobahnen findet sich in der Anlage.

2.2.2 Bundesstraßen im Rhein-Kreis Neuss

B 9	Nijmegen/NL-Meerbusch-Neuss-Dormagen-Köln-Bonn-Mainz-Mannheim-Karlsruhe-Frankreich
B 59	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
B 222	Krefeld-Meerbusch
B 230	Roermond/NL-Mönchengladbach-Korschenbroich-Neuss
B 477	Neuss-Grevenbroich-Rommerskirchen-Bergheim-Zülpich-Blankenheim

2.2.3 Bundesbahnstrecken im Rhein-Kreis Neuss

RE 4	Aachen-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hagen
RE 7	Krefeld-Meerbusch-Neuss-Dormagen-Köln-Dortmund-Münster
RE 8	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
RE 10	Kleve-Krefeld-Meerbusch-Düsseldorf
RE 13	Venlo-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hamm
RE 27	Mönchengladbach-Jüchen-Grevenbroich-Rommerskirchen-Köln
RB 38	Köln/Horrem-Grevenbroich-Neuss-Düsseldorf
S 8	Mönchengladbach-Korschenbroich-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hagen
S 11	Düsseldorf-Neuss-Dormagen-Köln-Bergisch-Gladbach
S 28	Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Mettmann

Eine Übersichtskarte der Bahnlinien findet sich in der Anlage.

2.2.4 Pendlerbewegungen

Innerhalb des Rhein-Kreises Neuss wurden zum 30.06.2010 arbeitstäglich über 180.000 Pendlerbewegungen gezählt.

Kommune	Einpender	Auspender
Dormagen	9.433	14.203
Grevenbroich	10.945	13.246
Jüchen	1.900	6.520
Kaarst	5.566	11.539
Korschenbroich	4.288	9.853
Meerbusch	8.804	13.954
Neuss	38.957	29.800
Rommerskirchen	882	4.041
Summe	80.775	103.156

In der näheren Betrachtung stellt man fest, dass die größten Pendlerbewegungen von und nach Düsseldorf (Osten), Mönchengladbach (Westen) und Köln (Süden) verlaufen. Hinzu kommen erhebliche Pendlerströme im Transitverkehr (Mönchengladbach-Düsseldorf und Köln-Krefeld). Dies führt zu regelmäßigen Auslastungen insbesondere der Autobahnen 57

und 52 während der Zeiten des Berufsverkehrs. Während wichtiger Messen in Düsseldorf belastet zusätzlich der Messeverkehr die Autobahnen rund um Düsseldorf-Neuss.

2.3 Häfen

Für alle Häfen in NRW gelten zunächst mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO)⁷ gleichlautende Regeln für Verkehr, Warenumsatz, Sicherheit und behördliche Befugnisse und Aufgaben.

Maßgeblich nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York wurde mit dem International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code) ein umfangreiches Paket von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Schiffen und Häfen geschnürt. Damit dient der ISPS-Code der Sicherheit in der Lieferkette. Diese Vereinbarung wurde am 12. Dezember 2002 unter der Federführung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) getroffen und als Ergänzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) implementiert. In der Europäischen Union wurde der ISPS-Code durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates am 31. März 2004 umgesetzt und durch die Richtlinie 2005/65/EG vom 26.05.2005 ergänzt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese internationalen Regelungen im Jahr 2007 mit dem Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)⁸ übernommen.

Häfen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf als Hafensicherheitsbehörde auf der Grundlage des HaSiG förmlich festgesetzt. Sofern Seeschiffe in der Auslandsfahrt abgefertigt werden sollen, ist die Genehmigung eines Gefahrenabwehrplanes (Port Facility Security Plan –PFSP-) durch die Hafensicherheitsbehörde erforderlich. Dieser hat unter Bezugnahme auf den jeweiligen Bericht zur Risikobewertung der Hafensicherheitsbehörde und unter Benennung eines Sicherheitsverantwortlichen (Port Facility Security Officer –PFSO-) Gefahrenabwehrmaßnahmen zu beschreiben. Die Genehmigung des PFSP beinhaltet zugleich eine Zertifizierung des Hafens nach dem ISPS-Code.

2.3.1 Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Neuss

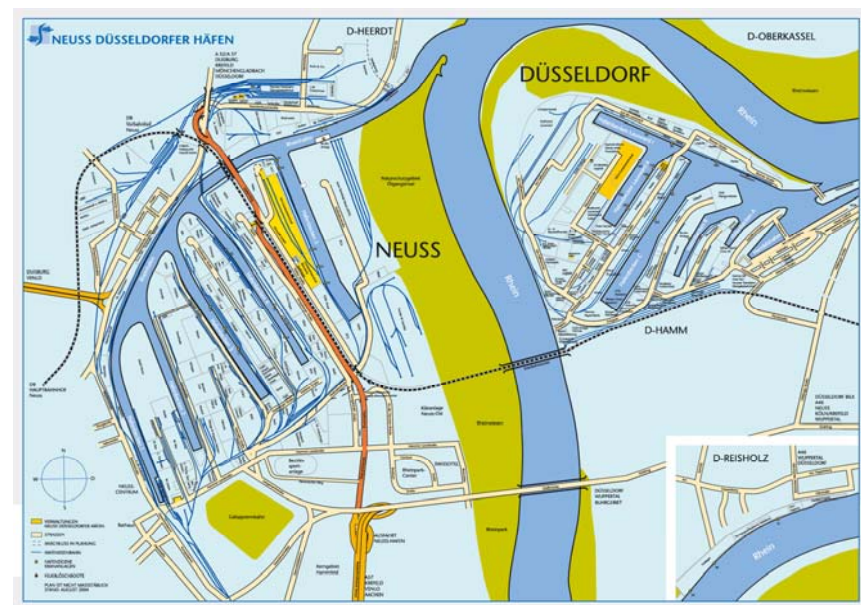
Der von der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH betriebene Hafen nimmt nach eigenen Angaben mit einem Gesamtvolumen von über 10 Mio. Tonnen wasserseitigen Güterumschlags den dritten Platz unter den deutschen Binnenhäfen ein. Nach der statistischen Auswertung „Binnenschifffahrt 2010“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nimmt Neuss alleine Platz 6 und Düsseldorf Platz 27 auf der Liste der 100 größten Binnenhäfen in Deutschland ein. Auf einer Fläche von ca. 500 ha werden 28 Krananlagen und 15 Lokomotiven betrieben. Im Hafen sind fast 50 Firmen aus unterschiedlichen Bereichen von Produktion, Logistik und Dienstleistung ansässig.

Auf Neusser Stadtgebiet verfügen sieben Firmen für acht Betriebsgelände über die Zertifizierung nach dem ISPS-Code durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

⁷ Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000

⁸ Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (HaSiG) vom 30.10.2007 in der Fassung vom 09. Februar 2010 (GV. NRW. S.135)

Betreiber	Standort der Hafen-anlage	Genehmigung vom
M. Zietzschmann GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Düsseldorfer Str. 31	Düsseldorfer Str. 31 Hafenbecken 1	09.02.2006
Protein & Ölwerke Neuss GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Industriestr. 34	Industriestr. 34 Hafenbecken 1	06.07.2006
NDH Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, 41460 Neuss, Hammer Landstr. 3	Duisburger Straße Kräne 8/8a	01.12.2005
O. & L. Sels GmbH & Co. KG 41460 Neuss, Düsseldorfer Str. 99-101	Düsseldorfer Str. 99-101 Hafenbecken 1	30.10.2007
Georg Plange KG 41460 Neuss, Hansastr. 6-8	Hansastr. 6-8 Hafenbecken 2	24.08.2006
Neuss Trimodal GmbH 41460 Neuss, Hammer Landstr. 91	Tilsiter Str. 11 Hafenbecken 5	07.02.2006
UCT Umschlag Container Terminal GmbH 41460 Neuss, Tilsiter Str. 29-31	Tilsiter Str. 29-31 Hafenbecken 5, Westufer	08.11.2010
Fortin Mühlenwerke GmbH & Co. KG 40221 Düsseldorf, Fringsstraße 1	Danziger Str. 25 Hafenbecken 3	07.10.2009
<u>Zweigniederlassung:</u> 41460 Neuss, Danziger Str. 25	Duisburger Str. 5 Hafenbecken 5	06.03.2009



2.3.2 uct Umschlag Container Terminal GmbH, Dormagen-Stürzelberg

Die uct Umschlag Container Terminal GmbH, Sachtlebenstraße 34 in 41541 Dormagen-Stürzelberg, gehört zur Neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH mit Sitz in Duisburg.

Im Hafen am Dormagener Standort werden jährlich ca. 52.000 Container und ca. 1,17 Mio. Tonnen Stück- und Schüttgut umgeschlagen. Damit nimmt Stürzelberg Platz 52 in der Liste der 100 größten Binnenhäfen Deutschlands ein (Stand 2008).

Der Gefahrenabwehrplan (PFSP) des Hafen Dormagen-Stürzelberg wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 22.08.2005 genehmigt.

2.3.3 Stromhafen ChemPark, Dormagen

Der von der Firma Currenta GmbH & Co. oHG, ChemPark Dormagen, betriebene Stromhafen wurde am 19.07.2010 von der Bezirksregierung per Verfügung als Hafengebiet förmlich festgesetzt. Der Stromhafen erstreckt sich über die linksrheinischen Stromkilometer 709,83 bis 711,38 und liegt damit überwiegend auf Kölner Stadtgebiet. Die letzten 130 m von Strom-km 711,25 bis 711,38 befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Dormagen. Da das Hafengebiet zum Werksgelände des ChemParks Dormagen gehört, ist in Bezug auf die Zuständigkeit für Großschadenereignisse der Erlaß des Innenministers NRW vom 03.09.1998 anzuwenden (s. Ziff. 3.1.1). Über die Zertifizierung nach dem ISPS-Code verfügt der Stromhafen seit dem 15.03.2012.

2.4. Besondere Gefahrenschwerpunkte

Allgemeine Gefahrenschwerpunkte sind die Bundesautobahnen, die Bahnlinien, die Bundeswasserstraße „Rhein“, die Anflugschneisen der Flugplätze Düsseldorf und Mönchengladbach, der Neusser Hafen und die gewerblichen Ansiedlungen im Dormagener Süden (Chemiestandort). Soweit einzelne Standorte als besondere Gefahrenschwerpunkte eingestuft wurden, liegen Gefahrenabwehrpläne nach den §§ 22 und 24 FSHG NRW⁹ bzw. externe Notfallpläne (Sonderschutzpläne) nach § 24 a FSHG NRW i. V. mit der Störfallverordnung (12. BImSchV)¹⁰ vor.

2.4.1 Betriebe

Betriebe mit einer Einstufung nach § 24a FSHG

GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH	
Siemensstr. 20 41542 Dormagen	Tel. 02133-2701 0 Fax 02133-2701 22
Lagerung von giftigen Stoffen / Chlor (Cl), Ammoniak (NH ₃), Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Fluorwasserstoff (HF), Stickstoffdioxid (NO ₂)	
Sonderschutzplan nach § 24a FSHG	

Hydro Aluminium Deutschland GmbH	
Koblenzer Str. 122 41468 Neuss	Tel. 02131-382200 Fax 02131-382699
Herstellung von Nichteisenrohmetallen / Aluminiumschmelzprodukte (Kryolith)	

⁹ Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in NRW (Feuerschutzhilfeleistungsgesetz – FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122)

¹⁰ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)

Befreit gem. § 24a Abs. 1 Satz 2 FSHG, Bescheid vom 22.08.2001

RWZ Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Duisburger Str. 18 41460 Neuss	Tel. 02131-36669710 Fax
Lagerung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln / Pflanzenschutzmitteln, Pharmaka	
Sonderschutzplan nach § 24a FSHG	

TanQuid GmbH & Co. KG (Tanklager Neuss I)

Duisburgerstr. 15-17 41460 Neuss	Tel. 02131-91000 Fax 02131-910099
Umschlag, Einlagerung, Auslagerung, Mischung und Aufarbeitung von Mineralölen / Benzin, Diesel, Heizöl, Propangas, 58.100 m ³ Tankkapazität	
Sonderschutzplan nach § 24a FSHG	

Weitere Betriebe mit Einstufungen nach § 24a FSHG und § 22 FSHG befinden sich im ChemPark Dormagen. Für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr i. S. des § 1 FSHG ist innerhalb des gesamten ChemParks einschl. der Betriebe innerhalb des Stadtgebietes Dormagen nach geltender Erlaßlage¹¹ der Oberbürgermeister der Stadt Köln zuständig.

Gleiches gilt im Übrigen für die polizeiliche Gefahrenabwehr; hier besteht ein sinngemäß gleichlautender Erlass des Landesinnenministers¹².

Der ChemPark Dormagen unterfällt im Übrigen hinsichtlich der betrieblichen Gefahrenabwehrstrukturen den besonderen Regelungen des Industrieparkerlasses¹³.

Betriebe mit einer Einstufung nach § 22 FSHG

Betriebe nach Störfallverordnung (Grundpflichten)

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	
Bergiusstr. 8 41540 Dormagen	Tel. 02133-659 63 Fax 02133-635 12
Erfassung und Zuführung von Rohstoffen aller Art zur Wiederverwendung oder Verwertung, der Transport von Abfällen einschl. Lagerung usw.	
Sonderschutzplan nach § 22 FSHG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)	

ACTEGA Rhenania GmbH

Rhenaniastr. 29–37 41516 Grevenbroich	Tel. 02181-294 0 Fax 02181-294 100
Entwicklung, Herstellung und Vertrieb u. Handel mit chem. Erzeugnissen aller Art, insb. Lacken u. Beschichtungssystemen	
Sonderschutzplan nach § 22 FSHG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)	

¹¹ Zuständigkeitsregelung für das Werksgelände der Bayer AG Dormagen, Erlaß des Ministers für Inneres und Justiz des Landes NRW vom 03.09.1998, Az. II C 1 - 2035

¹² Erlass des Innenministers NRW vom 08. Juni 2004, Az. 43.1-0030

¹³ Gefahrenabwehr nach FSHG in Chemie-/Industrieparks, RdErl. des Innenministers NRW vom 14.04.2009, Az. 72 – 52.02.01

GTP Schäfer Gießtechnische Produkte GmbH

Benzstr. 15
41515 Grevenbroich

Tel. 02181-23394 0
Fax 02181-23394 55

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von feuerfesten, metallurgischen, exothermen und chemischen Produkten für die Gießerei- und Stahlwerksindustrie

Sonderschutzplan in Vorbereitung

Aleris Recycling (German Works) GmbH

Aluminiumstr. 3
41515 Grevenbroich

Tel. 02181-1645 0

Herstellung und Verkauf von Aluminiumgußlegierungen, Recycling von Aluminiumschrott

Sonderschutzplan in Vorbereitung

3M Deutschland GmbH European Distribution Center

Neusser Str. 200
41363 Jüchen

Tel. 02131-14 0
Fax 02131-14 129176

Herstellung und Handel mit Schleifmitteln, Klebstoffen, Chemikalien, Lacken usw.

Sonderschutzplan nach § 22 FSHG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

HAWA Flüssiggas GmbH

Neusser Str. 125
41363 Jüchen

Tel. 02165/17195 0
Fax 02165/17195 14

Der Handel mit Flüssiggas und anderen Gasprodukten, mit Kraftstoffen und Energien jeder Art sowie mit Kfz-Zubehör, desweiteren der Betrieb von Tankstellen für die vorbezeichneten Gasprodukte, Kraftstoffe und Energien, von Verkaufsshops und Waschstraßen sowie ein Kfz-Handel und -verleih

TanQuid GmbH & Co. KG (Tanklager Neuss II)

Königsberger Str. 19
41460 Neuss

Tel. 02131-26131
Fax 02131-26133

Umschlag, Einlagerung, Auslagerung, Mischung und Aufarbeitung von Mineralölen / Benzin, Diesel, Heizöl, 24.800 m³ Tankkapazität

Sonderschutzplan nach § 22 FSHG (Grundpflichten nach Störfallverordnung)

Hoesch Granules GmbH

Hansastr. 10
41460 Neuss

Tel. 02131-2684 0
Fax 02131-2684 539

Recycling, Verhüttung, Be- und Verarbeitung von Metallen, deren Abfälle und Rückstände sowie Handel mit solchen Gegenständen und Erzeugnissen

Sonderschutzplan in Vorbereitung

Besonders gefährliche Objekte i. S. von § 22 FSHG

Wilh. Becker Industrielack GmbH

Roseller Str. 8 und 13

Tel. 02133-501 0

41539 Dormagen

Fax 02133-501 289

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Industrielacken, Farben, Anstrichstoffen sowie von chemischen Produkten aller Art

Gefahrenabwehrplan nach § 22 FSHG

Deutsche Pentosin-Werke GmbH

Borsigstr. 3
41539 Dormagen

Tel. 02133-2794 0
Fax 02133-2794 32

Veredelung von chemischen Produkten / Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Hydrauliköl, Additive hierzu

Gefahrenabwehrplan nach § 22 FSHG

Foster Chemicals GmbH

Neusser Str. 160
41363 Jüchen

Tel. 02165-9149 0
Fax 02165-9149 13

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten

Gefahrenabwehrplan nach § 22 FSHG

Kühlhaus Düsseldorf Schütten & Lemmerholz GmbH & Co. KG

Mainstr. 111
41469 Neuss-Norf

Tel. 02137-106 0
Fax 02137-106 55

Betrieb von Kühlhäusern / Ammoniak (NH₃), Diphenylmethandiisocyanat (MDI)

Gefahrenabwehrplan nach § 22 FSHG

Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH

Moselstr. 25-27
41464 Neuss

Tel. 02131-65311
Fax 02131-65344

Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Sport- und Freizeitbädern sowie einer Eissporthalle in Neuss / Ammoniak (NH₃)

Gefahrenabwehrplan nach § 22 FSHG

Obwohl es sich bei einem Verkehrsmittel nicht um eine betriebliche Anlage i. S. der Störfallverordnung handelt, ist der arbeitstäglich im Auftrag der Fa. Evonik Industries AG von Dormagen über Köln, Hürth und Brühl nach Wesseling verkehrende Blausäure-Transportzug analog zu dieser Vorschrift als besonders gefährliches Objekt eingestuft. Auf der Grundlage eines von der Stadt Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie den beteiligten Firmen gemeinsam erarbeiteten Rahmen-Sonderschutzplanes haben die Gebietskörperschaften eigene Gefahrenabwehrplanungen erstellt.

Evonik Industries AG, Health & Nutrition

Brühler Str. 2
50389 Wesseling

Tel. 02236-76 2068
Fax 02236-76 2034

Transport von Cyanwasserstoff 20 % (HCN) in Eisenbahn-Kesselwagen

Gefahrenabwehrplan analog zu § 22 FSHG

2.4.2 Deiche

Der Rhein erreicht mit seinem linken Ufer erstmal das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen bei Strom-Kilometer 711,25. Nach Dormagen und Neuss folgt bei Strom-km 740,2 das Gebiet der Stadt Düsseldorf. Bei Strom-km 749,2 folgt mit dem Meerbuscher Stadtteil Büberich erneut das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss. In Meerbusch-Nierst bei Strom-km 760,5 verlässt der Rhein den Kreis in Richtung Krefeld-Uerdingen. Der Rhein-Kreis Neuss hält einen Hochwasseralarmplan vor.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr besteht die Besonderheit, dass der Landrat des Rhein-Kreises Neuss gem. einer Verfügung¹⁴ der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Leitung von Abwehrmaßnahmen bei einem Großschadenereignis auch für die linksrheinischen Düsseldorfer Stadtteile beauftragt wurde.

Deichverband	Strom-Km
Deichverband Dormagen Zons	711,25 bis 726,8
Hochwasserdienst der Stadt Neuss (einschl. Deichverband Uedesheim)	726,8 bis 740,2
Deichverband Neue Deichschau Heerdt (Bübericher Deich)	740,2 bis 751,7 (davon RKN 749,2 bis 751,7)
Deichverband Meerbusch-Lank	751,6 bis 760,5

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG)¹⁵ ist in Deutschland ein Rahmengesetz des Bundes, das zusammen mit den Wassergesetzen der Länder¹⁶ den Hauptteil des deutschen Wasserrechts bildet.

Weitere Deichverbände im Kreisgebiet	zuständig für
Erftverband mit Sitz in Bergheim	gesamte Erft, Gillbach, Norfbach, Jüchener Bach
Niesverband mit Sitz in Viersen	gesamte Niers

2.4.3 Autobahntunnel

Im Rhein-Kreis Neuss wird die A44 vor der Rheinquerung zwischen Meerbusch-Strümp und Düsseldorf durch zwei Autobahntunnel geführt:

- Tunnel Strümp, Länge ca. 660 m
- Tunnel Rheinschlinge, Länge ca. 870 m

Zuständig für die Unterhaltung und die Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen für beide Tunnelbauwerke ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Krefeld, Hansastr. 2 in 47799 Krefeld.

¹⁴ Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.12.1998, Az. 22.2.21-14-10

¹⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 12) geändert worden ist

¹⁶ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Entsprechend der EU-Tunnelrichtlinie¹⁷ werden vom Sicherheitsbeauftragten des Betreibers jährlich Übungen mit den beteiligten Einsatzkräften (u. a. Feuerwehr Meerbusch) durchgeführt.

2.4.4 Pipelines

Folgende Pipelines werden durch den Rhein-Kreis Neuss geführt:

Betreiber	Produkt
GASCADE Gastransport GmbH, Erdgasfernleitung „WEDAL“	Hochdruckerdgasfernleitung
Thyssengas GmbH	Hochdruckerdgasfernleitung
Air Liquide Deutschland GmbH	Sauerstoff / Stickstoff
Praxair Deutschland GmbH	Sauerstoff / Stickstoff
RRP - N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Mineralölprodukte
RMR - Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Mineralölprodukte
ARG-Aethylen Rohrleitungs Gesellschaft mbH	Ethen (Ethylen)

Die Betreiber erstellen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, soweit die Leitungen der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtGV)¹⁸ unterfallen, und aktualisieren diese in regelmäßigen Abständen.

Für Gashochdruckleitungen der Energieversorgung verlangt die Gashochdruckleitungsverordnung (GasHdRLtGV)¹⁹ die Einhaltung bestimmter Betreiberpflichten, die der Betreiber in einem technischen Sicherheitsmanagementsystem darzustellen hat.

¹⁷ Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/54/EG vom 29. April 2004 "Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz" (sog. EU-Tunnelrichtlinie) in deutsches Recht mittels der "Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln" als Ausgabe 2006 (RABT 2006) durch die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nr. 10/2006, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

¹⁸ Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung – RohrFLtGV-) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist

¹⁹ Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHdRLtGV-) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)

3. Beschreibung des Rettungsdienstes

3.1 Notfallrettung

3.1.1 Rettungswachen-Standorte, rettungsdienstliche Versorgung



Dormagen

Träger der Wache:	Bürgermeister Dormagen
Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen 1 41540 Dormagen, Kieler Str. 10	Tel. 02133/257-100
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“ 1 „Tages“-RTW

Träger der Wache:	Stadt Dormagen
-------------------	----------------

Betreiber der Wache:	Feuerwehr Dormagen
Rettungswache Dormagen 2 41542 Dormagen-Nievenheim Saint-André-Str. 6	Tel. 02133/257-102
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“

Grevenbroich

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich 1 41515 Grevenbroich, Parkstr. 5	Tel. 02181/6005920 Fax 02181/162759
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Grevenbroich
Rettungswache Grevenbroich 2 41517 Grevenbroich, Eigerweg 1	Tel. 02181/2514944
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“

Jüchen

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	MHD Jüchen
Rettungswache Jüchen 41363 Jüchen, Neusser Str. 103 a	Tel. 02165/911215 Fax 02165/911218
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“

Korschenbroich

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Korschenbroich 41352 Korschenbroich, An der Sandkuhle 5	Tel. 02161/64611 Fax 02161/829575
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“

Meerbusch

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 1 40670 Meerbusch-Osterath Insterburger Str. 10	Tel. 02159/2016 Fax 02159/677721
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“

Träger der Wache:	Rhein-Kreis Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Meerbusch 2 40667 Meerbusch, Am Meerkamp 30	Tel. 02132/757368 Fax 02132/758332
Vorhaltung	1 RTW „rund um die Uhr“

Neuss

Träger der Wache:	Stadt Neuss
-------------------	-------------

Bedarfsplan für den Rettungsdienst 2014

Betreiber der Wache:	MHD Neuss
Rettungswache Neuss-Nord 41462 Neuss-Furth, Kaarster Str. 42	Tel. 02131/591002 Fax 02131/402858
Vorhaltung	2 RTW „rund um die Uhr“

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	JUH Neuss
Rettungswache Neuss-Mitte 41460 Neuss, Hellersbergstr. 7	Tel. 02131/714800 Fax 02131/714824
Vorhaltung	2 RTW „rund um die Uhr“

Träger der Wache:	Stadt Neuss
Betreiber der Wache:	DRK Neuss
Rettungswache Neuss-Süd 41466 Neuss-Reuschenberg, Am Südpark	Tel. 02131/74595-0 Fax 02131/461916
Vorhaltung	2 RTW „rund um die Uhr“

3.1.2 Versorgung der Bundesautobahnen

Die hier dargelegte Zuordnung kann situationsbedingt (Verkehrsaufkommen; freie Einsatzmittel; Art des Ereignisses) jederzeit durchbrochen werden.

Autobahn 44

Strecken und Ausfahrten	Feuer- bzw. Rettungswachen
AS Jüchen-Otzenrath bis AS Mönchengladbach-Odenkirchen	FF Jüchen RW Jüchen
AS Mönchengladbach-Odenkirchen bis AK Jackerath	FF Jüchen RW Jüchen
AS Krefeld-Münchheide bis AS Meerbusch-Osterath	FF Willich RW Willich
AS Meerbusch-Osterath bis AS Düsseldorf-Stockum	FF Meerbusch RW Meerbusch
AK Düsseldorf-Nord bis AK Meerbusch-Strümp	BF Düsseldorf BF Düsseldorf
AK Meerbusch-Strümp bis AS Krefeld-Fichtenhain	FF Meerbusch RW Meerbusch

Autobahn 46

Strecken und Ausfahrten	Feuer- bzw. Rettungswachen
AK Jüchen-Holz bis AK Jüchen	FF Jüchen RW Jüchen
AK Jüchen bis AS Neuss-Holzheim	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AS Neuss-Holzheim bis AK Neuss-West	FF Neuss RW Neuss-Süd
AK Neuss-Süd bis AS Düsseldorf-Bilk	FF Neuss RW Neuss-Süd

Bedarfsplan für den Rettungsdienst 2014

AS Düsseldorf-Bilk bis AS Neuss-Uedesheim	BF Düsseldorf RW Neuss-Mitte
AS Neuss-Uedesheim bis AK Neuss-Süd	FF Neuss RW Neuss-Mitte
AK Neuss-West bis AS Grevenbroich-Kapellen	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Grevenbroich-Kapellen bis AK Jüchen	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AK Jüchen bis AK Wanlo	FF Jüchen RW Jüchen

Autobahn 52

Strecken und Ausfahrten	Feuer- bzw. Rettungswachen
AS Willich-Schiefbahn bis AS Kaarst-Nord	FF Willich RW Willich
AS Kaarst-Nord bis AS Düsseldorf-Büderich	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Düsseldorf-Büderich bis AS Kaarst-Nord	FF Meerbusch RW Neuss-Nord
AS Kaarst-Nord bis AS Willich-Schiefbahn	FF Kaarst RW Neuss-Nord

Autobahn 57

Strecken und Ausfahrten	Feuer- bzw. Rettungswachen
AS Krefeld-Oppum bis AS Meerbusch-Bovert	BF Krefeld BF Krefeld
AS Meerbusch-Bovert bis AK Kaarst	FF Meerbusch RW Meerbusch-Osterath
AK Kaarst bis AS Kaarst-Büttgen	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Kaarst-Büttgen bis AS Neuss-Reuschenberg	FF Neuss RW Neuss-Nord
AS Neuss-Reuschenberg bis AK Neuss-Süd	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Neuss-Süd bis AS Dormagen-Nievenheim	Feuerwehr Dormagen RW Neuss-Süd
AS Dormagen-Nievenheim bis AS Köln-Worringen	Feuerwehr Dormagen RW Dormagen
AS Köln-Worringen bis AK Neuss-Süd	Feuerwehr Dormagen RW Dormagen
AK Neuss-Süd bis AS Kaarst-Holzbüttgen	FF Neuss RW Neuss-Süd
AS Kaarst-Holzbüttgen bis AS Meerbusch-Bovert	FF Kaarst RW Neuss-Nord
AS Meerbusch-Bovert bis AS Krefeld-Oppum	FF Meerbusch RW Meerbusch-Osterath

Autobahn 540

Strecken und Ausfahrten	Feuer- bzw. Rettungswachen
AK Jüchen bis AS Grevenbroich-Gustorf	FF Jüchen RW Jüchen
AS Grevenbroich-Gustorf bis AS Grevenbroich-Süd	FF Grevenbroich RW Grevenbroich
AS Grevenbroich-Süd bis AK Jüchen	FF Grevenbroich RW Grevenbroich

3.1.3 Betriebliche Rettungsdienste

Sofern Betriebe über Sanitätsstationen mit eigenen Rettungsfahrzeugen verfügen, müssen die Firmen für diese Fahrzeuge über Genehmigungen nach § 18 RettG NRW verfügen. Dabei werden die Betriebsbereiche (Gebiet, in welchem das Unternehmen zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen berechtigt ist) i. d. R. auf das Firmengelände beschränkt. Gleichwohl kann die Kreisleitstelle diese Fahrzeuge bei Bedarf zur Unterstützung anfordern, wobei auf die Aufrechterhaltung des betrieblichen Grundschatzes Rücksicht zu nehmen ist.

Folgende Firmen verfügen über genehmigte Rettungsfahrzeuge:

RWE Power AG Sanitätsstation Tagebau Garzeiler	2 Rettungswagen „rund um die Uhr“ (Genehmigung durch den Rhein-Kreis Neuss)
Currenta GmbH & Co. KG ChemPark Dormagen	1 RTW 24h/7d, 1 RTW 10h werktäglich (Genehmigung durch die Stadt Köln)

3.1.4 Private Unternehmen

Eine vollumfängliche Einbindung von privaten Unternehmen im Rettungsdienst gem. § 18 RettG besteht derzeit nicht, jedoch wurde dem privaten Anbieter NRK Rettungsdienst GmbH aus Wuppertal eine eingeschränkte Genehmigung für einen Schwerlast RTW/ITW erteilt. Dieses Sonderfahrzeug kann bei Bedarf auch über die Kreisleitstelle disponiert werden.

3.2 Notarztdienst

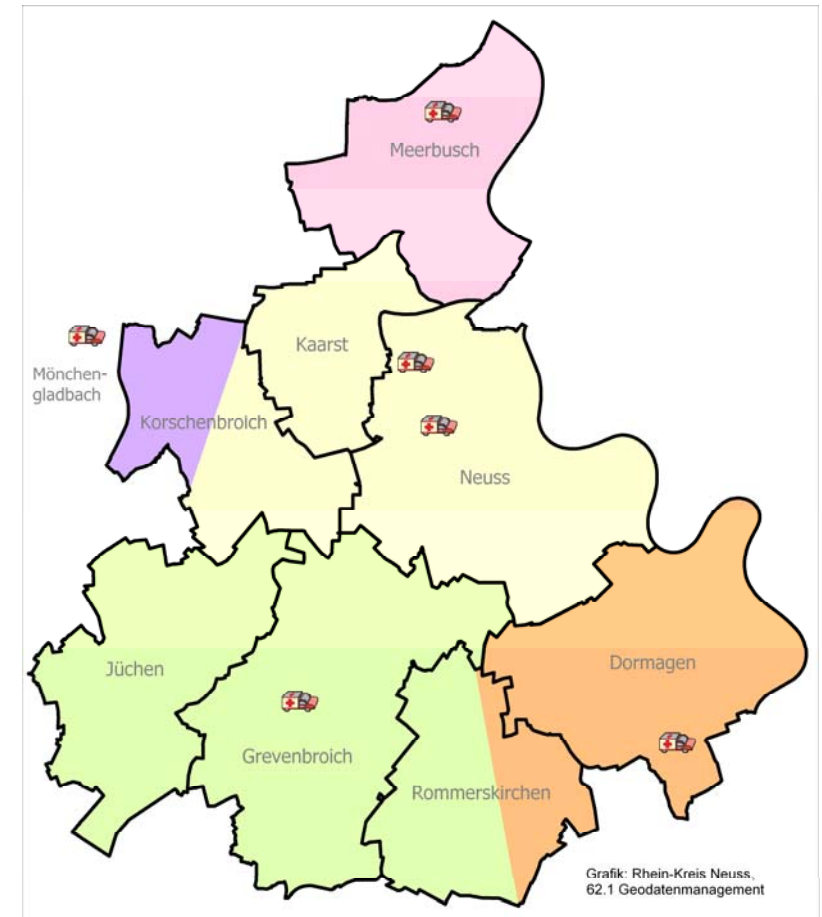
Kreisweit erfolgt die Notfallrettung im sogenannten Rendezvous-System, d. h. am Notfallort treffen im Bedarfsfall Notarzt (mittels NEF) und Rettungsdienstpersonal (mittels RTW) zur notärztlichen Versorgung zusammen. Damit ist das Rendezvous-System deutlich flexibler als das Kompaktsystem (Arzt fährt im Rettungswagen mit, der dadurch zum Notarztwagen - NAW- wird).

3.2.1 Notarzt-Standorte

Die notärztliche Versorgung erfolgt nicht ausschließlich standortbezogen.

Standort	Vorhaltung	zuständig für
Dormagen KKH Dormagen	1 NEF „rund um die Uhr“	Stadtgebiet Dormagen, Teile der Gemeinde Rommerskirchen
Grevenbroich KKH Grevenbroich	1 NEF „rund um die Uhr“	Stadtgebiet Grevenbroich, Gemeindegebiet Jüchen, Teile der Gemeinde

		Rommerskirchen
Meerbusch St. Elisabeth-Hospital	1 NEF „rund um die Uhr“	Stadtgebiet Meerbusch
Mönchengladbach KrHs Neuwerk	1 NEF „rund um die Uhr“	westliche Stadtteile Korschenbroich
Neuss Lukas-KrHS, Johanna-Etienne-KrHs	2 NEF „rund um die Uhr“	Stadtgebiet Neuss, Stadtgebiet Kaarst, östliche Teile Korschenbroich



3.2.2 Hubschrauber

Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst werden für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge eingesetzt (§ 3 Abs. 3 RettG NRW). Die Rettungsdienstträger im Einsatzbereich eines Hubschraubers schließen sich zu einer Trägergemeinschaft zusammen, wobei i. d. R. der Rettungsdienstträgers am Standort des Hubschraubers als „Kernträger“ die Zuständigkeit für die Luftrettung übernimmt (§ 10 Abs. 3 RettG NRW).

Der Rhein-Kreis Neuss ist an zwei Trägergemeinschaften von Rettungstransport-hubschraubern (RTH) beteiligt. Darüber hinaus steht ein Intensiv-Transporthubschrauber (ITH) für Sekundärtransporte (Verlegungen) zur Verfügung. Die Alarmierung aller Hubschrauber erfolgt immer über die Kreisleitstelle Neuss durch die Leitstelle am jeweiligen Standort.

RTH Christoph 3

Für die südlichen Kommunen Dormagen, Grevenbroich, und Rommerskirchen ist primär der Rettungshubschrauber Christoph 3 mit Standort Köln zuständig. Kernträger ist die Stadt Köln. Der Eurocopter 135 EC wird vom Bundesministerium des Inneren betrieben (Katastrophenschutzhubschrauber) und von medizinischem Personal der Städt. Kliniken Köln-Merheim besetzt. Im Jahr 2012 hat der Christoph 3 insgesamt 1.581 Einsätze geflogen.

RTH Christoph 9

Die Gemeinde Jüchen und die Städte Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss werden von Norden her durch den Rettungshubschrauber Christoph 9 mit Standort Duisburg versorgt, Kernträger ist die Stadt Duisburg. Auch beim Christoph 9 handelt es sich um einen Eurocopter 135 EC des Bundesministeriums des Inneren. Das medizinische Personal wird von den Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken Duisburg gestellt. Im Jahr 2012 absolvierte Christoph 9 insgesamt 1.133 Einsätze.

ITH Christoph Rheinland

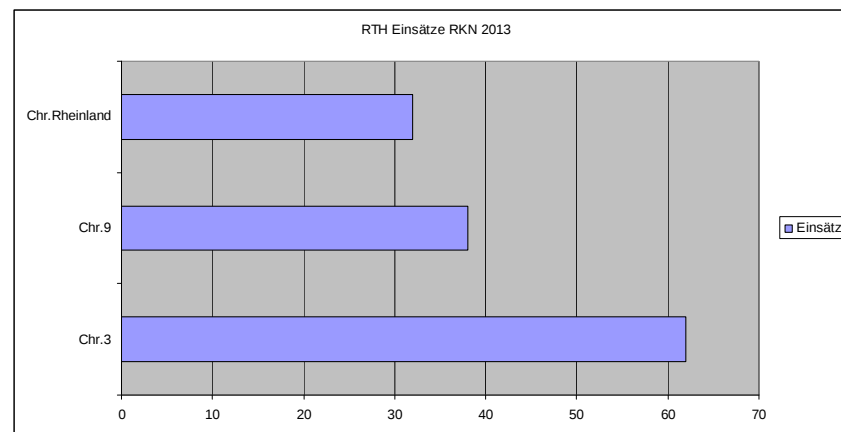
Ebenso wie der RTH Christoph 3 ist der ITH Christoph Rheinland an der Waldstraße 247 in Köln stationiert. Von der Stadt Köln wird auch das ärztliche Personal gestellt. Der ITH ist für den gesamten Rhein-Kreis Neuss zuständig. Das Fluggerät vom Typ MBB/Kawasaki/Eurocopter BK 117 wird von der ADAC Luftrettung GmbH betrieben. Im Jahr 2012 flog der Christoph Rheinland 807 Einsätze.

Hubschraubereinsätze

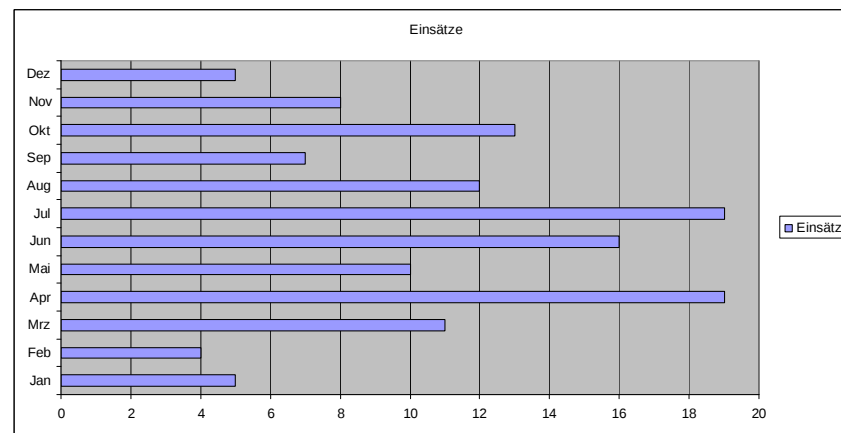
Einsatzmittel	Eins.	Ø Einsz.
	129	1:35:43
Chr.3	62	1:36:34
Chr.9	38	1:16:03
Chr.Rheinland	32	1:59:51

Einsätze pro Hubschrauber

64/100



Monatliche Verteilung



Zwischenfazit:

Durch die Zusammenarbeit mit den Trägergemeinschaften der Rettungshubschrauber in Köln und Duisburg ist eine gute Abdeckung der Hubschraubereinsätze im Rhein-Kreis Neuss gegeben.

3.3 Krankentransportdienst

3.3.1 Öffentlicher Krankentransportdienst

Der Versorgungsbereich für das öffentlich-rechtliche Krankentransportwesen ist das Kreisgebiet. Die Standorte der KTW sind dezentral, wobei mit Ausnahme der Rettungswachen Dormagen-Nievenheim, Grevenbroich-Neurath, Meerbusch-Büderich und Jüchen den einzelnen Rettungswachen je ein Fahrzeug zugeordnet ist. Während der Nachtstunden und an Wochenenden wird auf die Vorhaltung eines KTW verzichtet. Dieses Einsatzaufkommen wird, sofern das rettungsdienstliche Lagebild dies zulässt, durch die Vorhaltung an RTW aufgefangen, d. h. ein RTW kommt als KTW zum Einsatz und wird als solcher abgerechnet.

Bedienzeit

Im Krankentransport sind hinsichtlich der Hilfsfristen keine Standards festgelegt, da der Krankentransport gegenüber der Notfallrettung nachrangig ist. Als tolerierbar gelten bei disponiblen Krankentransporten Bedienzeiten von 60 Minuten.

Fahrzeuge

Die im Krankentransport eingesetzten Fahrzeuge (KTW) genügen den in § 3 Absatz 4 RettG NRW gestellten Anforderungen. Die Ausstattung entspricht den gültigen Normen und ist für die gestellte Aufgabe ausreichend.

Personal

Das im Krankentransportwesen eingesetzte Personal besitzt als Mindestqualifikation den Nachweis „Rettungssanitäter“, wenn es zur Patientenbetreuung eingesetzt wird und den Nachweis „Rettungshelfer“, wenn es als Fahrer eingesetzt wird.

3.3.2 Private Unternehmen

Derzeit führt das private Unternehmen Notfallrettung Kießling GmbH nach § 18 RettG NRW mit zwei KTW von seinem Standort in Jüchen den qualifizierten Krankentransport auf eigene Rechnung durch. Eine Zuweisung von Einsätzen durch die Kreisleitstelle erfolgt nicht.

3.4 Kreisleitstelle

Auf der Kreisleitstelle Neuss sind alle Notrufe 112 aus den Städten und Gemeinden aufgeschaltet. Ferner gehen hier die Alarmer der Brandmeldeanlagen ein.

3.4.1 Rechtsgrundlagen

§ 21 Abs. 1 FSHG: Kreisfreie Städte und Kreise unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle für den Feuerschutz, die mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen ist.

§ 7 Abs. 1 RettG NRW: Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz (..) zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle).

§ 8 Abs. 1 RettG NRW: Die Leitstelle lenkt die Einsätze des Rettungsdienstes. Sie muß ständig besetzt und erreichbar sein. Mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen die Qualifikation als Rettungsassistent haben.

3.4.2 Leitstelle für den Feuerschutz

Entgegennahme von Hilfeersuchen und Alarmierung der zuständigen Feuerwehr auf Grundlage der von den Kommunen entwickelten Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO)

Alarmierung der überörtlichen Hilfe auf Anforderung der Einsatzleitung, verkehrstechnisches Führen fremder Einsatzeinheiten im Kreisgebiet

Hilfestellung für Führungskräfte der Einsatzleitung

Weitergabe von Meldungen an Aufsichtsbehörden, sofern diese nach dem „Melderlass“ abzugeben sind

Halten von Kontakten zu anderen Leitstellen, der Polizei, Behörden, Firmen usw.

Laufende Aktualisierung der Datenbestände im Einsatzleitrechner

Ausübung der Funkaufsicht

3.4.3 Leitstelle für den Rettungsdienst

Lenkung, Koordinierung und Überwachung der Rettungsdiensteinsätze

Führung eines Krankenbettennachweises

Disponierung der Krankentransporte

3.4.4 Leitstelle für den Katastrophenschutz

Unterstützung des Krisenstabes des Rhein-Kreises Neuss

Weitergabe der Meldungen des Krisenstabes an Aufsichtsbehörden

3.4.5 Personelle und technische Ausstattung

Personell ist die Kreisleitstelle derzeit mit 22 Disponenten und 5 Kräften im Bereich Leitung / Datenpflege / Systembetreuung ausgestattet. Eine vollständige technische Erneuerung wurde im Jahr 2009 fertig gestellt. Es sind 8 vollwertige Dispositionsplätze sowie 4 zusätzliche Arbeitsplätze für große Schadenslagen installiert. Als Redundanz stehen ferner 3 autarke Dispositionsplätze im Kreishaus Grevenbroich zur Verfügung.

3.4.6 Einsatzzahlen

Gegenüber dem letzten rettungsdienstlichen Bedarfsplan, der auf den Zahlen des Jahres 2010 basiert, haben sich die Einsatzzahlen wie folgt entwickelt:

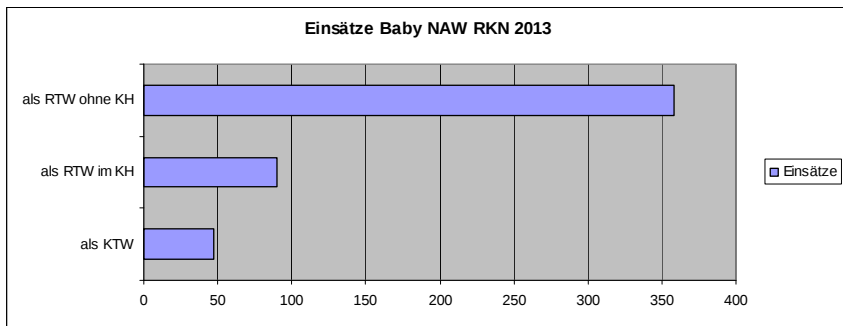
RTW Einsätze im Jahr 2010: 34.730	im Jahr 2013: 42.402	Steigerung 22,09 %
KTW Einsätze im Jahr 2010: 23.029	im Jahr 2013: 25.524	Steigerung 10,83 %

Auf Grund der demographischen Entwicklung und der für das Jahr 2017 avisierten Einführung des sogenannten „e-call-Verfahrens“ ist mit einer weiteren, deutlichen Steigerung des Einsatzaufkommens zu rechnen.

3.5 Besondere Versorgungslagen

3.5.1 Baby-Notarztwagen

Für die notfallmedizinische Versorgung und den schonenden Transport von Früh- und Neugeborenen sowie Säuglingen und Kleinkindern dient der Baby-Notarztwagen. Neben den Interhospitaltransporten wird der Baby-NAW auch bei Primäreinsätzen, zusätzlich zum regulären NEF, alarmiert. Das Fahrzeug ist auf der Rettungswache Neuss-Mitte stationiert, die kinderärztliche Besatzung (Kinderarzt und Kinderkrankenschwester) wird vom Lukas Krankenhaus Neuss gestellt. Der Einsatz des Baby-NAW erfolgt kreisweit.



Zukünftig sind im Sinne einer Kooperationsvereinbarung auch Einsätze im angrenzenden Düsseldorfer Stadtgebiet geplant.

3.5.2 Schwergewichtige Patienten

Einsatzmittel für den Transport besonders schwergewichtiger Patienten (> 150 kg) sind im Rhein-Kreis Neuss derzeit nicht vorhanden. Im Bedarfsfall wird auf ein Fahrzeug des DRK Düren zurückgegriffen. Ferner halten in der näheren Umgebung die Städte Mönchengladbach und Düsseldorf sowie der private Anbieter NRK Rettungsdienst GmbH aus Wuppertal geeignete Fahrzeuge vor. Im Rahmen der Neugestaltung des RettG NRW ist geplant, spezielle Einsatzmittel im Rahmen einer Trägergemeinschaft vorzuhalten.

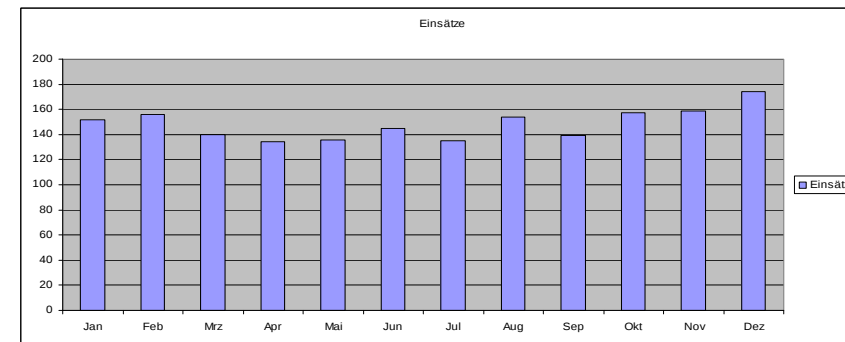
3.5.3 Sekundärfahrten mit Intensiv-Rettungswagen

Einsatzmittel für die Verlegung von Krankenhauspatienten unter Bedingungen der Intensivversorgung, ggf. auch unter Nutzung eines Krankenhausbettes, sind im Rhein-Kreis Neuss derzeit nicht vorhanden. Für solche Einsätze hält der private Anbieter NRK Rettungsdienst GmbH aus Wuppertal ein geeignetes Fahrzeug vor. Im Rahmen der Neugestaltung des RettG NRW ist geplant, spezielle Einsatzmittel im Rahmen einer Trägergemeinschaft vorzuhalten. In einer Evaluierungsphase hält das DRK Neuss seit dem Jahr 2013 ein für die erweiterte Versorgung und den Transport von Verlegungspatienten ausgestattetes Fahrzeug bereit.

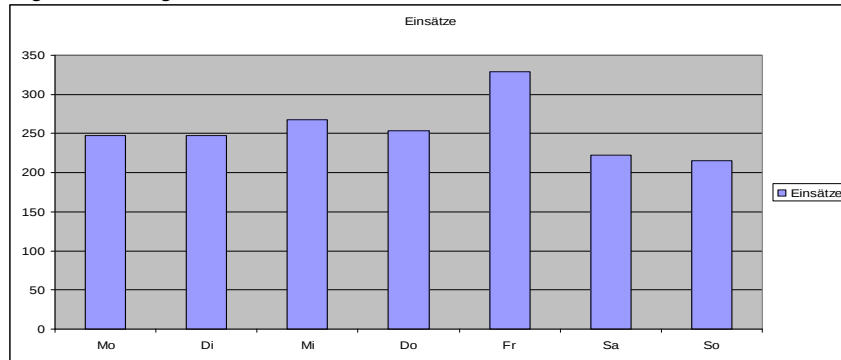
Verlegungstransporte mit RTW

Monat	Eins.	Ø Einsz.
	1781	01:20:11
Jan	152	01:19:49
Feb	156	01:19:25
Mrz	140	01:21:05
Apr	134	01:14:26
Mai	136	01:19:24
Jun	145	01:15:41
Jul	135	01:21:40
Aug	154	01:25:57
Sep	139	01:16:21
Okt	157	01:23:07
Nov	159	01:27:53
Dez	174	01:16:36

Monatsverteilung

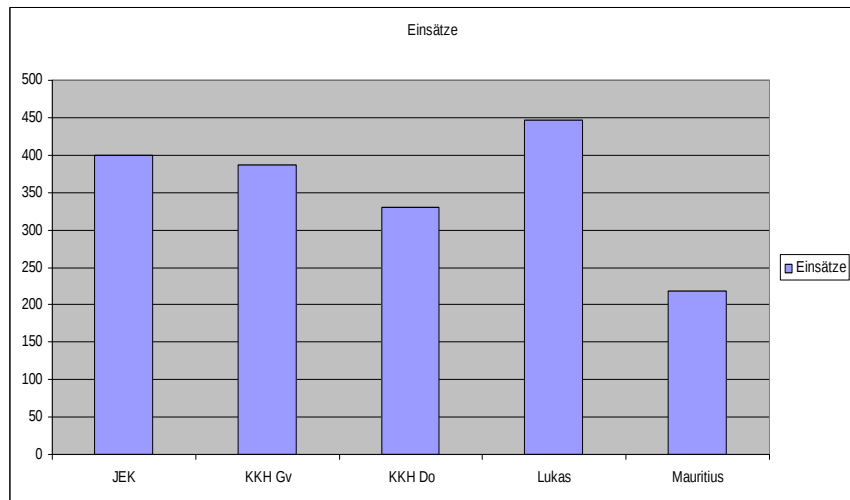


Tagesverteilung



Anfordernde Krankenhäuser

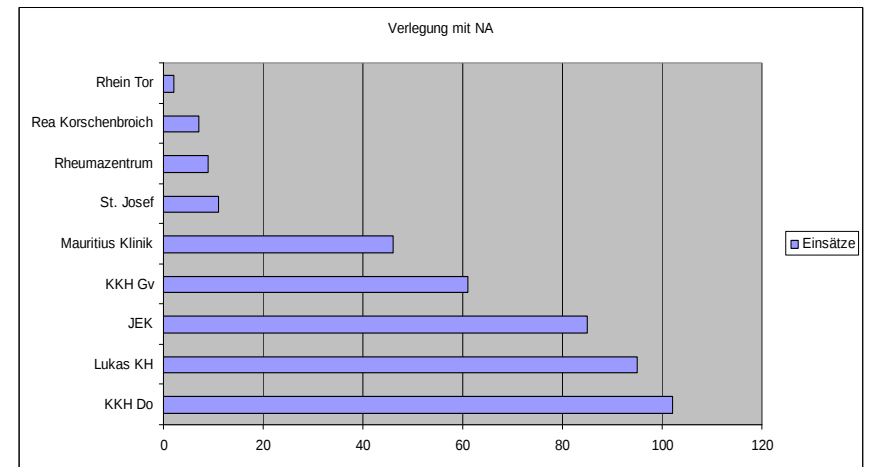
67/100



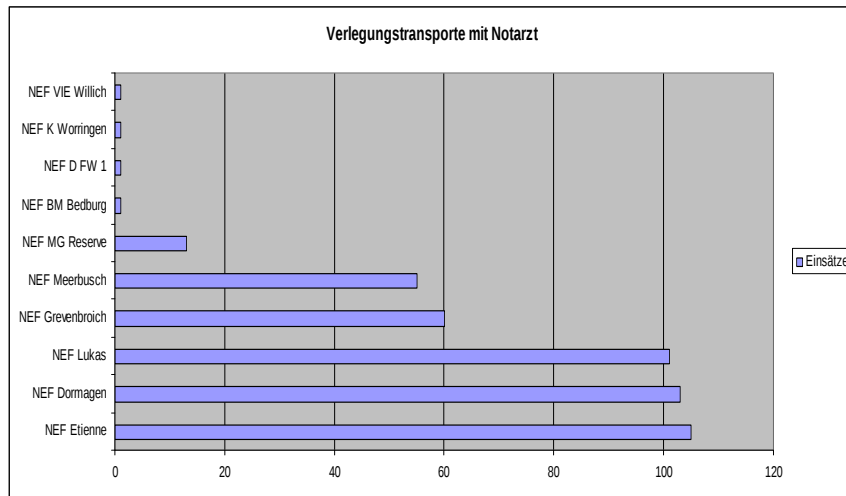
Notarztbegleitete Verlegungen:

Krankenhaus	Eins.	Ø Einsz.
	418	1:15:59
KKH Do	102	1:22:34
Lukas KH	95	1:19:04
JEK	85	1:16:39
KKH Gv	61	1:14:36
Mauritius Klinik	46	1:05:46
St. Josef	11	0:46:32
Rheumazentrum	9	0:49:43
Rea Korschenbroich	7	1:22:19
Rhein Tor	2	0:57:33

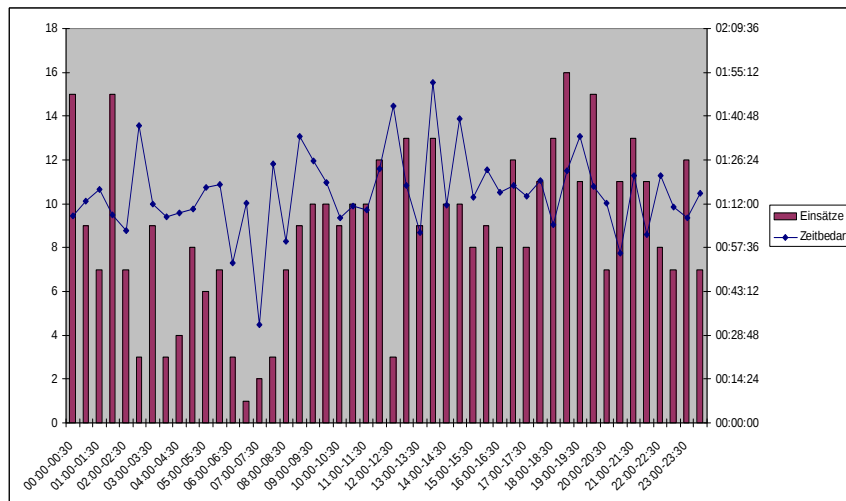
Anforderungen der Krankenhäuser für Notarztbegleitete Verlegungen



Einsatzbelastung der primären NEF



Zeitliche Verteilung der Verlegungstransporte und Zeitaufwand



Im Rhein-Kreis Neuss wird eine vorhalterrelevante Anzahl von Verlegungstransporten pro Jahr durchgeführt. Ein größerer Anteil dieser Transporte wird mit dem primären Notarzt durchgeführt. Verlegungstransporte dauern durchschnittlich länger als die primären Rettungsdiensteinsätze, so dass Rettungsmittel und Notarzt länger gebunden sind. Zudem werden an die Verlegungstransporte höhere fachliche und technische Anforderungen gestellt. Die Nutzung spezieller Intensivverlegungsfahrzeuge ist sinnvoll, wobei im größeren Teil der Fälle ein entsprechend modifizierter RTW ausreichend ist. Der Rhein-Kreis Neuss will im Sinne eines Kooperationsvertrags Intensivverlegungen besonders schwer erkrankter Patienten mit dem ITW der Stadt Köln durchführen. Zusätzlich wird im Rhein-Kreis Neuss seit einem Jahr, im Sinne einer Probestellung, ein spezieller Verlegungs-RTW beim DRK Neuss vorgehalten. Das Fahrzeug hat sich bewährt und wird regelhaft für Verlegungstransporte eingesetzt. Die Bindung der primären Notärzte kann durch die Schaffung eines zusätzlichen Verlegungsarztes, der in Zusammenarbeit mit dem Verlegungs-RTW eingesetzt wird, gemindert werden.

Zwischenfazit:

Es wird künftig ein Verlegungs-RTW „rund um die Uhr“ vorgehalten. Um die Belastung der Notärzte auf den NEF durch Verlegungstransporte zu mindern, wird für diesen Bereich eine ärztliche Vollzeitstelle geschaffen. Für die Intensivtransporte ist die Beteiligung an einer Trärgemeinschaft anzustreben.

3.5.4 Arzneimittelbevorratung

Die Krankenhausapotheke des Kreiskrankenhaus Dormagen ist nach der Arzneimittelbevorratungsverordnung²⁰ des Landes im Krankenhausversorgungsgebiet 4 für die Arzneimittelbevorratung einschließlich der Medizinprodukte zuständig; der jederzeitige Zugriff zu den Vorräten durch den Träger des Rettungsdienstes ist sichergestellt.

Zusätzlich wird am Krankenhaus Dormagen ein Notfalldepot für größere Einsatzlagen vorgehalten. Hier lagern die Medikamente für den Abrollbehälter Massenanfall von Verletzten (AB MANV), des Behandlungsplatzes 50 NRW (BHP) und die im Rahmen des Sonderschutzplanes HCN Transporte vorzuhaltenden Antidote.

3.6 Verstärkung des Rettungsdienstes

3.6.1 Schnelleinsatzgruppen Rettungsdienst (SEG-Rett)

Rechtsgrundlage für die SEG-Rett ist § 7 RettG NRW. Der Einsatz der SEG ist erforderlich bei allen Schadensereignissen, bei denen durch die Zahl der Betroffenen Maßnahmen erforderlich sind, die den Rahmen der Regelversorgung durch den Rettungsdienst überschreiten. Im Rhein-Kreis Neuss werden seitens der Organisationen folgende SEG vorgehalten:

- SEG DRK Neuss
- SEG JUH Neuss

²⁰ Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000 (GV. NRW. S. 632) i. d. F. vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 753)

- SEG JUH Meerbusch
- SEG MHD Jüchen

Die SEG unterstützen bzw. ersetzen die Einsatzkräfte der Regelversorgung am Schadensort. Die SEG sind gemäß der Dienstweisung SEG Rett²¹, personell und materiell einheitlich ausgestattet. Die Mindestausrückstärke beträgt pro SEG 8 Personen (1 Rettungsassistent, 7 (6) Rettungssanitäter und 0 (1) Rettungshelfer). An Fahrzeugen verfügt jede SEG über 1 RTW, 1 KTW/RTW und 1 MTW/Materialwagen. Die SEG führt Material zur medizinischen Versorgung von bis zu 10 Personen mit.

3.6.2 Leitender Notarzt (LNA)

Die Verpflichtung des Kreises, Leitende Notärzte²² zu bestellen, ist in § 7 RettG NW festgelegt. Am 31.03.1998 wurde die Gruppe -Leitende Notärzte- des Kreises konstituiert. Die Gruppe besteht z. Zt. aus 17 Ärzten/Ärztinnen, die über die Qualifikation zum/zur Leitenden Notarzt/Notärztin nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer (von 1988) verfügen.

Der Einsatz des Leitenden Notarztes ist immer dann indiziert, wenn nicht auszuschließen ist, dass wegen des Missverhältnisses zwischen dem Notfallmedizinischen Leistungsbedarf und der Kapazität des Rettungsdienstes eine Individualversorgung der Patienten nicht mehr durchführbar ist. Dem LNA obliegt die Leitung, Überwachung und Koordinierung aller rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen in seinem Rettungsdienstbereich. Er kann auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe auch in benachbarten Rettungsdienstbereichen tätig werden.

Der diensthabende LNA wird von der Kreisleitstelle gemäß Einsatzstichwort über den digitalen Meldeempfänger und über das Mobilfunktelefon alarmiert. Der Leitende Notarzt hat entsprechend der Dienstordnung²³ spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzutreffen und sich beim Einsatzleiter zu melden.

3.6.3 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Dem Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes obliegt gemäß § 7 Abs. 3 RettG NRW die Verpflichtung, ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen. Auf dieser gesetzlichen Basis ist auch die Gruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ (OrgL) im Jahre 1999 gegründet worden. Zum OrgL sind Rettungsassistenten / Rettungsassistentinnen bestellt, die neben dem Vorliegen hinreichender Kenntnisse bezüglich der Organisation und der Strukturen des Rettungsdienstes sowie des übrigen Hilfspotentials im Kreis über den Fachkundenachweis „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ verfügen. Der OrgL handelt auf Weisung des LNA bzw. stimmt Maßnahmen mit dem LNA ab. Der diensthabende OrgL wird von der

²¹ Dienstweisung für Schnelleinsatzgruppen (SEG's) Rettungsdienst Kreis Neuss (DA SEG Rett) vom 01.10.2002

²² Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Fortbildung zum "Leitenden Notarzt" (25.02.1988), bestätigt durch den Ausschuss „Notfall-/Katastrophenmedizin und Sanitätswesen“ der Bundesärztekammer 29.03.2007

²³ Dienstordnung für die Gruppe „Leitender Notarzt“ im Rhein-Kreis Neuss vom 01.04.2012

Kreisleitstelle gemäß Einsatzstichwort über den digitalen Meldeempfänger und über das Mobilfunktelefon alarmiert. Die Alarmierung erfolgt parallel zur Alarmierung des LNA.

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst hat spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzutreffen und sich beim Einsatzleiter zu melden.

Mit der Aufnahme des organisatorischen Leiters Rettungsdienst in das RettG NRW strebt der Rhein-Kreis Neuss die Schaffung einer halben hauptamtlichen Stelle eines organisatorischen Leiters Rettungsdienst an. Neben der Einsatzdiensttätigkeit können hier Tätigkeiten im Qualitätsmanagement und in der Aus- und Fortbildung übernommen werden.

3.6.4 Psychosoziale Komponenten

Die nachfolgend beschriebenen Einrichtungen erzeugen keine Kosten für den Rettungsdienst.

Notfallseelsorge

Durch die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss soll die psychische Begleitung und Betreuung von Hinterbliebenen und Betroffenen während des Einsatzes und ggf. auch darüber hinaus sichergestellt werden. Die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss ist ein Zusammenschluss aus katholischer und evangelischer Kirche. Im Kreisgebiet haben sich mehrere Seelsorger zur Durchführung dieser Aufgabe bereit erklärt.

Die Alarmierung erfolgt durch die Kreisleitstelle auf Anforderung des Einsatzleiters.

Psychosoziale Unterstützung (PSU)

Während sich die Notfallseelsorge überwiegend der Betroffenen oder deren Angehörigen am Einsatzort annimmt, hilft das PSU Team den Einsatzkräften und deren Angehörigen bei der nachträglichen Verarbeitung der Erlebnisse. Das Team besteht z. Zt. aus 7 PSU Assistenten und 5 PSU Helfern.

Die Alarmierung erfolgt durch die Kreisleitstelle auf Anforderung des Einsatzleiters und nach Rücksprache der Kreisleitstelle mit dem Diensthabenden aus dem PSU Bereitschaftsteam.

3.7 Qualitätssicherung / Controlling

3.7.1 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Mit dem 01.07.2011 wurde beim Rhein-Kreis Neuss die Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) eingerichtet und mit einer halben Stelle ausgestattet. Der ÄLRD ist gemäß der Empfehlung der Bundesärztekammer vom 26.05.2013 u.a. für das medizinische Qualitätsmanagement der Patientenversorgung und -betreuung im Notarzt- und Rettungsdienst verantwortlich. Er wirkt ferner mit bei der Vereinheitlichung von Technik und Verfahrensweisen und der Fortbildung des Personals. Der Rhein-Kreis Neuss strebt nach der Aufnahme des ÄLRD in das RettG NRW die Ausweitung auf eine volle Stelle an.

3.7.2 Einsatzdokumentation

Grundsätzlich erfolgt eine permanente Dokumentation über die Dokumentationsanlage in der Leitstelle. Darüber hinaus wird, nicht zuletzt zu Abrechnungszwecken, jeder Einsatz im Rettungsdienst und Krankentransport von der jeweiligen Besatzung des eingesetzten

Rettungsmittels dokumentiert. Zur Verbesserung der Dokumentation, zur Auswertung der medizinischen Daten und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe strebt der Rhein-Kreis Neuss die Einführung einer elektronischen Dokumentation der Einsätze an. Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Fristen automatisiert gelöscht.

3.7.3 Kontrollfunktionen

Die Träger der Rettungswachen sind berechtigt und verpflichtet, die Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit sie von am Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen betrieben werden, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsgrad zu überprüfen, sowie über den ÄLRD, Einblick in die Einsatzdokumentation zu nehmen.

Darüber hinaus übt der Rhein-Kreis Neuss als Träger des Rettungsdienstes die allgemeine Aufsicht über die rettungsdienstlichen Aufgabenträger aus.

4. Ergänzungen aus dem Katastrophenschutz²⁴

4.1 Massenansturm von Verletzten (MANV)

4.1.1 Konzeption

Ausgangspunkt für den Alarm- und Einsatzplan „Massenansturm von Verletzten (-MANV-)“ ist die den Kreisen aus § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 FSHG und § 7 Abs. 3 RettG NW erwachsende Verpflichtung, bei einem Schadensfall mit einer Vielzahl von Verletzten umfassend und schnell die notfallmedizinische Versorgung und Betreuung der verletzten Personen – nach Möglichkeit auf dem Niveau des allgemeinen Rettungsdienstes (Regelversorgung) – sicherzustellen. Da dieses Ziel mit den Kräften der Regelversorgung nicht erreicht werden kann, sind je nach Größe und Umfang des Schadensereignisses weitere Kräfte im Rahmen eines modularen Unterstützungssystems in den Einsatz zu bringen. Diese Systeme sind keine Einheiten, die Kosten im Rettungsdienst verursachen.

Gleichzeitig soll den im rettungsdienstlichen Bereich wirkenden Einsatzkräften eine allgemeine Vorgabe an die Hand gegeben werden, um eine klare und auch für andere Einsatzkräfte vorhersehbare Strukturierung der Arbeit an der Einsatzstelle zu erzielen. Des weiteren soll der Alarm- und Einsatzplan die an der Einsatzstelle ersteintreffenden rettungsdienstlichen Kräfte befähigen, bis zum Eintreffen des LNA und des OrgL eine vorläufige aufgaben- und zielorientierte Organisation aufzubauen.

4.1.2 Alarmierung

Die Alarmierung bei einem MANV erfolgt nach Alarmstufen durch die Kreisleitstelle. Die Alarmstufen sind von der Kreisleitstelle zwingend bei nachfolgender Einsatzindikation auszulösen.

Alarmstufe	Einsatzindikation
------------	-------------------

²⁴ RdErl. des IM NRW, Landeskonzert der überörtlichen Hilfe „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ vom 23.08.2013, Az. 73 - 52.03.04

MANV 1	Unfall oder Notfall mit 5 – 10 Verletzten
MANV 2	Unfall oder Notfall mit 11 – 25 Verletzten
MANV 3	Unfall oder Notfall mit als 26 – 50 Verletzten
MANV 4	Unfall oder Notfall mit mehr als 50 Verletzten

4.1.3 Einsatzleitung bei einem MANV

Die Einsatzleitung obliegt grundsätzlich dem Einsatzleiter Feuerwehr (EL), es sei denn, dass es sich um rein medizinische Schadenslagen handelt. In diesen Fällen liegt die Einsatzleitung beim LNA. Der LNA gehört – sofern er nicht Einsatzleiter ist – zur Einsatzleitung. Bis zum Eintreffen des LNA und des OrgL am Einsatzort übernehmen deren Aufgaben kommissarisch der ersteintreffende Notarzt und der ersteintreffende Notarztfahrer.

4.1.4 Abrollcontainer MANV

Seit Anfang 2011 verfügt der Rhein-Kreis Neuss über einen von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung gestellten Abrollcontainer für einen Massenansturm von Verletzten (AB MANV). Der Container beinhaltet Zelte sowie medizinisches Gerät, Verbrauchsmaterial und Medikamente, um dem Behandlungsplatz 50 NRW zusammen mit einem Gerätewagen Sanitätsdienst des Landes die benötigte Infrastruktur einschließlich Stromversorgung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

Der AB MANV ist bei der Feuerwehr Dormagen stationiert und wird von dieser in den Einsatz gebracht. Zum Transport des Containers stellt der Rhein-Kreis Neuss der Feuerwehr Dormagen ein Wechselladerfahrzeug (Abrollkipper) zur Verfügung. Die Medikamentenausstattung des AB MANV ist im Notfalldepot für größere Einsatzlagen am Kreiskrankenhaus Dormagen gelagert. Mit der Feuerwehr Dormagen ist der Transport der Medikamente zum Einsatzort geregelt.

4.2 Hilfsorganisationen

Folgende Hilfsorganisationen sind im Rhein-Kreis Neuss in den Rettungsdienst (RD) und/oder den Katastrophenschutz (KatS) eingebunden:

- DLRG-Bezirk Rhein-Kreis Neuss e.V., Theodor-Heuss-Str. 10, 41515 Grevenbroich (KatS)
- DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss, Am Südpark, 41466 Neuss (RD, KatS)
- DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich, Am Flutgraben 63, 41515 Grevenbroich (RD, KatS)
- JUH – Johanniter-Unfall-Hilfe, Kreisverband Neuss, Hellersbergstr. 7, 41460 Neuss (RD, KatS)
- MHD – Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Neuss, Breite Str. 69, 41460 Neuss (RD, KatS)

- THW – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Grevenbroich, Otto-Hahn-Straße 6, 41515 Grevenbroich (KatS)
- THW – Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Neuss, Kamberger Weg 2, 41464 Neuss (KatS)

4.2.1 Einsatzeinheiten (EE)

Die Einsatzeinheiten bestehen aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Hilfsorganisationen. Der Ausbildungsstand richtet sich nach der jeweiligen Verwendung. Die Einheiten sollen vornehmlich als Sanitätskomponenten sowie zur Unterstützung, Betreuung und Verpflegung der rettungsdienstlichen Kräfte vor Ort und der vom Schadensereignis betroffenen Personen eingesetzt werden.

Die im Rhein-Kreis Neuss anerkannten Einsatzeinheiten (Stand 01.07.2014)

DRK, Kreisverband Grevenbroich	1. EE, 2. EE	EE NRW
JUH	3. EE	EE NRW
DRK, Kreisverband Neuss	4. EE	EE NRW
MHD	5. EE	Bezirkseinheit
MHD	6. EE	Bezirkseinheit

sind gemischte Einheiten, die wie folgt strukturiert sind:

Führungsgruppe	4 Helfer
Sanitätsgruppe	10 Helfer
Betreuungsgruppe	12 Helfer
Verpflegungstrupp	3 Helfer
Techniktrupp	4 Helfer
gesamt	33 Helfer

Die Einsatzeinheiten sind materiell ausgestattet mit:

Führungsgruppe	1 Kombi
Sanitätsgruppe	1 Arzttransportwagen, 2 KTW
Betreuungsgruppe	2 Kombi, 1 Anhänger – Material
Verpflegungstrupp	1 LKW, 1 Feldküche
Techniktrupp	1 Kombi, 1 Anhänger – Technik

Die Alarmierung der Einsatzeinheiten erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters durch die Kreisleitstelle.

4.3 Überörtliche Hilfe (ÜMANV)

Gemäß § 25 FSHG leisten – soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist – auf Anforderung die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Landesbehörden, private Hilfsorganisationen und Werkfeuerwehren überörtliche Hilfe, um die möglichst rasche Wiederherstellung der individualmedizinischen Versorgung im Schadensgebiet zu

gewährleisten. Das Einsatzkonzept ÜMANV²⁵ sieht die Entsendung von Kräften nach einem Stichwortkatalog vor.

Gemäß dem Einsatzkonzept ÜMANV entsendet der Rhein-Kreis Neuss bei dem:

Einsatzstichwort ÜMANV-S (sofort)	1 NEF und 3 RTW aus dem Regelrettungsdienst
Einsatzstichwort ÜMANV-T (Transport)	je nach Lage Transportkapazitäten; die Entscheidung trifft die Kreisleitstelle
Einsatzstichwort ÜMANV-B (Behandlung)	die Behandlungsplatz 50 NRW, verstärkt durch den LNA und den OrgL als Vorkomponente

Bei einem Großschadensereignis im Rhein-Kreis Neuss kann die überörtliche Hilfe nach obigem Muster von den benachbarten Gebietskörperschaften angefordert werden.

Die Alarmierung der überörtlichen Hilfe erfolgt gemäß § 25 Abs. 5 FSHG über die Kreisleitstelle. Zur Schließung der Versorgungslücken im Regelrettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss ist eine entsprechende Anzahl von SEG-Rett durch die Kreisleitstelle zu alarmieren.

4.3.1 Patiententransport-Zug 10 NRW (PT-Z 10 NRW)

Im Rahmen der überörtlichen Hilfe hat jeder Kreis einen PT-Z 10 NRW vorzuhalten. Der PT-Z 10 hat die Aufgabe, 10 Patienten vom Schadensort in geeignete Krankenhäuser zu transportieren; er besteht aus 2 NEF, 4 RTW und 4 KTW. Die Alarmierung erfolgt im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der PT-Z 10 NRW soll 30 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

4.3.2 Behandlungsplatz 50 NRW (BHP 50 NRW)

Bei einem MANV, bei dem auf Grund der Vielzahl von Verletzten mit den personellen und sächlichen Ressourcen des Regelrettungsdienstes und der SEG-Rett die individualmedizinische Versorgung der Verletzten in einer angemessenen Zeit nicht sichergestellt werden kann, kommt die Komponente „BHP 50 NRW“ zum Tragen. Der BHP 50 NRW hat die Aufgabe, einen Behandlungsplatz für bis zu 50 Patienten – vorwiegend mit dem Sichtungsergebnis T2 und T3 – aufzubauen und zu betreiben. Der BHP 50 NRW ist als Einheit der überörtlichen Hilfe konzipiert. Jeder Kreis hat eine derartige Komponente vorzuhalten.

Die Alarmierung des BHP 50 NRW erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters bzw. auf Anforderung im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der BHP50 NRW soll 60 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

4.3.3 Betreuungsplatz 500 NRW (BTP 500 NRW)

Der BTP 500 NRW hat die Aufgabe, während oder unmittelbar nach einem Schadensereignis im Rahmen der Phase der Soforthilfe bis zu 500 Betroffene, welche unverletzt oder bereits medizinisch abschließend versorgt sind, über einen Zeitraum von 24 Stunden zu betreuen.

²⁵ Einsatzkonzept „Überörtliche Unterstützung beim Massenanfall von Verletzten“ (ÜManV) der Rheinischen Projektgruppe „ManV überörtlich“ vom 07.09.2006

Hierbei umfasst die zu gewährleistende Betreuung sowohl die Sicherstellung der wichtigsten Grundbedürfnisse der aufgenommenen Personen als auch deren psychosoziale Unterstützung. Zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Betroffenen zählen im Wesentlichen – bezogen auf den Betreuungsplatz – neben einem frühzeitigen Informationsbedarf in Hinblick auf das Geschehene und den weiteren Ablauf auch eine den Witterungsverhältnissen angepasste Verpflegung sowie ein geeigneter Aufenthaltsbereich, der diesem Personenkreis ein Gefühl der Sicherheit und Ruhe vermittelt. Zum BTP 500 NRW zählen auch Kräfte der ökumenischen Notfallseelsorge.

Der BTP 500 NRW ist als Einheit der überörtlichen Hilfe konzipiert. Jeder Kreis hat eine derartige Komponente vorzuhalten.

Die Alarmierung des BTP 500 NRW erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters bzw. auf Anforderung im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch die Kreisleitstelle. Der BTP 500 NRW soll 60 Minuten nach der Alarmierung abmarschbereit sein.

5. Krankenhäuser

5.1 MANV-Zielkrankenhäuser

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt über vier Krankenhäuser, die darauf eingerichtet sind, bei einem MANV ihre Kapazitäten kurzfristig zu erhöhen. Zu diesem Zweck gibt es vorbereitete Krankenhausalarmpläne, die u.a. eine Personalverstärkung durch dienstfreies Personal vorsehen.

Städt. Kliniken Neuss Lukas Krankenhaus GmbH	
Preußenstr. 84 41464 Neuss	Tel. 02131 / 888-0 Fax 02131 / 888-7999
Anzahl der Betten	518
Abteilungen	Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Plastische Chirurgie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, Urologie, Wiederherstellungschirurgie, Coronarangiographie, Computertomographie, regionales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

Johanna Etienne Krankenhaus	
Am Hasenberg 46 41462 Neuss	Tel. 02131 / 5295-00 Fax 02131 / 5295-9059
Anzahl der Betten	400
Abteilungen	Chirurgie, Gefäßchirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie, Stroke Unit, Coronarangiographie, Computertomographie

Kreiskrankenhaus Grevenbroich	
von-Werth-Str. 5	Tel. 02181 / 600-1

41515 Grevenbroich	Fax 02181 / 600-2366
Anzahl der Betten	347
Abteilungen	Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Innere Medizin, Computertomographie, lokales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

Kreiskrankenhaus Dormagen	
Dr. Geldmacher-Str. 20 41540 Dormagen	Tel. 02133 / 66-1 Fax 02133 / 66-2333
Anzahl der Betten	364
Abteilungen	Chirurgie, Computertomographie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren, Innere Medizin, Orthopädie, Coronarangiographie, Computertomographie, lokales Traumazentrum gemäß der Empfehlung der DGU

Die Apotheke des Kreiskrankenhauses Dormagen bevorratet für das Versorgungsgebiet 4 (Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss und Kreis Viersen) zusätzliche Medikamente für Großschadensereignisse auf der Grundlage der Arzneimittelbevorratungsverordnung²⁶.

Obwohl das St. Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank kein Akutkrankenhaus ist und ihm im rettungsdienstlichen Bedarfsplan auch kein Aufnahmebereich gem. § 11 Abs. 1 RettG NRW zugewiesen wurde, beteiligt es sich auf freiwilliger Basis im Rahmen seiner Möglichkeiten an der zusätzlichen Aufnahme von geeigneten Patienten, sollte es zu einem Massenanfall von Verletzten kommen. Hierzu wurde ein eigener Krankenhausalarmplan erlassen.

St. Elisabeth-Hospital, Rheinisches Rheumazentrum	
Hauptstr. 74-78 40668 Meerbusch-Lank	Tel. 02150-917 0 Fax 02150-917 111
Anzahl der Betten	102
Abteilungen	Anästhesie, Rheumatologie, Orthopädie

5.2 Notfallaufnahmebereiche der Krankenhäuser

Gemäß dem §2 Abs. 1 RettG NRW wird der Transport der Patienten in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus angestrebt. Neben dem Wunsch des Patienten sind hierfür medizinische Gründe ausschlaggebend.

In den Städten Dormagen, Grevenbroich sowie Neuss sind die Notfallaufnahmebereiche deckungsgleich mit den Rettungswachenbereichen.

Für den Bereich Meerbusch erfolgen die Aufnahmen primär durch die Neusser Krankenhäuser Johanna-Etienne Krankenhaus sowie dem Lukas-Krankenhaus. Der nördliche Teil des Stadtgebietes Meerbusch wird durch die Krefelder Krankenhäuser abgedeckt.

²⁶ Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000, GV. NRW. 2000 Nr. 46 vom 29.9.2000 Seite 631 bis 644 in der Fassung vom 01.09.2009

Die Mönchengladbacher Krankenhäuser decken den westlichen Teil des Stadtgebietes Korschenbroich ab. Aus den östlichen Bereichen des Stadtgebietes erfolgt der Transport primär in die Neusser Krankenhäuser.

Der Bereich der Gemeinde Jüchen wird primär durch das Krankenhaus Grevenbroich abgedeckt.

Die Transporte aus dem Gemeindegebiet Rommerskirchen erfolgen in die Krankenhäuser Dormagen und Grevenbroich.

5.2.1 Krankenhausalarmpläne

Gemäß Ziffer 3 der Empfehlungen an die Krankenhäuser in NRW zu Vorsorgeplanungen bei Großschadensereignissen²⁷ wird durch einen Einsatz- und Alarmplan die Umstellung des Krankenhausbetriebes auf die Aufnahme und die Versorgung einer größeren Zahl von Notfallpatienten geregelt. Der Einsatz- und Alarmplan enthält u. a. Regelungen über das Alarmierungsverfahren des Krankenhauspersonals, die Kommunikation nach außen und innerhalb des Krankenhauses, die Aufnahme und Sichtung der Notfallpatienten sowie deren Behandlung und die Deckung des Arzneimittelbedarfs. Dieser Einsatz- und Alarmplan ist von den Krankenhäusern zu erstellen und fortzuschreiben. In einem Krankenhaus ist Krankenhausalarm anzuordnen, wenn infolge eines Schadensereignisses mehr Notfallpatienten aufzunehmen sind, als im Normalbetrieb ohne die nach dem Einsatz- und Alarmplan vorgesehen Maßnahmen fachgerecht versorgt werden können. Die Zuständigkeit zur Auslösung des Krankenhausalarms obliegt dem leitenden Arzt bzw. dem diensthabenden Arzt der betroffenen Abteilung.

Die Kreisleitstelle führt eine aktuelle, fachspezifische Übersicht über die in den Krankenhäusern im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Behandlungskapazitäten.

Die Kreisleitstelle regt auf Weisung des Einsatzleiters die Auslösung des Krankenhausalarms durch den zuständigen Arzt im Krankenhaus an.

5.2.2 MANV-Aufnahmekapazitäten

Im Falle eines MANV können kurzfristig folgende Aufnahmekapazitäten zur Verfügung gestellt werden:

Krankenhaus	Sichtungskategorie I Aufnahmekapazität		Sichtungskategorie II Aufnahmekapazität		Sichtungskategorie III Aufnahmekapazität	
	0-2 Std.	3-4 Std.	0-2 Std.	3-4 Std.	0-2 Std.	3-4 Std.
Lukas Krankenhaus	1	2	2	2	5	5
Johanna Etienne	1	1	1	2	10	10
KKH Grevenbroich	1	1	1	2	5	5
KKH Dormagen	1	1	1	2	10	10

²⁷ Empfehlungen an die Krankenhäuser in NRW, Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen, RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 12.2.2004 – III 8 – 0713.7.4 -

6. Bedarfsanalyse Rettungsdienst

6.1 Notfallrettung

6.1.1 Einsatzaufkommen:

Einsatzaufkommen der Rettungswagen im Rhein-Kreis Neuss 2012 und 2013

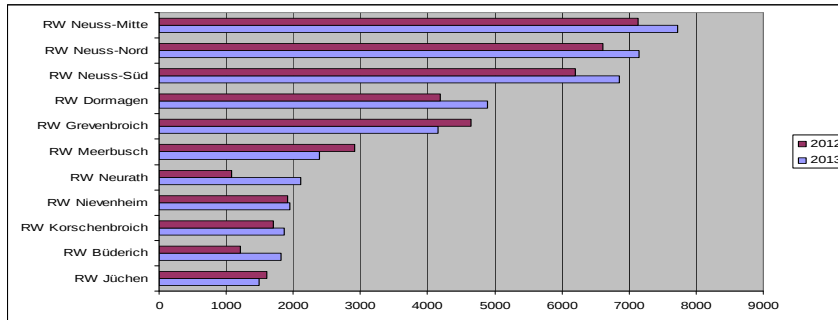
2012

Standortwache	Eins.	Ø Einsz.	Einsatzstunden gerundet	Einsätze pro Wache und Tag	Einsätze pro Fahrzeug und Tag
RW Büberich	1218	1:01:39	1264	3,34	3,34
RW Dormagen	4186	0:55:43	3916	11,47	5,73
RW Grevenbroich	4646	0:53:28	4168	12,73	8,49
RW Jüchen	1596	1:05:19	1748	4,37	4,37
RW Korschenbroich	1698	1:08:28	1966	4,65	4,65
RW Meerbusch	2916	1:03:48	3123	7,99	7,99
RW Neurath	1083	1:10:57	1288	2,97	5,93
RW Neuss-Mitte	7128	0:55:15	6642	19,53	9,76
RW Neuss-Nord	6605	0:51:36	5712	18,10	9,05
RW Neuss-Süd	6196	0:58:53	6164	16,98	8,49
RW Nievenheim	1921	1:04:55	2095	5,26	5,26
	39193	1:00:55			

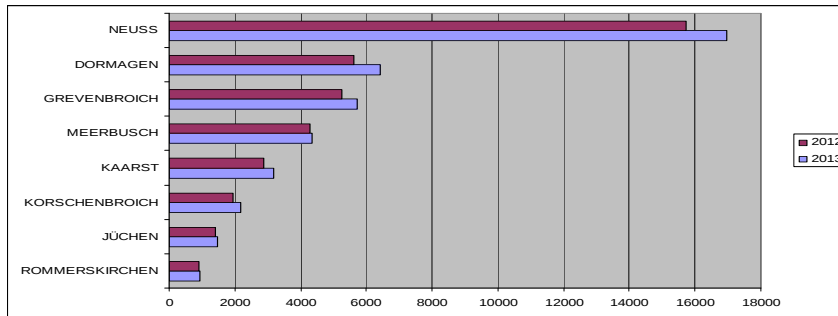
2013

Standortwache	Eins.	Ø Einsz.	Einsatzstunden gerundet	Einsätze pro Wache und Tag	Einsätze pro Fahrzeug und Tag
RW Büberich	1822	1:02:22	1264	4,99	4,99
RW Dormagen	4891	0:56:34	4168	13,40	8,93
RW Grevenbroich	4159	0:52:52	3916	11,39	11,39
RW Jüchen	1482	1:06:10	1288	4,06	4,06
RW Korschenbroich	1863	1:11:37	1748	5,10	5,10
RW Meerbusch	2391	1:05:14	3123	6,55	6,55
RW Neurath	2113	1:09:33	2095	5,79	5,79
RW Neuss-Mitte	7725	0:54:31	6642	21,16	10,58
RW Neuss-Nord	7155	0:52:31	5712	19,60	9,80
RW Neuss-Süd	6857	0:59:40	6164	18,79	9,39
RW Nievenheim	1944	1:05:24	1966	5,33	5,33
	42402	1:01:30			

Verteilung der Rettungswagen Einsätze pro Rettungswache im Rhein-Kreis Neuss 2012 und 2013



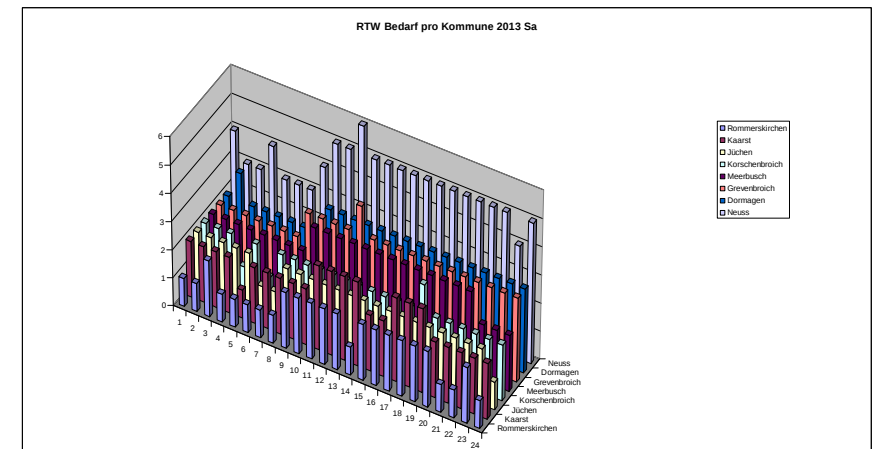
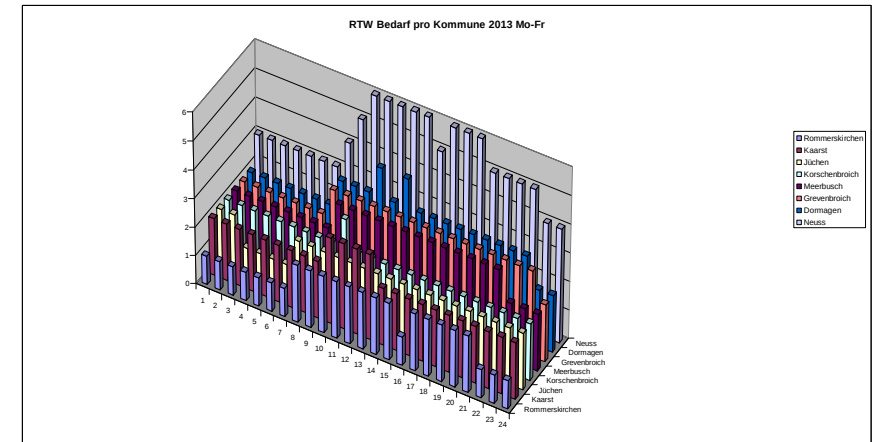
Verteilung der Rettungswagen Einsätze pro Kommune im Rhein-Kreis Neuss 2012 und 2013

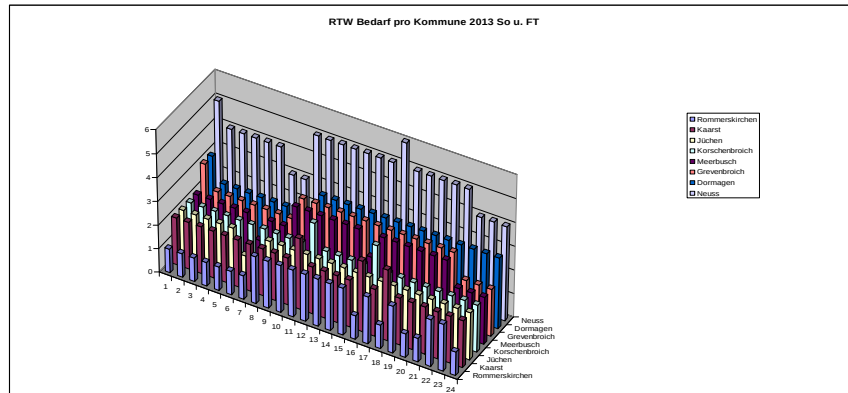


6.1.2 Poisson Analyse:

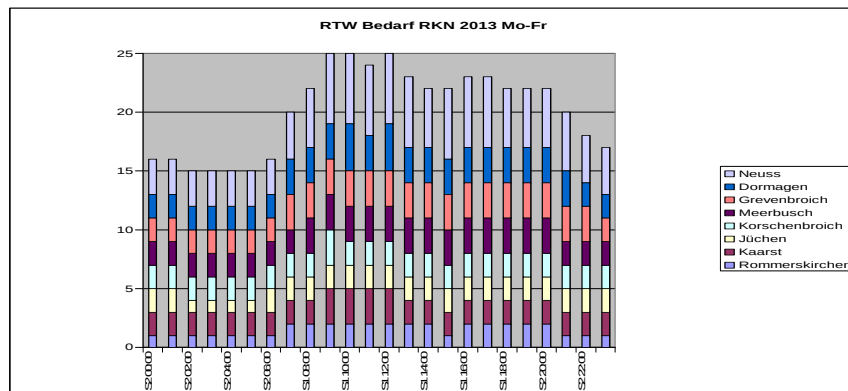
Die Wahrscheinlichkeit, dass zeitgleich zu einem Notfallereignis ein weiteres im selben Einsatzgebiet auftritt, lässt sich nach der Poisson'schen Wahrscheinlichkeitsverteilung auf Grundlage des Einsatzaufkommens im Jahr 2013 errechnen. Hieraus kann der Bedarf an Rettungsmitteln für den jeweiligen Einsatzort abgeleitet werden.

Einsatzmittelbedarf RTW nach Poisson

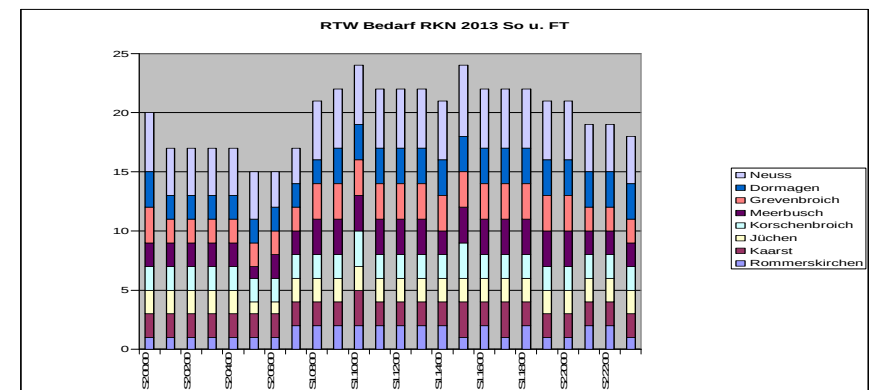
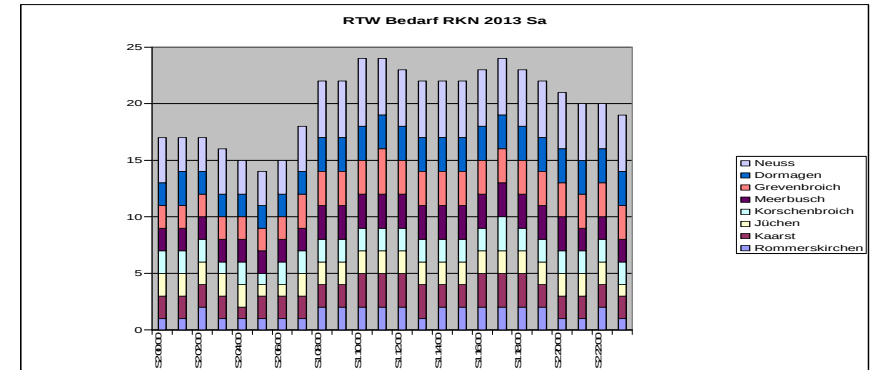




Einsatzmittelbedarf RTW Summe



75/100



6.1.3 Dormagen

Bestand

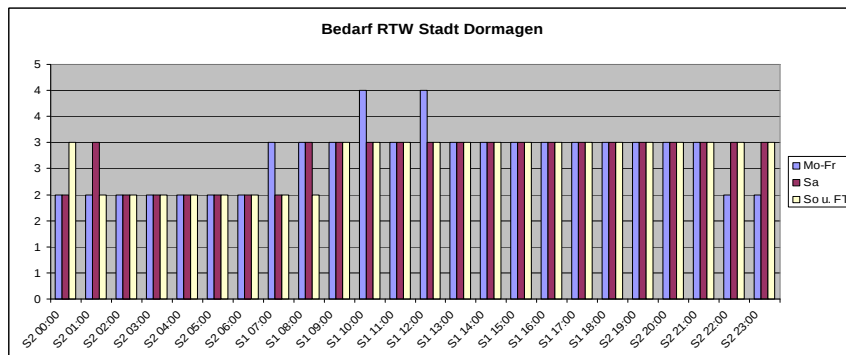
Wache	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Kieler Str. 10, Dormagen-Innenstadt	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Staint-André-Str. 6, Dorm.-Nievenheim	1 RTW	tagsüber täglich
	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Die in den zwei Dormagener Wachen stationierten RTW versorgen das Stadtgebiet Dormagen und vom Gemeindegebiet Rommerskirchen die Ortschaften Anstel, Butzheim, Frixheim und Nettesheim.

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 im ländlichen Raum Dormagens zwischen 06:13 Minuten (IV. Quartal 2013) und 06:40 Minuten (III. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 94,53 % (III. Quartal 2013) und 96,42 % (II. Quartal 2013) erzielt. Im städtischen Bereich Dormagens lag die durchschnittliche Hilfsfrist auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 05:07 Minuten (III. Quartal 2013) und 05:48 Minuten (I. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 87,07 % (I. Quartal 2013) und 92,50 % (III. Quartal 2013) erzielt.

Von den im Jahr 2013 gefahrenen 6.835 Einsätzen der drei in Dormagen stationierten RTW entfallen 241 Einsätze (3,53 %) auf das Gemeindegebiet Rommerskirchen.

Die Poisson-Berechnung ergibt folgendes Bild:



Es ist weiterhin ein Bedarf von 2 RTW „rund um die Uhr“ und 1 RTW „12 Stunden pro Tag“ gegeben. Bei einer Reduzierung des Einsatzgebietes um die Ortschaften Anstel, Butzheim, Frixheim und Nettesheim in der Gemeinde Rommerskirchen ist mit einer geringfügigen Verbesserung der durchschnittlichen Hilfsfrist und des Hilfsfristerreichungsgrades zu rechnen.

6.1.4 Grevenbroich

Bestand

Wache	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Eigerweg 1, Grevenbroich-Neurath	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

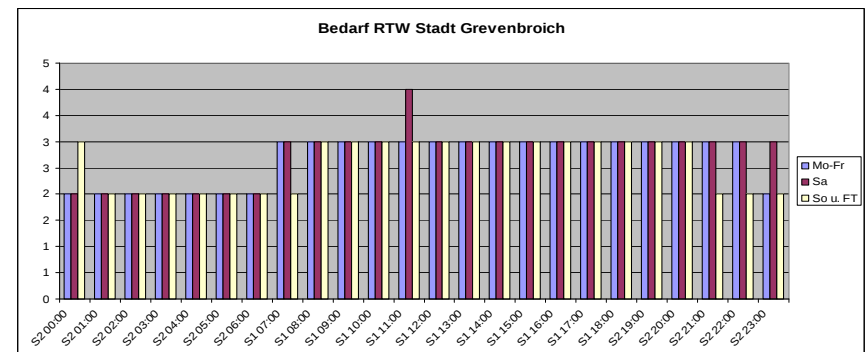
Die in den zwei Grevenbroicher Wachen stationierten RTW versorgen das Stadtgebiet Grevenbroich und das Gemeindegebiet Rommerskirchen ohne die Ortschaften Anstel, Butzheim, Frixheim und Nettesheim.

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 im ländlichen Raum Grevenbroich zwischen 07:41 Minuten (III. Quartal 2013) und 08:04 Minuten (IV. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 93,19 % (II. Quartal 2013) und 94,52 % (I. Quartal 2013) erzielt.

Im städtischen Bereich Grevenbroichs lag die durchschnittliche Hilfsfrist auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 04:57 Minuten (I. Quartal 2013) und 05:21 Minuten (II. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 85,37 % (II. Quartal 2013) und 88,02 % (I. Quartal 2013) erzielt.

Von den im Jahr 2013 gefahrenen 6.272 Einsätzen der beiden in Grevenbroich stationierten RTW entfallen 563 (8,98 %) auf das Gemeindegebiet Rommerskirchen. Von den 563 Einsätzen wurden 102 Einsätze durch den am Kreiskrankenhaus Grevenbroich stationierten RTW geleistet und 461 Einsätze durch den in Grevenbroich-Neurath stationierten RTW.

Die Poisson-Berechnung ergibt folgendes Bild:



Es ist ein Bedarf von 2 RTW „rund um die Uhr“ und 1 RTW „12 Stunden pro Tag“ (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) gegeben.

Durch die geplante Verlagerung des in Grevenbroich-Neurath stationierten RTW nach Grevenbroich-Frimmersdorf/Neurath verkürzen sich die Hilfsfristen in den südwestlichen Stadtteilen Grevenbroichs um bis zu 3 Minuten. Durch eine Veränderung der Ausrückebezirke der in Grevenbroich stationierten RTW lässt sich darüber hinaus eine Verbesserung des Hilfsfristerreichungsgrades im städtischen Bereich von Grevenbroich erzielen.

6.1.5 Jüchen

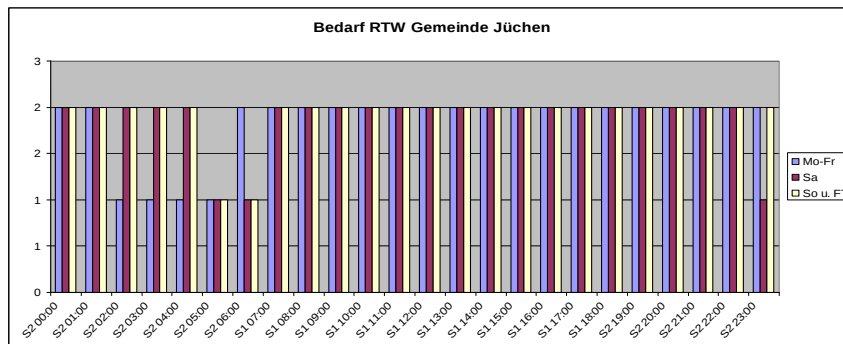
Bestand

Wache	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Neusser Str. 103 a, Jüchen	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Der in Jüchen stationierte RTW versorgt das Gemeindegebiet Jüchen.

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 07:41 Minuten (III. Quartal 2013) und 08:14 Minuten (IV. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 90,77 % (I. Quartal 2013) und 92,80 % (III. Quartal 2013) erzielt.

Die Poisson-Berechnung ergibt folgendes Bild:



Es ist rein rechnerisch ein Bedarf von zwei RTW „rund um die Uhr“ gegeben.

Von den im Jahr 2013 gefahrenen 1.482 Einsätzen des RTW Jüchen entfielen 176 Einsätze (11,88 %) auf das Stadtgebiet Grevenbroich. Angesichts einer angedachten Erhöhung der Vorhaltung in Grevenbroich, der positiven Werte in den Bereichen Hilfsfrist und Hilfsfristerreichungsgrad sowie einer durchschnittlichen Einsatzfrequenz von 4,06 Einsätzen pro Tag erscheint es nicht erforderlich, die bestehende Vorhaltung von einem RTW „rund um die Uhr“ zu verändern.

6.1.6 Kaarst

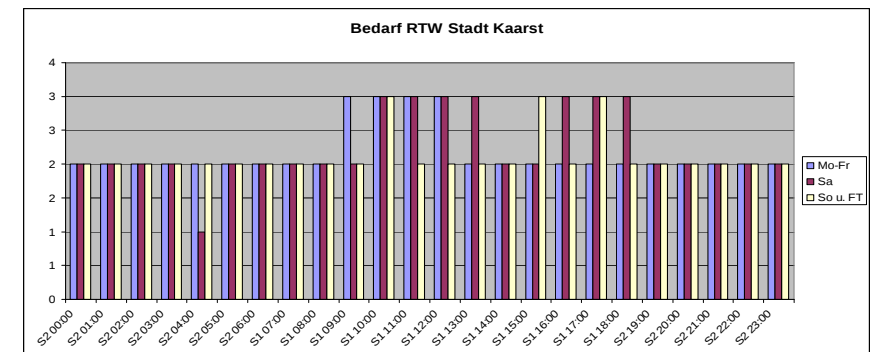
In der Stadt Kaarst ist kein RTW stationiert. Das Gebiet der Stadt Kaarst wird durch die in der Rettungswache Neuss-Nord vorgehaltenen 2 RTW versorgt.

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 im ländlichen Raum von Kaarst zwischen 07:45 Minuten (IV. Quartal 2013) und 08:14 Minuten (I. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 93,09 % (I. Quartal 2013) und 96,15 % (III. Quartal 2013) erzielt.

Im städtischen Bereich von Kaarst lag die durchschnittliche Hilfsfrist auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 06:49 Minuten (III. Quartal 2013) und 06:55 Minuten (II. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 76,33 % (I. Quartal 2013) und 80,89 % (IV. Quartal 2013) erzielt.

Von den im Jahr 2013 gefahrenen 7.155 Einsätzen der beiden in der Wache Neuss-Nord stationierten RTW entfallen 2.403 Einsätze (33,58 %) auf das Stadtgebiet Kaarst und davon 1.421 Einsätze (59,13 %) auf den städtischen Bereich von Kaarst.

Die Poisson-Berechnung ergibt folgendes Bild:



Es ist rein rechnerisch ein Bedarf von 2 RTW „rund um die Uhr“ gegeben.

An Hand der Einsatzzahlen ergibt sich eine durchschnittliche Frequenz von 6,58 Einsätzen pro Tag. Unter Berücksichtigung der Werte für die Hilfsfrist und den Hilfsfristerreichungsgrad im ländlichen Raum von Kaarst erscheint die Vorhaltung von einem RTW „rund um die Uhr“ als ausreichend.

6.1.7 Korschenbroich

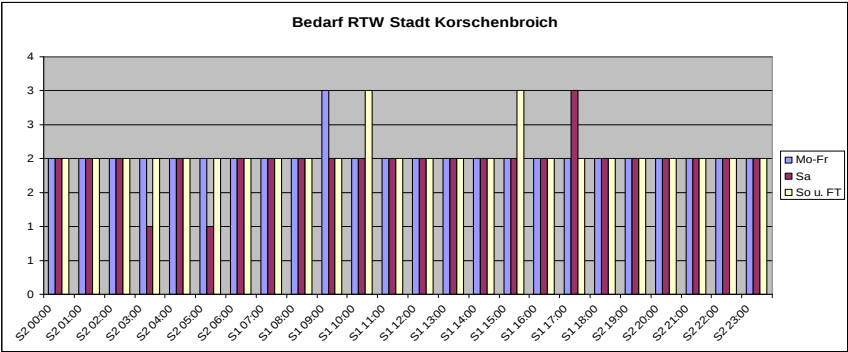
Bestand

Wache	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
An der Sandkuhle 5, Korschenbroich	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Der in Korschenbroich stationierte RTW versorgt das Stadtgebiet Korschenbroich.

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 06:48 Minuten (III. Quartal 2013) und 07:47 Minuten (I. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 90,02 % (I. Quartal 2013) und 93,50 % (III. Quartal 2013) erzielt.

Die Poisson-Berechnung ergibt folgendes Bild:



Rein rechnerisch ergibt sich ein Bedarf von 2 RTW „rund um die Uhr“. Die Hilfsfristen und die Hilfsfristerreichungsgrade entsprechen den geltenden Vorgaben. Bei 1.863 Einsätzen ergibt sich eine durchschnittliche Einsatzzahl von 5,10 Einsätzen täglich. Werden die zur Zeit von der Rettungswache Neuss-Nord im Stadtgebiet Korschenbroich (109 Einsätze im Jahr 2013) durch einen in Kaarst stationierten RTW übernommen, verbessern sich die Hilfsfristen und die Hilfsfristerreichungsgrade. Des Weiteren haben RTW der Rettungswache Neuss-Süd im Jahr 2013 in Korschenbroich 245 Einsätze übernommen

Es erscheint im Kontext akzeptabel, zur Zeit keine Veränderung in der rettungsdienstlichen Vorhaltung in Korschenbroich vorzunehmen.

6.1.8 Meerbusch

Bestand

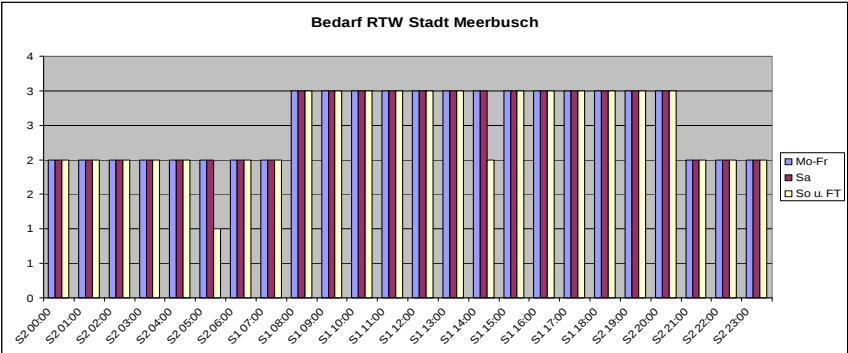
Wache	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Insterburger Str. 10, Meerbusch-Osterath	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Meerkamp 30, Meerbusch-Büderich	1 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Die in den zwei Meerbuscher Wachen stationierten RTW versorgen das Stadtgebiet Meerbusch. Die Einsatzzahlen des Jahres 2013 betrugen bei der Wache Meerbusch-Osterath 2.391 Einsätze (durchschnittlich 6,55 Einsätze pro Tag) und bei der Wache Meerbusch-Büderich 1.822 Einsätze (durchschnittlich 4,99 pro Tag).

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 im ländlichen Raum von Meerbusch zwischen 07:12 Minuten (II. Quartal 2013) und 07:18 Minuten (III. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 93,19 % (I. Quartal 2013) und 94,29 % (III. Quartal 2013) erzielt.

Im städtischen Bereich von Meerbusch lag die durchschnittliche Hilfsfrist auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 05:37 Minuten (III. Quartal 2013) und 05:51 Minuten (II. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 89,56 % (I. Quartal 2013) und 91,48 % (II. Quartal 2013) erzielt.

Die Poisson-Berechnung ergibt folgendes Bild:



Rein rechnerisch ergibt sich eine Vorhaltung von 2 RTW „rund um die Uhr“ und einem RTW im Zeitraum 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Kompensation des zur Zeit nicht vorgehaltenen RTW (Zeitraum 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) kann durch einen in der Wache Neuss-Nord stationierten RTW erfolgen, so dass eine Ausweitung der Vorhaltung nicht erforderlich erscheint.

6.1.9 Neuss

Bestand

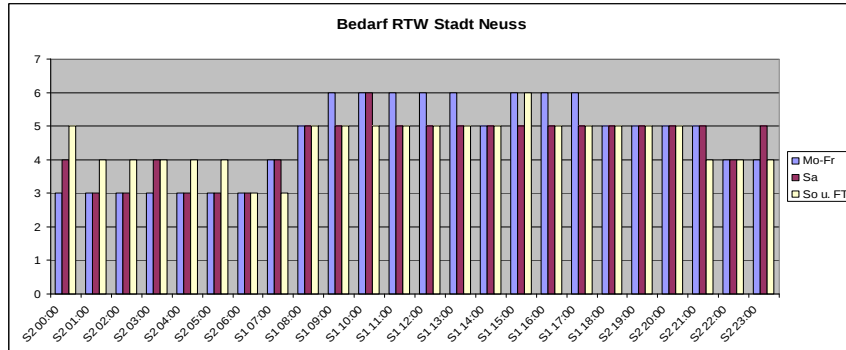
Wache	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Kaarster Str. 42, Neuss-Nord	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Hellersbergstr. 7, Neuss-Mitte	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Südpark, Neuss-Süd	2 RTW	00:00 – 24:00 Uhr täglich

Die in den drei Neusser Wachen stationierten RTW versorgen das Stadtgebiet Neuss und das Stadtgebiet Kaarst. Auf das Jahr 2013 bezogen sind für die Wache Neuss-Mitte 7.725 Einsätze (durchschnittlich 10,58 Einsätze pro Fahrzeug und Tag), für die Wache Neuss-Nord 7.155 Einsätze (durchschnittlich 9,80 Einsätze pro Fahrzeug und Tag) und für die Wache Neuss-Süd 6.857 Einsätze (durchschnittlich 9,39 Einsätze pro Fahrzeug und Tag) zu verzeichnen.

Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 im ländlichen Raum von Neuss zwischen 08:16 Minuten (I. Quartal 2013) und 08:23 Minuten (IV. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 92,16 % (II. Quartal 2013) und 94,77 % (III. Quartal 2013) erzielt.

Im städtischen Bereich von Neuss lag die durchschnittliche Hilfsfrist auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 05:01 Minuten (II. Quartal 2013) und 05:16 Minuten (IV. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 91,02 % (IV. Quartal 2013) und 93,34 % (II. Quartal 2013) erzielt.

Die Poisson-Berechnung ergibt folgendes Bild:



Angesichts der im Jahr 2013 zu verzeichnenden hohen durchschnittlichen Einsatzzahlen der RTW pro Tag, der unter den Ausführungen zu Meerbusch und Korschenbroich angesprochenen Kompensationen, der tendenziellen Entwicklung der Einsatzzahlen sowie der avisierten Einführung des Systems „e-call“ erscheint es akzeptabel, die gegenwärtige Vorhaltung von RTW im Stadtgebiet Neuss nicht zu verändern.

6.1.10 Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen wird zur Zeit durch RTW von drei Standorten (Dormagen, Kieler Straße; Grevenbroich, Kreiskrankenhaus; Grevenbroich-Neurath) rettungsdienstlich versorgt.

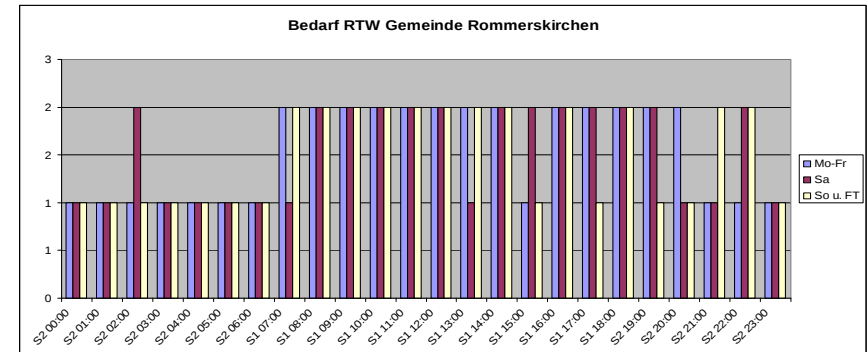
Die durchschnittliche Hilfsfrist lag auf der Basis der Zahlen des Jahres 2013 zwischen 09:00 Minuten (III. Quartal 2013) und 09:14 Minuten (I. Quartal 2013). Als Hilfsfristerreichungsgrad wurden Werte zwischen 86,09 % (IV. Quartal 2013) und 91,87 % (II. Quartal 2013) erzielt. Die exakten Einsatzzahlen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Rommerskirchen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Rettungsdienst in der Gemeinde Rommerskirchen Einsätze mit Sonderrechten 2013

	1. Quartal 2013	II. Quartal 2013
Gesamtzahl	184 Einsätze	160 Einsätze
Einsätze pro Tag	Durchschnittlich 2,04	Durchschnittlich 1,75
Hilfsfristerreichungsgrad	90,21 %	91,87 %
Hilfsfrist	Durchschnittlich 09:19 min	Durchschnittlich 09:06 min
Ortsteile im Einzelnen 1 = Zahl der Einsätze 2 = Hilfsfristdurchschnitt		
Anstel	1 = 14 2 = 10:28 min	1 = 15 2 = 08:55 min
Butzheim	1 = 10 2 = 10:37 min	1 = 16 2 = 10:39 min
Deelen	1 = 8 2 = 08:11 min	1 = 3 2 = 08:00 min
Eckum	1 = 41 2 = 09:32 min	1 = 26 2 = 08:27 min
Evinghoven	1 = 5 2 = 10:29 min	1 = 4 2 = 09:11 min
Frixheim	1 = 11 2 = 08:07 min	1 = 8 2 = 09:31 min
Gill	1 = 10 2 = 09:58 min	1 = 8 2 = 07:53 min
Hoeningen	1 = 2 2 = 11:02 min	1 = 5 2 = 10:56 min
Nettesheim	1 = 8 2 = 10:08 min	1 = 6 2 = 11:23 min
Oekoven	1 = 7 2 = 06:43 min	1 = 4 2 = 08:13 min
Ramrath	1 = 8 2 = 11:06 min	1 = 2 2 = 10:48 min
Rommerskirchen	1 = 32 2 = 08:48 min	1 = 47 2 = 08:37 min
Sinsteden	1 = 9 2 = 07:42 min	1 = 6 2 = 07:03 min
Ueckinghoven	1 = 1 2 = 09:36 min	1 = kein Einsatz 2 =
Vanikum	1 = 11 2 = 07:01 min	1 = 6 2 = 06:55
Villau	1 = 1 2 = 08:25 min	1 = 1 2 = 08:45 min
Widdeshoven	1 = 6 2 = 10:48	1 = 3 2 = 12:34 min
Einsätze des RTW Neurath in Rommerskirchen	1 = 90 2 = 08:09 min Hilfsfristerreichungsgrad 96,66 %	1 = 75 2 = 07:33 min Hilfsfristerreichungsgrad 98,66 %

	III. Quartal 2013	IV. Quartal 2013
Gesamtzahl	175 Einsätze	151 Einsätze
Einsätze pro Tag	Durchschnittlich 1,90	Durchschnittlich 1,64
Hilfsfristerreichungsgrad	90,96 %	86,09 %
Hilfsfrist	Durchschnittlich 09:00 min	Durchschnittlich 09:05 min
Ortsteile im Einzelnen 1 = Zahl der Einsätze 2 = Hilfsfrisdurchschnitt		
Anstel	1 = 15 2 = 08:51 min	1 = 9 2 = 09:43 min
Butzheim	1 = 18 2 = 10:52 min	1 = 16 2 = 11:39 min
Deelen	1 = 3 2 = 10:01 min	1 = 6 2 = 07:47 min
Eckum	1 = 33 2 = 08:42 min	1 = 28 2 = 08:33 min
Evinghoven	1 = 2 2 = 09:15 min	1 = 9 2 = 10:18 min
Frixheim	1 = 7 2 = 10:02 min	1 = 3 2 = 09:49 min
Gill	1 = 6 2 = 07:59 min	1 = 5 2 = 08:20 min
Hoeningen	1 = kein Einsatz 2 =	1 = 3 2 = 10:38 min
Nettesheim	1 = 11 2 = 11:20 min	1 = 6 2 = 11:11 min
Oekoven	1 = 8 2 = 09:27 min	1 = 3 2 = 08:57 min
Ramrath	1 = 2 2 = 10:08 min	1 = 4 2 = 11:11 min
Rommerskirchen	1 = 48 2 = 08:18 min	1 = 40 2 = 08:20 min
Sinsteden	1 = 9 2 = 07:20 min	1 = 4 2 = 05:28 min
Ueckinghoven	1 = 1 2 = 10:58 min	1 = kein Einsatz 2 =
Vanikum	1 = 6 2 = 06:11 min	1 = 8 2 = 06:09 min
Villau	1 = 2 2 = 08:37 min	1 = kein Einsatz 2 =
Widdeshoven	1 = 4 2 = 10:20 min	1 = 7 2 = 10:25 min
Einsätze des RTW Neurath in Rommerskirchen	1 = 87 2 = 07:55 min Hilfsfristerreichungsgrad 93,10 %	1 = 81 2 = 07:35 min Hilfsfristerreichungsgrad 98,76 %

Die Poisson-Berechnung ergibt für die Gemeinde Rommerskirchen – isoliert betrachtet – einen Bedarf von 1 bis 2 RTW. Da die Gemeinde Rommerskirchen derzeit von 3 RTW versorgt wird, ist aus dem Gesichtspunkt der quantitativen Vorhaltung – durchschnittlich weniger als 2 Einsätze mit Sonderrechten pro Tag - die Stationierung eines RTW in Rommerskirchen nicht erforderlich.



Im Hinblick auf die qualitative Versorgung (Hilfsfrist, Hilfsfristerreichungsgrad) der Gemeinde Rommerskirchen ist festzustellen, dass die Hilfsfrist von 12 Minuten eingehalten wird; gleiches gilt – bis auf das IV. Quartal 2013 – auch für den Hilfsfristerreichungsgrad.

Einen wesentlichen Anteil an der rettungsdienstlichen Versorgung der Gemeinde Rommerskirchen hat der in Grevenbroich-Neurath stationierte RTW, dessen durchschnittliche Hilfsfristen zwischen 07:33 Minuten und 08:09 Minuten liegen. Durch die geplante Verlegung dieses RTW in das Feuerwehrgerätehaus Grevenbroich-Frimmersdorf/Neurath kommt es in einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Rommerskirchen zu einer Verlängerung der Hilfsfrist.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur rettungsdienstlichen Versorgung in den Städten Dormagen und Grevenbroich, den durchschnittlichen Hilfsfristen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Rommerskirchen, der tendenziellen Entwicklung der Einsatzzahlen und dem Wandel in der Bevölkerungs- und Arbeitsmarktsituation der Gemeinde Rommerskirchen erscheint es angebracht, bevorzugt im Ortsteil Anstel oder im Ortsteil Butzheim der Gemeinde Rommerskirchen einen RTW „rund um die Uhr“ zu stationieren.

6.1.11 Zwischenfazit

Der aktuelle Rettungswachenbereich Dormagen ist um die Ortsteile Anstel, Butzheim, Frixheim und Nettesheim der Gemeinde Rommerskirchen zu verkleinern.

In der Stadt Grevenbroich ist ein zusätzlicher RTW (12 Stunden am Tag, 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) vorzuhalten.

In der Stadt Kaarst ist ein RTW „rund um die Uhr“ vorzuhalten.

In der Gemeinde Rommerskirchen ist ein RTW „rund um die Uhr“ vorzuhalten.

6.2 Notarztdienst

6.2.1 Dormagen

Bestand

Standort	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Dr. Geldmacher-Str. 16, Dormagen	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.2 Grevenbroich

Bestand

Standort	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.3 Jüchen

Bestand

Mitversorgung durch Standort	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.4 Kaarst

Bestand

Mitversorgung durch Standort	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Preussenstr. 84, Neuss-Stadionviertel	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.5 Korschenbroich

Bestand

Mitversorgung durch Standort	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Dünner Str. 214 – 216, Mönchengladbach-Neuwerk	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.6 Meerbusch

Bestand

Standort	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Hauptstr. 74-76, Meerbusch-Lank	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.7 Neuss

Bestand

Wache	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Preussenstr. 84, Neuss-Stadionviertel	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Am Hasenberg 46, Neuss-Furth-Mitte	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.8 Rommerskirchen

Bestand

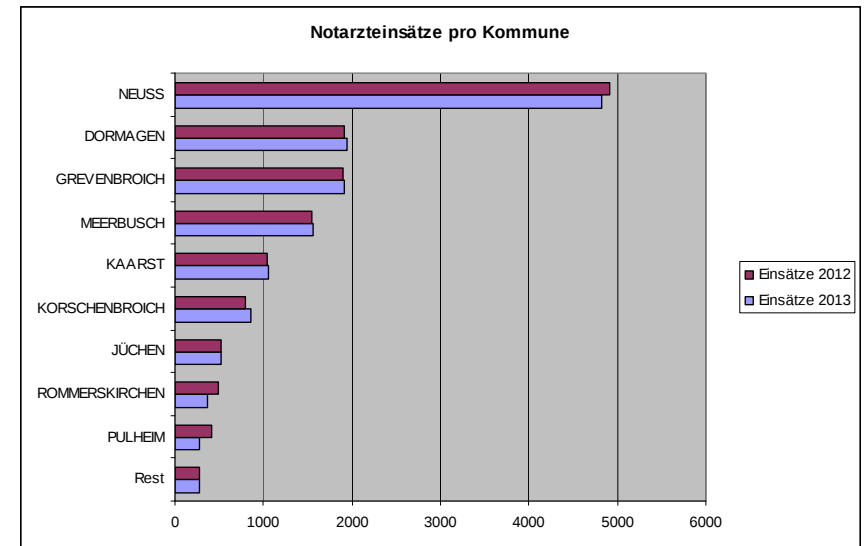
Mitversorgung durch Standort	Rettungsmittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich-Innenstadt	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich
Dr. Geldmacher-Str. 16, Dormagen	1 NEF	00:00 – 24:00 Uhr täglich

6.2.9 Bedarfsberechnung:

Die Berechnung des Bedarfs an Notarzteinsetzungsfahrzeugen erfolgt nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Duplizitätseignissen (zuständiges Rettungsmittel ist gebunden bei auftretendem Notfallereignis) durch die Poissonsche Verteilungswahrscheinlichkeit, den Hilfsfristerreichungsgrad des ersteintreffenden Rettungsmittels bei Notfalleinsätzen und der taktischen Verteilung der Fahrzeuge.

6.2.10 Einsatzentwicklung:

Notarzteinsetze RKN 2013



Standortwache	Eins.	Ø Einsz.
NEF Lukas	3512	0:54:29
NEF Etienne	2915	0:52:33
NEF Grevenbroich	2717	0:44:23
NEF Dormagen	2347	0:55:45
NEF Meerbusch	1611	0:54:45
Standortwache	Eins.	
NEF MG Reserve	456	
NEF MG Nord	414	
NEF BM Bedburg	93	
NEF VIE Willich	47	
NEF KR	24	
NEF D FW 1	19	
NEF K Volkhoven	18	
NEF HS Erkelenz	5	

6.2.11 Zwischenfazit:

Kein Änderungsbedarf.

6.3 Krankentransport**6.3.1 Dormagen****Bestand**

Wache	Einsatz- mittel	Bereitschaftszeit
Kieler Str. 10, Dormagen	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags

6.3.2 Grevenbroich**Bestand**

Wache	Einsatz- mittel	Bereitschaftszeit
Parkstr. 5, Grevenbroich	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags

6.3.3 Korschenbroich**Bestand**

Wache	Einsatz- mittel	Bereitschaftszeit
An der Sandkuhle 5, Korschenbroich	1 KTW	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr wochentags

6.3.4 Meerbusch**Bestand**

Wache	Einsatz- mittel	Bereitschaftszeit
Insterburger Str. 10, Meerbusch	1 KTW	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr wochentags

6.3.5 Neuss**Bestand**

Wache	Einsatz- mittel	Bereitschaftszeit
Kaarster Str. 42, Neuss	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags
Hellersbergstr. 7, Neuss	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags
Am Südpark, Neuss	1 KTW	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags

6.3.6 Bedarfsberechnung:

Die Berechnung des Bedarfs an Krankenwagen erfolgt frequenzabhängig aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Einsätze. Die Krankenwagen werden für Einsätze im gesamten Kreisgebiet disponiert. Die Einsatzzahlen setzen sich aus den KTW-Einsätzen, den KTW-Ferntransporten und den, aufgrund der fehlenden Kapazität an KTW, RTW-Einsätzen mit KTW-Stichwort zusammen.

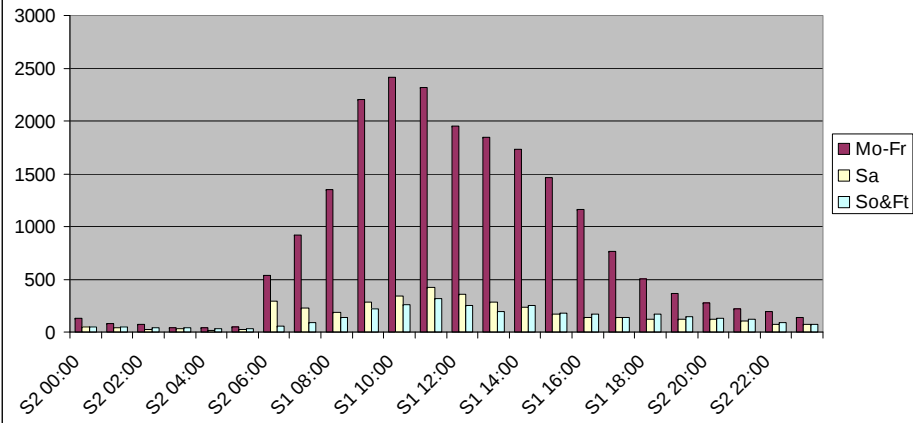
Einsatzort	Mo bis Fr		Sa		So und FT	
	KTW	RTW als KTW	KTW	RTW als KTW	KTW	RTW als KTW
Dormagen	3949	911	237	215	140	145
Grevenbroich	3139	459	194	119	105	100
Jüchen	242	38	19	7	15	14
Korschenbroich	663	36	36	26	47	29
Kaarst	915	77	78	47	61	42
Meerbusch	1591	114	133	47	73	71
Neuss	8215	959	603	330	527	397
Rommerskirchen	293	23	11	12	14	6

Krankentransport Gesamt			
	KTW	RTW	Gesamt
Dormagen	4326	1271	5597
Grevenbroich	3438	678	4116
Jüchen	276	59	335
Korschenbroich	746	91	837
Kaarst	1054	166	1220
Meerbusch	1797	232	2029
Neuss	9345	1686	11031
Rommerskirchen	318	41	359
	21300	4224	25524

Einsätze pro Standort 2013:

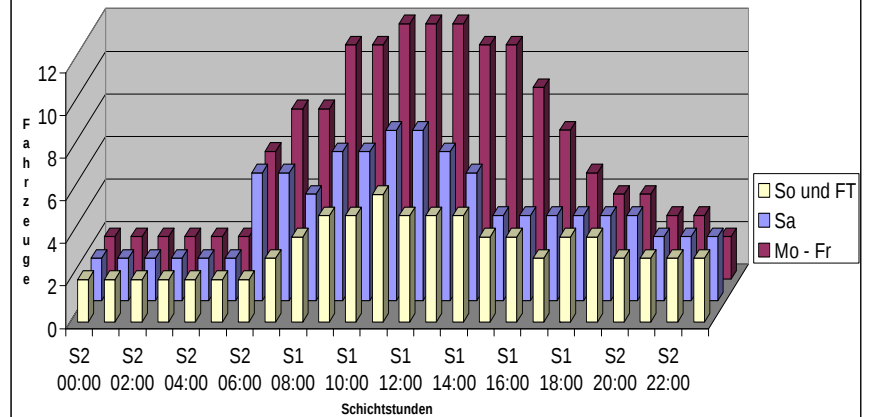
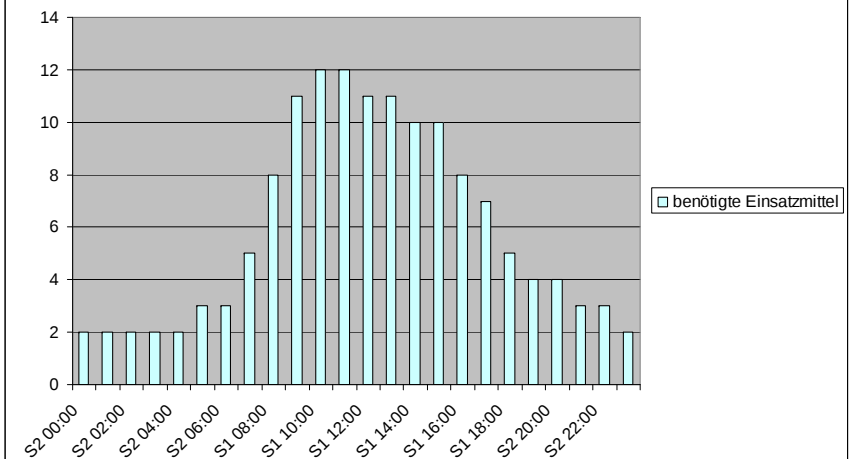
Standortwache	Eins.	Ø Anfahrtz.	Ø Versz.	Ø Transp.	Ø Überg.	Ø Einsz.
		0:11:52	0:14:28	0:14:28	0:14:36	1:09:44
RW Neuss-Süd	8697	0:15:06	0:14:33	0:15:54	0:15:36	1:08:38
RW Neuss-Mitte	4291	0:13:06	0:16:31	0:14:10	0:14:48	1:20:35
RW Neuss-Nord	4160	0:09:56	0:13:13	0:13:03	0:13:43	1:02:32
RW Dormagen	3204	0:07:49	0:13:44	0:11:29	0:11:53	0:52:36
RW Grevenbroich	2929	0:06:41	0:14:32	0:12:11	0:12:42	1:00:31
RW Meerbusch	1449	0:11:37	0:13:45	0:18:56	0:17:45	1:12:32
RW Korschenbroich	1360	0:18:18	0:15:00	0:18:13	0:17:29	1:22:48
RW Nievenheim	127	0:05:31	0:12:07	0:11:24	0:12:26	0:53:10
RW Jüchen	102	0:09:00	0:10:25	0:15:35	0:14:26	1:24:06
RW Büberich	98	0:06:54	0:13:12	0:12:43	0:17:09	0:58:01
RW Neurath	92	0:07:04	0:12:10	0:13:11	0:14:51	1:03:43

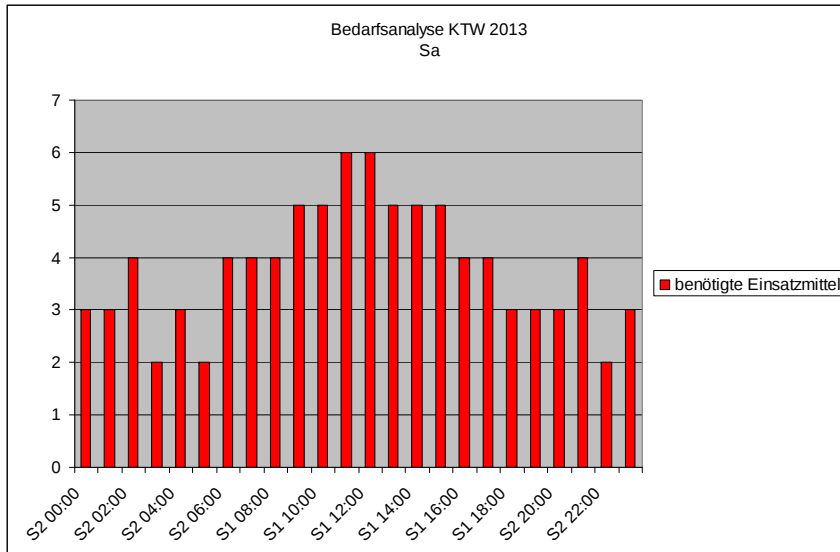
Einsatzverteilung KTW RKN 2013



Bedarfsbemessung nach Poisson

Bedarfsbemessung KTW RKN 2013

Bedarfsanalyse KTW 2013
Mo - Fr



Von Montags bis Freitags ist in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Bedarf von mindestens 10 KTW gegeben, so dass sich zum gegenwärtigen Bestand ein Zusatzbedarf von 3 KTW ergibt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen besteht ein Bedarf von drei KTW, der bisher durch RTW abgedeckt wird.

Insgesamt wurden 4.224 KTW-Einsätze durch RTW geleistet. Bei einer durchschnittlichen Einsatzfrequenz von 7,45 Fahrten pro Tag und RTW (siehe Ziffer 6.1) entspricht dies einer Vorhaltung von 1,55 RTW für KTW-Einsätze.

Es erscheint daher angebracht, die Vorhaltung an KTW um drei Fahrzeuge zu erhöhen. Die Vorhaltungsdauer dieser drei zusätzlichen KTW soll wie folgt bemessen werden:

- 2 KTW an allen Tagen der Woche mit einer Vorhaltungsdauer von 10 Stunden tagsüber
- 1 KTW an allen Tagen der Woche mit einer Vorhaltungsdauer „rund-um-die-Uhr“.

7. Maßnahmen

Die rettungsdienstliche Vorhaltung ist um einen Verlegungs-RTW, Vorhaltezeitraum „rund um die Uhr“, zu erweitern.

Für die ärztliche Versorgung der Verlegungspatienten ist eine Vollzeitstelle zu schaffen.

Für Intensivtransporte ist die Beteiligung an einer Trägergemeinschaft anzustreben.

Die Halbtagsstelle „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ ist in eine Vollzeitstelle umzuwandeln.

Es wird eine Halbtagsstelle „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ eingerichtet.

Der Rettungswachenbezirk Dormagen wird um die Ortschaften Anstel, Butzheim, Frixheim und Nettesheim verkleinert.

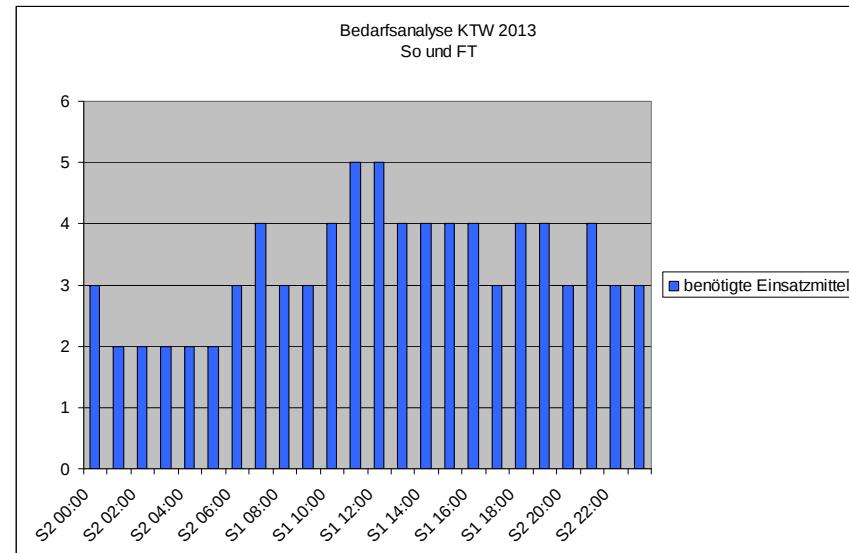
Im Rettungswachenbezirk Grevenbroich wird die RTW-Vorhaltung um einen „12-Stunden-RTW“ erweitert.

Die rettungsdienstliche Versorgung für die Stadt Kaarst erfolgt künftig durch einen in der Stadt Kaarst stationierten RTW, welcher „rund um die Uhr“ vorgehalten wird.

Die rettungsdienstliche Versorgung für die Gemeinde Rommerskirchen erfolgt künftig durch einen in der Gemeinde Rommerskirchen stationierten RTW, welcher „rund um die Uhr“ vorgehalten wird.

Die Vorhaltung an KTW wird um drei Fahrzeuge erhöht. 2 KTW werden an allen Tagen der Woche 10 Stunden tagsüber vorgehalten; 1 KTW wird an allen Tagen der Woche „rund-um-die-Uhr“ vorgehalten.

6.3.7 Zwischenfazit:



8. Inkrafttreten

Dieser Bedarfsplan tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bedarfsplan vom 30.03.2011 außer Kraft.

Hans-Jürgen Petrauschke

9. Verteiler

Bürgermeister Dormagen
Bürgermeisterin Grevenbroich
Bürgermeister Jüchen
Bürgermeister Kaarst
Bürgermeister Korschenbroich
Bürgermeisterin Meerbusch
Bürgermeister Neuss
Bürgermeister Rommerskirchen
Städt. Kliniken Lukas Krankenhaus GmbH, Neuss
Johanna-Etienne Krankenhaus, Neuss
Kreiskrankenhaus Grevenbroich
Kreiskrankenhaus Dormagen
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss
Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Neuss
Johanniter Unfall-Hilfe, Kreisverband Neuss
AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf
Verband der Ersatzkassen e. V., Düsseldorf
BKK Landesverband NRW, Essen

10. Anlagen

Bezeichnung der Tabelle		Stand
1	Poisson Analysen KTW, NEF, RTW	2013

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.02.2015

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0516/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verlängerung der Regiobahn von Kaarst in westliche Richtung nach Viersen.

**Hier: Beratung über eine gemeinsame Absichtserklärung der beteiligten Verkehrsträger
(letter of intent)**

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss, die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Stadt Mönchengladbach, der Kreis Viersen, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, die Regiobahn GmbH und die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft haben sich darauf verständigt, zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen in der Region eine Verlängerung der Regiobahn von Kaarst nach Viersen anzustreben. Die Verständigung wurde im beiliegenden Letter of Intent niedergelegt.

Der Nahverkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 beschlossen, dem Kreistag die Unterzeichnung der gemeinsamen Absichtserklärung zu empfehlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die gemeinsame Absichtserklärung zu unterzeichnen.

Anlagen:

Letter of Intent Regiobahn

Letter of Intent

Gemeinsame Absichtserklärung zur Verlängerung der Regiobahn von Kaarst nach Viersen zwischen dem Kreis Mettmann, der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Mönchengladbach, dem Kreis Viersen, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, der Regionalen Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH (Regiobahn GmbH) und der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH

Die westliche Verlängerung der Regiobahn von Kaarst über Willich-Schiefbahn, Mönchengladbach-Neuwerk nach Viersen ist von hoher Bedeutung für die Region Düsseldorf. Aus dem linksrheinischen Raum bestehen starke Pendlerverflechtungen nach Düsseldorf. Durch die westliche Verlängerung der Regiobahn kann die Erreichbarkeit Düsseldorfs maßgeblich verbessert werden. Es werden deutliche Reisezeitvorteile für die Berufs- und Ausbildungspendler sowie für die sonstigen ÖPNV-Nutzer erzielt.

Zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen in der Region Düsseldorf verständigen sich die Unterzeichner auf folgende gemeinsame Absichtserklärung:

1. Die Unterzeichner begrüßen das Vorhaben und sprechen sich für einen zügigen Ausbau der Bahnstrecke auf der vorhandenen Trasse aus.
2. Den Unterzeichnern ist bewusst, dass mit der Umsetzung des Vorhabens Investitionskosten, Planungskosten und Betriebskosten anfallen.
3. Die Unterzeichner werden das Land bitten, zur Deckung der Investitionskosten Mittel nach § 13 ÖPNVG NRW und zur Deckung der Betriebskosten Regionalisierungsmittel einzusetzen.
4. Die Unterzeichner werden sich fortlaufend über Fortschritte in der Angelegenheit unterrichten.

Mettmann, den .2015

Düsseldorf, den .2015

Thomas Hendele
Landrat Kreis Mettmann

Thomas Geisel
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

Neuss, den .2015

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat Rhein-Kreis Neuss

Mönchengladbach, den .2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister Stadt Mönchengladbach

Viersen, den .2015

Peter Ottmann
Landrat Kreis Viersen

Gelsenkirchen, den .2015

Martin Husmann
Vorstandssprecher der VRR AöR

Mettmann, den .2015

Ulrich Bergmann
Geschäftsführer Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft GmbH

Mettmann, den .2015

Jürgen Hambuch
Geschäftsführer Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH

Mettmann, den .2015

Stefan Kunig
Geschäftsführer Regiobahn GmbH

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.03.2015

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0556/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Resolution zur Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist stark durch die Energiewirtschaft und die ansässigen energieintensiven Unternehmen geprägt. Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes ist abhängig von den energiepolitischen Entwicklungen und dem künftigen Ausbau und Erhalt der Infrastruktur. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss wendet sich daher mit der nachfolgenden Resolution an die Bundes- sowie die Landesregierung NRW.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Resolution zur Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss und beauftragt die Verwaltung, diese an Bundes- und Landesregierung weiterzuleiten.

Anlagen:

Resolution Kreistag Rhein-Kreises Neuss_Leitentscheidung Garzweiler II

Resolution zur Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt folgende Resolution an die Bundesregierung und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen:

I.

Die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss ist stark von mittelständischen, aber im Wesentlichen auch von energieerzeugenden und energieintensiven Unternehmen geprägt. Energiepolitik wird von den geographischen Bedingungen bestimmt. Für die Nutzung der Wasserkraft braucht man Berge, für die Nutzung der Erneuerbaren Energien braucht man Wind und Sonne und für die Nutzung der Braun- und Steinkohle braucht man die entsprechenden Vorkommen.

Nordrhein-Westfalen hat diese Vorkommen. Braun- und Steinkohle haben dafür gesorgt, dass Energie hier immer preisgünstig verfügbar war. In der Folge haben sich hier Industrien angesiedelt, die in besonderem Ausmaß auf günstige Energie angewiesen sind. Deshalb ist das Ruhrgebiet ein Schwerpunkt der Montanindustrie und die Rheinschiene ein Schwerpunkt der chemischen Industrie und Aluverhüttung.

Diese Zusammenhänge sind für die Region noch heute bestimmend. Der Rhein-Kreis Neuss ist industriell stark durch die Energiewirtschaft (Braunkohlentagebau und Kraftwerkspark) sowie durch energieintensive Unternehmen, z. B. aus der Aluminium-, Chemie- und Lebensmittelindustrie, geprägt. Deshalb sind unsere Wirtschaft, unsere Arbeitsplätze und damit unser Wohlstand stärker als irgendwo sonst in Deutschland von einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung abhängig.

II.

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen sind durch immer häufigere und in immer kürzeren Abständen erfolgende politische Eingriffe auf Bundes- und Landesebene einem unaufhörlichen Wandel unterworfen. Da die im Sommer beschlossenen Veränderungen bei der Förderung der Erneuerbaren Energien den grundsätzlichen Finanzierungsmechanismus nur unwesentlich verändert haben, ist zukünftig wieder mit Strompreisanstiegen für die Verbraucher und deshalb einer erneuten Novellierung zu rechnen. Zugleich werden aufgrund des durch die Regenerativen Energien verursachten Preisverfalls an der Strombörse immer mehr fossile Kraftwerke zur Stilllegung angemeldet, weil sie nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Sie sind aber dringend notwendig, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht bläst. Als ob aufgrund dieser Unsicherheiten das Investitionsklima nicht ohnehin genug belastet wäre, lassen Bundes- und Landesregierung nichts unversucht, mit der Braunkohle den einzigen subventionsfreien heimischen Energieträger, der uns in nennenswerten Umfang sicher zu Verfügung steht, durch immer weitere Belastungen in seiner Wirtschaftlichkeit zu beeinträchtigen.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stellt fest, dass er die Braunkohle als fossilen Brennstoffträger trotz des weiteren Ausbaus der regenerativen Energien noch über Jahrzehnte hinweg als wichtigen und unverzichtbaren Bestandteil der nationalen Energieversorgung erachtet.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fordert

- sowohl die Bundes- wie auch die Landesregierung auf, die Verunsicherung der Energiewirtschaft und der energieintensiven Unternehmen zu beenden und klarzustellen, dass auch über 2030 hinaus die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier ein Eckpfeiler im Energiemix der nationalen Energieversorgung sein wird,

- in diesem Zusammenhang die Landesregierung auf, das Verfahren zur Leitentscheidung ohne Vorfestlegung zum reduzierten Umfang der Braunkohlegewinnung für Garzweiler II ergebnisoffen zu betreiben, um die Braunkohle nicht nur zur Verstromung, sondern auch als Rohstoff für die Weiterverarbeitung, weiterhin zur Verfügung stellen zu können,
- die Bundes- und Landesregierung auf, die entsprechenden Voraussetzungen für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Wasser, Straße, Schiene) zu schaffen, da dies eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Strukturwandels im rheinischen Braunkohlenrevier und die Zukunft des hiesigen Wirtschaftsstandortes ist,
- eine weitere Erhöhung der Energiekosten, etwa durch EEG-Umlagen für energieintensive Unternehmen z.B. der Chemie-, Aluminium- und Lebensmittelindustrie oder aufgrund der für 2017 anstehenden Revision des Eigenstromprivilegs für Bestandsanlagen, im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für die Zukunft auszuschließen,
- einen Verzicht auf zusätzliche CO₂-Sparvorgaben für die Kraftwirtschaft etwa im Rahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 des Bundesumweltministeriums, weil dies vor dem Hintergrund des Emissionshandels klimapolitisch unsinnig ist und die nordrhein-westfälische Stromwirtschaft und Industrie einseitig belasten würde,
- endlich einen energiepolitischen Gesamtrahmen aus einem Guss und von längerer Gültigkeit zu schaffen und von der Politik der fortwährenden Eingriffe und des laufenden Nachsteuerungs Abstand zu nehmen, um die Verunsicherung aller Akteure zu beenden.

III.

Für die gesamte Region ist die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle ein elementarer Bestandteil der Wirtschaftskraft. Ein frühzeitiger Ausstieg aus der Braunkohle würde zu massiven Einschnitten und zu einer zunehmenden Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalens führen. Rund 35 000 Arbeitsplätze hängen in der Region direkt oder indirekt von der Braunkohle ab. Energieintensive Unternehmen (u. a. die Aluminiumindustrie) haben sich ebenso in der Region angesiedelt, wie die chemische Industrie und die Lebensmittelindustrie, die ebenfalls auf die Braunkohle angewiesen sind. Allein im Rhein-Kreis Neuss sind rund 5 000 Arbeitnehmer in der Aluminium- und 7 000 in der Chemieindustrie beschäftigt.

Auch die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag 2012-2017 darauf verständigt, dass NRW ein guter Standort für energieintensive Industrien mit den darauf aufbauenden Wertschöpfungsketten bleiben soll, da diese eine entscheidende Voraussetzung für Innovation sind. Die Gewinnung und Nutzung der Braunkohle in der erforderlichen Menge ist hierfür die Grundlage.

Die fossilen Energieträger werden auf absehbare Zeit weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Energieversorgung sein. In der hiesigen Braunkohlenregion wurden von den ansässigen Unternehmen daher erhebliche Investitionen zur Modernisierung des Kraftwerksparks und somit dem Erhalt der Wirtschaftskraft in einer der dynamischsten Regionen Nordrhein-Westfalens getroffen.

Menschen, Unternehmen und Kommunen im Rhein-Kreis Neuss und der gesamten Braunkohleregion benötigen Planungssicherheit und eine gradlinige Politik um die Perspektive für den Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten. Wenn bereits getroffene Entscheidungen seitens der Landespolitik erneut in Frage gestellt werden führt dies zu einer großen Verunsicherung in der Bevölkerung und bei den betroffenen Unternehmen. Auch auf kommunaler Ebene ist diese Verfahrensweise einer geordneten Wirtschafts- und Finanzpolitik abträglich.

Am 30.10.2014 fand in Jülich die Auftaktveranstaltung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalens zur Erarbeitung der neuen Leitentscheidung zum Braunkohlentagebau Garzweiler II statt. In einem ersten Schritt beabsichtigt die Landesregierung eine Metastudie

auf Grundlage der bisher vorliegenden Studien zur künftigen Entwicklung der Energieversorgung in Deutschland zu erarbeiten.

Schwerpunkte der Metastudie werden die Auswirkungen auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen und der Betrachtungsraum nach 2030 bilden. Der Entwurf einer neuen Leitentscheidung soll im Frühjahr 2015 vorgelegt werden. Nach Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Beschlussfassung über eine neue Leitentscheidung für Herbst 2015 vorgesehen.

Für das weitere Verfahren wurde durch die Landesregierung eine objektive und ergebnisoffene Prüfung der energiepolitischen Grundlagen für das Braunkohlenrevier zugesichert. Gleichzeitig hat die Landesregierung als Hauptziel jedoch bereits verkündet, auf die Umsiedlungen der Ortslagen Holzweiler, Dackweiler und Hauerhof (Stadt Erkelenz) zu verzichten.

Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss nimmt die Landesregierung mit diesen Aussagen das Ergebnis der Prüfung vorweg und widerspricht den eigenen Aussagen, das Konzept vorbehaltlos zu erarbeiten. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss weist ausdrücklich darauf hin, dass der Braunkohle auch in Zeiten des Energiewandels eine große Bedeutung als Brückentechnologie und zugleich sicherer, verfügbarer und grundlastfähiger Energieträger zukommt.

Die neue Leitentscheidung darf keine negativen Entwicklungen für das hiesige Braunkohlenrevier und den Wirtschafts- und Industriestandort NRW hervorrufen. Stattdessen sollte der anstehende Strukturwandel in der Rheinischen Braunkohlenregion langfristig und angemessen durch eine zielgerichtete Strukturförderung begleitet und unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für die Flächenpolitik des Landes und die Verkehrsinfrastruktur. Die aktuellen Meldungen über Sperrungen verkehrstechnisch bedeutsamer Brücken in unserer Region und die zunehmende Verkehrsbelastung unseres überregionalen Straßennetzes zeigen hier akuten Handlungsbedarf auf.

Beim Bund wird wie etwa beim Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 die Diskussion über die Stilllegung von Kohlekraftwerken ständig neu aufgenommen. Gleichzeitig wird der Anstieg der EEG-Umlage nur unzureichend abgeschwächt. Das führt zur Verunsicherung von Industrie und Beschäftigten. Diese unnötige Verunsicherung muss endlich beendet werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.03.2015

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0559/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Machbarkeitsstudie für den Ausbau der RB 38" vom 02.03.2015

Anlagen:

Antrag SPD



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus

Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

2. März 2015

Kreistagssitzung am 25. März 2015

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD beantragt eine Machbarkeitsstudie für den Ausbau der RB 38 von Bedburg über Grevenbroich und Neuss bis Düsseldorf als S-Bahn zu erstellen. Die Mittel dazu sollen aus dem dem Kreisentwicklungskonzept zur Verfügung stehenden Mitteln entnommen werden.

Begründung:

Für Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen ist eine gute Verbindung an den Rhein und die Landeshauptstadt Düsseldorf von herausragender Bedeutung. Darum hat der Anschluss dieser Städte und Gemeinden des RKN an das S- Bahn- Netz höchste Priorität. Nachdem bei den Planungen der Verkehrsverbindungen des VRS im Bereich Köln die Umwidmung der RB 38 und RB 27 in eine S-Bahn weit fortgeschritten ist, gilt es nun, diese Chancen auch in unseren Planungsbereich aufzunehmen und umzusetzen. Um die Realisierung dieser S-Bahn voranzutreiben, hält die SPD- Kreistagsfraktion eine aktuelle Machbarkeitsstudie für zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel MdL
- Vorsitzender -

Horst Fischer
stellvertr. Landrat

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE 21

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag 010	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirates bei der Unte	
Vorlage 68/0425/XVI/2015	5
TOP Ö 2.3 Mitgliedschaft des Kreisdirektors in externen Gremien - Ergänzung -	
Vorlage 010/0518/XVI/2015	7
TOP Ö 3 Feststellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013	
Vorlage 20/0537/XVI/2015	9
TOP Ö 4 Ermächtigungsübertragungen von 2014 nach 2015 im Rahmen des Jahresabsch	
Vorlage 20/0538/XVI/2015	11
TOP Ö 5 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel, Ersatzbeschaffung der „Mobilen P	
Vorlage 32/0553/XVI/2015	13
TOP Ö 6 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2016 – 2	
Vorlage 20/0536/XVI/2015	15
Fortschreibung Ergebnis- und Finanzplanung 2016-2018 RKN FA 20/0536/X	17
TOP Ö 7 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser	
Vorlage 61/0547/XVI/2015	19
TOP Ö 8 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Knechts	
Vorlage 61/0548/XVI/2015	21
TOP Ö 9 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich	
Vorlage 61/0546/XVI/2015	23
TOP Ö 10 Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Linde an der Schützenhalle	
Vorlage 68/0520/XVI/2015	25
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_Text 68/0520/XVI/2015	27
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_AnI_1_a 68/0520/XVI/2015	31
ND-VO_Linde_Schützenhalle_Anstel_AnI_1_b 68/0520/XVI/2015	33
TOP Ö 11 Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von E	
Vorlage 51/0557/XVI/2015	35
DRUCK Satzung 51/0557/XVI/2015	37
TOP Ö 12 Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kind	
Vorlage 51/0558/XVI/2015	41
DRUCK Satzung 51/0558/XVI/2015	43
TOP Ö 13 Rettungsdienstlicher Bedarfsplan 2014	
Vorlage 32/0552/XVI/2015	47
DRUCK Rettungsdienst. B 32/0552/XVI/2015	49
TOP Ö 14 Verlängerung der Regiobahn von Kaarst in westliche Richtung nach Viers	
Vorlage 61/0516/XVI/2015	87
Letter of Intent Regiobahn 61/0516/XVI/2015	89
TOP Ö 15 Resolution zur Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 61/0556/XVI/2015	91
Resolution Kreistag Rhein-Kreises Neuss 61/0556/XVI/2015	93
TOP Ö 16.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Machbarkeitsstudie für d	
Vorlage 61/0559/XVI/2015	97
Antrag SPD 61/0559/XVI/2015	99

Inhaltsverzeichnis	101
--------------------	-----